

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/30

G e s e t z

zur Regelung des Pflichtexemplarrechts in Nordrhein-Westfalen

vom 29. Januar 2013

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 113

Weitere Beratungsmaterialien 125

Weitere Materialien 133

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 04.07.2012

Drucksache
16/179

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
8. Sitzung am 13.09.2012
1. Lesung
zu Drs 16/179

Plenarprotokoll
16/8
S. 256, 378

18, 21

Ausschuss für Kultur und Medien
2. Sitzung am 27.09.2012
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/179

Ausschussprotokoll
16/52
S. 2, 12

24, 25

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
5. Sitzung am 31.10.2012
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/179

Ausschussprotokoll
16/81
S. 4, 52

32, 33

Ausschuss für Kultur und Medien
4. Sitzung am 22.11.2012
Öffentliche Anhörung
zu Drs 16/179

Ausschussprotokoll
16/98
S. 1, 3

35, 37

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
8. Sitzung am 16.01.2013
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/179

Ausschussprotokoll
16/133
S. 3, 30

73, 75

Ausschuss für Kultur und Medien
6. Sitzung am 17.01.2013
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/179

Ausschussprotokoll
16/141
S. 2, 31

78, 79

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u>	
<u>Gesetzesdokumentation 16/30</u>	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Ausschuss für Kultur und Medien</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 17.01.2013	Drucksache 16/1915	83
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 16. Sitzung am 23.01.2013 2. Lesung zu Drs 16/179	Plenarprotokoll 16/20 S. 1417, 1514	103, 107
 <u>Beratungsergebnis</u>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 23.01.2013	Gesetz 16/30	113
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.02.2013	2013, Nr. 4 S. 29, 31	121, 122

Weitere Beratungsmaterialien

CDU-Fraktion
Gesetzentwurf vom 30.10.2012

Drucksache
16/1274

1

Weitere Materialien

Fernuniversität <Hagen>
Steinhauer, Eric W.
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 16.11.2012

Stellungnahme
16/231

133

Universitäts- und Landesbibliothek <Bonn>
Vogt, Renate
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 16.11.2012

Stellungnahme
16/232

159

Verband der Bibliotheken des Landes
Nordrhein-Westfalen/Arbeitsgemeinschaft der
Universitätsbibliotheken des Landes
Nordrhein-Westfalen
Stadler, Uwe
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 16.11.2012

Stellungnahme
16/233

163

Deutsche Nationalbibliothek <Frankfurt,
Main>
Steinke, Tobias
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 16.11.2012

Stellungnahme
16/234

165

Universitäts- und Landesbibliothek <Bonn>
Kesper, Carl E.
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 19.11.2012

Stellungnahme
16/235

167

Durantaye, Katharina de la
Humboldt-Universität <Berlin>
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 19.11.2012

Stellungnahme
16/236

173

Zeitungsverleger-Verband Nordrhein-
Westfalen
Nienhaus, Christian
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 19.11.2012

Stellungnahme
16/239

181

Deutsche Digitale Bibliothek
Euler, Ellen
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 06.12.2012

Stellungnahme
16/264

185

04.07.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

A Problem und Ziel

Das 1993 verabschiedete Pflichtexemplargesetz regelt die Abgabe von in Nordrhein-Westfalen verlegten Druckwerken an die Universitäts- und Landesbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster. Diese sammeln und erschließen die Pflichtexemplare und stellen sie dauerhaft für die Nutzung zur Verfügung. Die Sammlung des nordrhein-westfälischen Schrifttums ist ein wesentlicher Bestandteil zum Erhalt des kulturellen Erbes. Vergleichbare Regelungen finden sich in allen Bundesländern (teilweise noch im Pressegesetz). Die Pflichtexemplar-Sammlungen der Länder bilden zusammen mit der Deutschen Nationalbibliothek ein Nationalarchiv des deutschen Schrifttums, das aufgrund früherer Ablieferungsvorschriften in einigen Ländern, auch in Nordrhein-Westfalen, bis ins 18. Jahrhundert zurückreicht. Der Wert dieser Sammlung besteht wesentlich in ihrer Vollständigkeit, die nur durch eine kontinuierliche Abgabe- bzw. Sammelpflicht zu erreichen ist. Eine Neufassung des Pflichtexemplargesetzes ist daher unbedingt notwendig. Ohne dieses Gesetz wird keine Bibliothek das im Land erscheinende Schrifttum – vor allem auch die sog. „Graue Literatur“, das ist das Schrifttum, das außerhalb der Verlage erscheint (z.B. Broschüren, Vereinsschriften u.a.) – vollständig sammeln und vor allem dauerhaft bewahren.

Zunehmend erscheint Schrifttum nur noch in elektronischer Form. Die Sammlung dieser Medien war durch das bis 2011 geltende Pflichtexemplargesetz nicht abgedeckt. Da es sich lediglich um eine andere physische Form handelt, gibt es keinen Grund, das in elektronischer Form erscheinende Schrifttum von der Sammlung und Aufbewahrung auszunehmen.

B Lösung

Das bisherige Pflichtexemplargesetz ist zum 31. Dezember 2011 ausgelaufen. Die hier vorgelegte Neufassung bietet die Möglichkeit, Regulationsnotwendigkeiten u.a. für die elektronischen Medien im Pflichtexemplargesetz zu berücksichtigen. Bei den bis zum 31. Dezember 2011 in einer Durchführungsverordnung geregelten Tatbeständen handelt es

Datum des Originals: 03.07.2012/Ausgegeben: 23.07.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sich vorwiegend um Begriffsbestimmungen und Konkretisierungen, die jetzt in das Gesetz integriert werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die für die Sammlung elektronischer Pflichtexemplare erforderliche Hard- und Software steht den Universitäts- und Landesbibliotheken bereits zur Verfügung, ebenso die Mittel für je eine zusätzliche Personalstelle. Die Universitäts- und Landesbibliotheken haben zugesichert, mit diesen Mitteln in den ersten beiden Jahren die sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben erfüllen zu können. Sofern durch die künftige Sammlung elektronischer Pflichtexemplare Leistungen des Hochschulbibliothekszentrums erforderlich werden, sind diese im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu erstatten (Vollkostenerstattung). Solche Leistungen sind kurzfristig nicht zu erwarten, mittelfristig aber möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte / Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Über die bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Regelungen hinaus wird der Anwendungsbereich insofern erweitert, dass künftig auch elektronische Medien erfasst werden. Damit wird lediglich eine neue, bei Verabschiedung des bisherigen Gesetzes noch nicht absehbare Veröffentlichungsform einbezogen.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Beteiligt sind das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Finanzministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen, Verkehr, das Ministerium für Inneres und Kommunales und die Staatskanzlei.

G Befristung

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 1

Ablieferungspflicht, Sammelpflicht

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden.

(2) Die Bibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

§ 2

Zuständige Bibliotheken

(1) Die Aufgabe der Sammlung der Pflichtexemplare nehmen die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster gemeinsam wahr. Örtlich zuständig ist

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf,

Auszug aus den bisherigen Bestimmungen

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)

Vom 18. Mai 1993

§ 1

Ablieferungspflicht

Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten (Pflichtexemplare), die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, ist ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens vom Verleger unaufgefordert unmittelbar nach Beginn der Verbreitung unentgeltlich und auf eigene Kosten ein Stück in handelsüblicher Form abzuliefern.

§ 2

Zuständige Bibliotheken

Die Pflichtexemplare sind abzuliefern

- für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
- für den Regierungsbezirk Düsseldorf an die Universitätsbibliothek in Düsseldorf,

3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

- für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an die Universitätsbibliothek in Münster.

Die Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster erhalten den Namen „Universitäts- und Landesbibliothek“.

(2) Die Bibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Diese verzeichnet und erschließt die Medienwerke mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(3) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen.

Die Bibliotheken sind zur fachgerechten Aufbewahrung, Erschließung und Bereitstellung der Pflichtexemplare verpflichtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

(2) Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Als Texte im Sinne von § 1 des Gesetzes gelten auch die Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form, besprochene Tonträger, Notendrucke und andere graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen, wenn sie mit einem erläuternden Text verbunden sind.

(2) Die Ablieferungspflicht umfaßt sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörende Beilagen sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen.

Sind mehrere Einbandarten handelsüblich, ist das Pflichtexemplar in der dauerhaftesten Form abzuliefern. Dies gilt nicht für Vorzugs- und Prachtausgaben, wenn eine andere Einbandart genügend dauerhaft ist.

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung besitzt.

(3) Als ablieferungspflichtige Verleger im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller.

(4) Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verleger seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. Die Angabe eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht; unter mehreren Orten kommt nur der an erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

(4) Als innerhalb von Nordrhein-Westfalen verlegt gelten Texte mit nordrhein-westfälischem Verlagsort. Gibt es mehrere Verlagsorte, so ist der Hauptsitz bzw. der an erster oder hervorgehobener Stelle im Text genannte Sitz maßgeblich.

§ 4

Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(2) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit; die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abän-

dern.

(3) Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint.

(4) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form räumt der Ablieferungspflichtige der Bibliothek das Recht ein, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

§ 5

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),

§ 4

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Texte, die nur gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen (Akzidenzdrucksachen), wie zum Beispiel Formulare, Preislisten, Werbeprodukte, Gebrauchsanweisungen, Familienanzeigen, Flugblätter, Plakate, Verkaufskataloge und Fahrpläne,

2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden,
2. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz und Satzung bestimmt sind,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
3. Texte, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um Texte handelt, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
4. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
4. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
5. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
6. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
6. Laufende Pressedienste.
7. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,
9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
10. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressepiegel,
11. Vorab- und Demonstrationsversionen,
12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben,
13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente) und

14. Spiele.

(2) Die Bibliothek kann im Einvernehmen mit dem für die Kultur zuständigen Ministerium auf die Ablieferung weiterer Arten von Medienwerken widerrufflich verzichten.

(2) Die zuständige Bibliothek kann im Einvernehmen mit dem für die Kultur zuständigen Ministerium auf die Abgabe weiterer Arten von Texten bis auf Widerruf verzichten.

**§ 6
Entschädigung**

(1) Der Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der Ablieferung zu stellen. Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

**§ 7
Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 5
Erstattung**

Dem Ablieferungspflichtigen wird auf Antrag von der zuständigen Bibliothek eine Erstattung der Herstellungskosten gewährt, wenn ihn die unentgeltliche Ablieferung wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar belastet. Der begründete Antrag ist spätestens bei Ablieferung des Textes zu stellen.

**§ 6
Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 des Gesetzes nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Hat ein Verleger das Pflichtexemplar nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, bleibt er zur Beschaffung und Nachlieferung eines Ersatzexemplars verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so handelt er ordnungswidrig.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 7 Verjährung

Die Verfolgung der in § 6 des Gesetzes genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

§ 8 Ermächtigung

Das für die Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Texte, Ausgabe und die Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Texten zu erlassen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)

Vom 19. Januar 2010

Aufgrund des § 8 des Pflichtexemplargesetzes vom 18. Mai 1993(GV. NW. S. 265) wird verordnet:

§ 1

(1) Verbreitung im Sinne des Gesetzes ist diejenige Tätigkeit, durch die mindestens ein Exemplar des Textes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird.

(2) Wird ein Text einzeln auf Bestellung verlegt, so beginnt seine Verbreitung mit dem allgemeinen Angebot, dass von der Vorlage Einzelstücke hergestellt werden.

(3) Unmittelbar im Sinne des Gesetzes heißt, dass die Ablieferung innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung erfolgen muss.

§ 2

(1) Erscheint ein Text inhaltlich identisch in einer Papier- und in einer anderen Ausgabe, so ist nur die Papierausgabe abzuliefern.

(2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist von Zeitungen die Mikroformausgabe abzuliefern, wenn diese neben der Papierausgabe erscheint.

(3) Erscheinen verschiedenartige ablieferungspflichtige Tonträgerausgaben mit identischem Inhalt bei demselben Verlag, so ist die Ausgabe mit der längsten Haltbarkeit abzuliefern.

§ 3

(1) Unzumutbar belastet gemäß § 5 des Gesetzes ist der Verleger dann, wenn die Auflage des Werkes unter 300 Exemplaren und der Ladenpreis über 153 Euro liegt.

(2) Erstattet wird der halbe Ladenpreis.

(3) Eine Erstattung unterbleibt, wenn die Herstellung des Textes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(4) Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Schrifttum, das bisher fast ausschließlich in gedruckter Form veröffentlicht wurde, erscheint zunehmend auch oder sogar ausschließlich in elektronischer Form (Netzpublikationen). Dabei handelt es sich inhaltlich nicht um eine neue Qualität, so dass es keine Begründung gibt, von der Sammlung der elektronischen Medien als Pflichtexemplar abzusehen. Wegen ihrer technischen Besonderheit und der gegenüber gedruckten Schriften veränderten Nutzungsmöglichkeiten ist es aber notwendig, die Sammlung elektronischer Medien eigens zu regeln.

Der Bund hat die Sammlung von Netzpublikationen bereits 2006 im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek geregelt. In den Ländern ist der Stand noch uneinheitlich.

Die Regelungsinhalte der am 31. Dezember 2011 außer Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung des Pflichtexemplargesetzes werden in das neue Pflichtexemplargesetz integriert. Die Verordnung weist nur etwa ein Drittel so viel Text auf wie das Gesetz, entlastet das Gesetz also nicht wesentlich. Sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung finden sich Begriffsbestimmungen und Bestimmungen über den Umfang der Ablieferungspflicht, deren Systematik und Übersichtlichkeit sich verbessern lässt.

B Besonderer Teil

Zu § 1 Absatz 1

Die Neuregelung erstreckt das Pflichtexemplarrecht auch auf die Netzpublikationen. § 1 Absatz 3 der bis 31. Dezember 2011 geltenden Durchführungsverordnung wird integriert.

Zu § 1 Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt der Ablieferungspflicht der Verleger die Sammelpflicht der Pflichtexemplarbibliotheken zur Seite. Was die Sammelpflicht im Einzelnen ausmacht, ist im folgenden Satz ausgeführt. Die Aufzählung ist gegenüber dem bisherigen § 2 Absatz 2 umfangreicher. Aktives Sammeln und Bestandserhaltung waren allerdings auch bisher schon Aufgaben der Pflichtexemplarbibliotheken. Um die digitalen Publikationen erhalten und benutzbar halten zu können, benötigen die Pflichtexemplarbibliotheken jedoch, anders als für die Erhaltung gedruckter Medien, Befugnisse gegenüber den Inhabern der Urheberrechte (vgl. § 4 Absatz 5). Daher erscheint eine ausdrückliche Erwähnung der Aufgabe der Langzeitsicherung geboten.

Zu § 1 Absatz 3

Absatz 3 ist der Pflichtablieferungsverordnung des Bundes (dort § 1 Absatz 2) entlehnt und soll verhindern, dass die Bibliotheken sich mit Ablieferern / Schenkern über den Vollzug des Pflichtexemplargesetzes auseinandersetzen müssen.

Zu § 2 Absatz 1

Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine Landesaufgabe handelt, die die drei Bibliotheken gemeinsam, aber mit unterschiedlicher räumlicher Zuständigkeit erfüllen. Dies hat rechtliche Konsequenzen, insoweit sich daraus eine Abstimmungspflicht der Bibliotheken in grundsätzlichen Fragen der Pflichtexemplarsammlung ableiten lässt.

Zu § 2 Absatz 2

Absatz 2 verankert die Nordrhein-Westfälische Bibliographie im Gesetz. Die Nordrhein-Westfälische Bibliographie verzeichnet auf Nordrhein-Westfalen bezogene Literatur (Bücher, Aufsätze, seit 1994 auch audiovisuelle und elektronische Medien) aus allen Wissensgebieten in Geschichte und Gegenwart.

Zu § 2 Absatz 3

Das Hochschulbibliothekszentrum (HBZ) ist laut Satzung bereits jetzt zuständig für die technische Organisation und Präsentation der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie (§ 2 Absatz 3 Nr. 7 der HBZ-Satzung). Sofern durch die künftige Sammlung elektronischer Pflichtexemplare Leistungen des HBZ erforderlich werden, sind diese im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu erstatten (Vollkostenerstattung).

Zu § 3

§ 3 versammelt alle Begriffsbestimmungen des bisherigen Rechts (§ 3 Absatz 1, 3 und 4 des Gesetzes sowie § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung).

Zu § 3 Absatz 1

Die Bestimmung des Begriffs „Medienwerk“ entspricht weitgehend der bisherigen Bestimmung des Begriffs „Text“. Die Einbeziehung der Netzpublikationen in das Pflichtexemplarrecht macht es sinnvoll, den Begriff „Text“ als Oberbegriff durch den Begriff „Medienwerk“ abzulösen, da Netzpublikationen in sehr viel stärkerem Maße nichttextliche Elemente enthalten können als Druckwerke.

Zu § 3 Absatz 3

Die Bestimmung des Begriffs „Verleger“ wird in Bezug auf die unkörperlichen Medienwerke ergänzt.

Zu § 3 Absatz 4

Die Neufassung der Bestimmung des Begriffs „in Nordrhein-Westfalen verlegt“ vermeidet die Unklarheiten der bisherigen Begriffsbestimmungen, indem sie die Kriterien Sitz und (angegebener) Verlagsort konsequent auseinanderhält und auf das stets unscharfe „bzw.“ verzichtet. Satz 1 erklärt zum eigentlichen Kriterium den (Haupt-)Sitz/Wohnsitz des Verlegers. Auskunft darüber geben nötigenfalls Handels- oder Melderegister. Da sich immer größere Ver-

lagsgruppen bilden, erscheint die Klarstellung in Satz 2 angezeigt. Satz 3 bringt die Überlegung zur Geltung, dass die Nennung eines Ortes als Verlagsort im Medienwerk in aller Regel entsprechend dem Kriterium Verlagsort geschieht und daher in der Praxis als – einfach zu handhabendes – Kriterium dienen kann. Die Formulierung hält allerdings die Möglichkeit offen, entgegen einer Verlagsortsangabe im Medienwerk auf Ablieferung in Nordrhein-Westfalen zu bestehen, wenn der Verleger tatsächlich in Nordrhein-Westfalen sitzt.

Zu § 4 Absatz 2

Die Regelung soll bei der Wahl zwischen mehreren inhaltlich identischen Ausgaben mehr Flexibilität gewähren als das bisherige Recht. Die Wahl soll der jeweiligen Pflichtexemplarbibliothek überlassen bleiben anstatt im Gesetz getroffen zu werden. Dazu dient folgende Regelungstechnik: Die Ablieferungspflicht wird auf alle Ausgaben erstreckt. Sie wird jedoch als vollständig erfüllt angesehen, wenn die Ausgabe abgeliefert wurde, für die die Bibliothek optiert. Nach Möglichkeit soll die Bibliothek im Voraus optieren, indem sie Regeln formuliert, wie sie bisher in § 2 der Verordnung zu finden war; so wird die Belastung der Ablieferungspflichtigen wie der Bibliothek reduziert. Die Regeln können sehr differenziert sein und von abstrakt-generellen bis zu konkret-individuellen Regelungen reichen. Sie werden sich zu meist daran orientieren, welche Ausgabe als die langlebigste erscheint, aber auch die Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte (Magazinkapazität, Geschäftsgangsfragen, Entschädigungspflicht, Benutzungsfragen) ist möglich. Die Bibliothek kann ihre Präferenzen jederzeit mit Wirkung für in Zukunft abzuliefernde Werke ändern, also an veränderte Verhältnisse anpassen.

Zu § 4 Absatz 4

Im Hinblick auf die angestrebte Kooperation mit der Deutschen Nationalbibliothek bei der Sammlung und Bereitstellung von Netzpublikationen werden die Ablieferungspflichtigen durch Satz 1 auf die von der Deutschen Nationalbibliothek festgelegten Standards verpflichtet. Satz 2 behandelt das Zubehör der Netzpublikationen (vgl. Absatz 1 für das Zubehör der körperlichen Medienwerke).

Zu § 4 Absatz 5

Die Einräumung der für das Handling und die Langzeitsicherung erforderlichen urheberrechtlichen Befugnisse wird als Teil der Ablieferungspflicht verstanden. Es handelt sich genau gesehen nicht um eine urheberrechtliche Regelung, sondern um eine Regelung des Pflichtexemplarrechts vor dem Hintergrund des Urheberrechts. Die Notwendigkeit der betreffenden Rechtseinräumung besteht außer für die Medienwerke in unkörperlicher Form auch für die Medienwerke auf elektronischen Datenträgern, weil z.B. Trägertypen und Formate außer Gebrauch kommen. Das Recht zum Kopieren dient ausschließlich den technischen Notwendigkeiten für die dauerhafte Aufbewahrung und Nutzung. Es umfasst nicht das Recht, mehrere Exemplare des Werkes für die Nutzung vorzuhalten. Satz 2 sichert die Befugnisse in faktischer Hinsicht (nach dem Vorbild von § 2 Absatz 3 Satz 2 der Pflichtablieferungsverordnung des Bundes vom 17. Oktober 2008 in der derzeit geltenden Fassung). Das Recht zur Benutzung richtet sich nach dem geltenden Urheberrecht.

Zu § 5

Die Struktur der früheren Regelung wird beibehalten. Bestimmte Arten von Medienwerken wurden bereits bisher vom Gesetz von der Ablieferungspflicht ausgenommen. Ergänzend wird der Pflichtexemplarbibliothek erlaubt, im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Ministerium auf die Ablieferung weiterer Arten von Medienwerken zu verzichten. Diese flexible Lösung hat sich in der Praxis bewährt. Die Einbeziehung der Netzpublikationen in die Ablieferungspflicht ist Anlass für eine Neufassung des Ausnahmekatalogs. Die 14 Ziffern umfassende Aufzählung orientiert sich an den beiden Ausnahmekatalogen der Pflichtablieferungsverordnung des Bundes vom 17. Oktober 2008 in der derzeit geltenden Fassung (§ 4 für die körperlichen, § 9 für die unkörperlichen Medienwerke).

Amtliche Veröffentlichungen sind nach dem Erlass zur Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken vom 12.06.2008 an die Pflichtexemplarbibliotheken abzuliefern. Damit werden die beiden Bereiche klar voneinander abgegrenzt. Dies ist wünschenswert im Hinblick darauf, dass Ziffer 2.2 des genannten Erlasses die öffentliche Zugänglichmachung teilweise anders regelt als es das Pflichtexemplarrecht tut, nämlich der herausgebenden amtlichen Stelle die Möglichkeit eröffnet, die öffentliche Zugänglichmachung einzuschränken oder gar zu untersagen. Die Trennung von Pflichtexemplar und Abgabe amtlicher Veröffentlichungen findet sich zum Beispiel im bayerischen und im Berliner Recht.

Zu § 6

Anders als im bisherigen § 5 verwendet § 6 den Begriff „Entschädigung“ anstelle von „Erstattung“. Die Anhebung der Preisgrenze auf 200 Euro vollzieht die seit dem Erlass des Pflichtexemplargesetzes 1993 erfolgten Preissteigerungen teilweise nach.

Zu § 7

Die Regeln über die Ahndung einer Verletzung der Ablieferungspflicht als Ordnungswidrigkeit werden vereinfacht und gekürzt.

Zu § 8

Da es sich um ein zumindest teilweise neues Regelwerk handelt, ist eine Befristung der Geltungsdauer vorgesehen, allerdings erst mit Ablauf von rund zehn Jahren (Ende 2022).



8. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 13. September 2012

Mitteilungen der Präsidentin	259	Kai Abruszat (FDP)	315
		Robert Stein (PIRATEN).....	316
1 Regierungserklärung (Aussprache)	259	Minister Ralf Jäger	317
Karl-Josef Laumann (CDU)	259	Ergebnis.....	317
Norbert Römer (SPD).....	268		
Christian Lindner (FDP).....	277		
Reiner Priggen (GRÜNE)	284		
Dr. Joachim Paul (PIRATEN)	295		
Ministerin Sylvia Löhrmann	306	3 Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiter- erer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften	
Christian Lindner (FDP).....	309	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/48 – Neudruck	
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	311	Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/870	
2 Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – Uml- GenehmG)		Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/826	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/46 – Neudruck		zweite Lesung.....	318
Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/868		Martin Börschel (SPD)	318
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/825		André Kuper (CDU).....	319
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/869		Mario Krüger (GRÜNE).....	321
zweite Lesung	313	Dr. Joachim Stamp (FDP).....	321
Michael Hübner (SPD).....	313	Frank Herrmann (PIRATEN)	321
Marie-Luise Fasse (CDU).....	314	Minister Ralf Jäger	322
Mario Krüger (GRÜNE)	315	Ergebnis.....	323

4 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/47 – Neudruck	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/871	
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/875	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/827	
zweite Lesung	323
Michael Hübner (SPD).....	323
André Kuper (CDU)	324
Mario Krüger (GRÜNE)	325
Kai Abruszat (FDP).....	326
Robert Stein (PIRATEN).....	326
Minister Ralf Jäger.....	327
Ergebnis	327

5 U3-Rechtsanspruch erfüllen, Qualitätsstandards erhalten!

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/820	328
Bernhard Tenhumberg (CDU).....	328
Wolfgang Jörg (SPD).....	329
Andrea Asch (GRÜNE)	330
Marcel Hafke (FDP).....	332
Olaf Wegner (PIRATEN)	333
Ministerin Ute Schäfer	335
Ergebnis	336

6 Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-

Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/815	
erste Lesung.....	336
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	336
Renate Hendricks (SPD)	337
Klaus Kaiser (CDU).....	338
Sigrid Beer (GRÜNE).....	339
Yvonne Gebauer (FDP).....	340
Monika Pieper (PIRATEN).....	341
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	342
Ergebnis.....	342

7 Zusätzliche Belastungen für das Handwerk verhindern – Landesregierung muss sich für Änderungen bei der Fahrtenschreiberpflicht für LKW stark machen!

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/821	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/884 – Neudruck.....	342
Dr. Günther Bergmann (CDU)	342
Rainer Bischoff (SPD).....	343
Arndt Klocke (GRÜNE)	344
Ralph Bombis (FDP)	345
Stefan Fricke (PIRATEN).....	346
Minister Guntram Schneider	346
Ergebnis.....	347

8 Modernes Regieren im digitalen Zeitalter – Open Government Strategie für Nordrhein-Westfalen vorantreiben!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/811	348
Alexander Vogt (SPD).....	348
Matthi Bolte (GRÜNE).....	349
Daniel Sieveke (CDU).....	349
Dirk Wedel (FDP).....	351
Marc Olejak (PIRATEN).....	352
Minister Ralf Jäger	353

Ergebnis	354	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/177	
9 Auf Bundesratsinitiative zur Erhebung einer Vermögensteuer verzichten – Landesregierung soll weitere Steuer- erhöhungen unterlassen		erste Lesung.....	367
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/818	354	Minister Johannes Remmel	367
Ralf Witzel (FDP)	354	Frank Börner (SPD)	368
Michael Hübner (SPD).....	356	Christina Schulze Föcking (CDU).....	368
Bernd Krückel (CDU).....	357	Norwich Rübe (GRÜNE).....	369
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	357	Henning Höne (FDP)	371
Dietmar Schulz (PIRATEN).....	358	Simone Brand (PIRATEN)	372
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	359	Ergebnis.....	373
Ergebnis	360	13 Gesetz zur Änderung des Ausführ- ungsgesetzes zum Schwangerschafts- konfliktgesetz	
10 Rehabilitation verurteilter homose- xueller Menschen		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/812	361	erste Lesung	
Gerda Kieninger (SPD).....	361	Ministerin Ute Schäfer.....	373
Josefine Paul (GRÜNE).....	362	Ergebnis.....	374
Jens Kamieth (CDU).....	363	14 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewähr- trägerstruktur sowie zum Prüfungs- recht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK	
Dirk Wedel (FDP).....	364	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/743	
Birgit Rydlewski (PIRATEN)	365	erste Lesung.....	374
Minister Thomas Kutschaty	366	Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	374
Ergebnis	366	Stefan Kämmerling (SPD)	375
11 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“		Daniel Sieveke (CDU).....	375
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/175		Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	376
erste Lesung	366	Ralf Witzel (FDP)	376
Ministerin Svenja Schulze zu Protokoll (siehe Anlage 1)		Dietmar Schulz (PIRATEN)	377
Ergebnis	367	Ergebnis.....	377
12 Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tier- schutzvereine		15 Gesetz zur Regelung des Jugendar- restvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nord- rhein-Westfalen – JAVollzG NRW)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/746		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/746	

erste Lesung	377	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/747	
Minister Thomas Kutschaty zu Protokoll (siehe Anlage 2)		erste Lesung.....	378
Ergebnis	378	Ergebnis.....	378
16 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bun- deshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungs- gesetz – EMZG NRW)		20 Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Insti- tut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungs- abkommen)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/748		Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/750	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Minister Michael Groschek zu Protokoll (siehe Anlage 3)			
Ergebnis	378		
17 Fünftes Gesetz zur Änderung der ge- setzlichen Befristungen im Zustän- digkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums		21 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushalts- jahr 2009 gemäß § 114 Abs. 2 LHO	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/178		Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 16/709 – Neudruck.....	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Ergebnis	378		
18 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein- Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)		22 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushalts- jahr 2010 gemäß § 114 Abs. 2 LHO	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179		Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 16/445 – Neudruck.....	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Ergebnis	378		
19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbe- reich des Finanzministeriums		23 Wahleinsprüche gegen die Landtags- wahl vom 13. Mai 2012	
		Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 16/828	379
		Ergebnis.....	379

24 Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/829379

Ergebnis379

25 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/2379

Ergebnis379

Anlage 1381

Zu TOP 11 – Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Svenja Schulze381

Anlage 2383

Zu TOP 15 – Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Thomas Kutschatj383

Anlage 3 385

Zu TOP 16 – Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz - EMZG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Michael Groschek 385

Entschuldigt waren:

- Hubertus Fehring (CDU)
- Claudia Middendorf (CDU)
- Norbert Post (CDU)
- Hendrik Wüst (CDU)
- Rolf Beu (GRÜNE)
- Holger Ellerbrock (FDP)
- Dr. Ingo Wolf (FDP)
- Stefan Fricke (PIRATEN)
(bis 13:00 Uhr)

Entgegen der Ihnen angekündigten Einbringung durch den Minister will **Minister Kutschatj** die Einbringungsrede **zu Protokoll** geben (*siehe Anlage 2*). Das hat er jetzt, glaube ich, auch schon getan.

(Beifall von der SPD)

Damit können wir sofort zur Abstimmung kommen. Hier empfiehlt uns der Ältestenrat die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/746** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**. Möchte jemand dieser Überweisung widersprechen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Damit haben wir an die beiden Ausschüsse überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/748

erste Lesung

Auch hier hat der zuständige Fachminister, Herr **Minister Groschek**, angekündigt, die Einbringungsrede **zu Protokoll** zu geben (*siehe Anlage 3*).

(Beifall von der SPD)

Ich bitte auch Sie, sie den Stenografen zu bringen.

Wir kommen damit auch hier sofort zur Überweisung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/748** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend –, an den **Haushalts- und Finanzausschuss**, an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**, an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Möchte den Überweisungen jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

17 Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

erste Lesung

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung über die Überweisung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/178** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss**. Möchte dem jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

18 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

erste Lesung

Eine Beratung ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Auch hier kommen wir deshalb direkt zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/179** an den **Ausschuss für Kultur und Medien** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk** zu **überweisen**. Möchte jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/747

erste Lesung

Auch hier ist heute keine Beratung vorgesehen.

Deshalb können wir unmittelbar zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates kommen. Dieser empfiehlt uns, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/747** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** zu **überweisen**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt



Ausschuss für Kultur und Medien

2. Sitzung (öffentlich)

27. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1 Einführung in die kulturpolitischen Schwerpunkte der 16. Wahlperiode	7
Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) stellt die kulturpolitischen Schwerpunkte der 16. Wahlperiode vor.	
2 Einführung in die medienpolitischen Schwerpunkte der 16. Wahlperiode	8
Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren (MBEM) berichtet über die medienpolitischen Schwerpunkte der 16. Wahlperiode.	
3 Gesetzentwurf über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012), kultur- und medienpolitisch relevante Kapitel	10

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/300

Vorlage 16/82 (Erläuterungen zum Personalhaushalt des Einzelplans 07)

Vorlage 16/141 (Erläuterungsband Einzelplan 07)

Vorlage 16/155 (Erläuterungsband Einzelplan 02)

Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) und Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren (MBEM) geben Einführungsberichte in die diesen Ausschuss betreffenden Kapitel.

4 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz) 12

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/179

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Karl Schultheis beschließt der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer Anhörung. Die Obleute werden beauftragt, deren Ausgestaltung und einen Termin zu vereinbaren.

5 Tag der Medienkompetenz 16

Vorlage 16/153

Dem Bericht von Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren (MBEM) folgt eine Aussprache.

6 Aktueller Stand der Auswertung der Konsultation der EU-Kommission zum Thema Filmförderung aus NRW-Sicht 20

Ministerin Schwall-Düren erstattet dem Ausschuss einen Bericht über den Stand der Auswertung der Konsultation der EU-Kommission zum Thema Filmförderung aus nordrhein-westfälischer Sicht.

7 Stand des Kulturfördergesetzes 23

Dem Bericht von Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) schließt sich eine kurze Aussprache an.

4 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/179

Daniel Schwerd (PIRATEN) unterstreicht, mit elektronischen Werken sei genauso umzugehen wie mit gedruckten, weil prinzipiell kein Unterschied bestehe. Aber die Abgrenzung zu den elektronischen Werken gehe aus dem Gesetzentwurf nicht eindeutig genug hervor. Explizit werde zwar erwähnt, Newsletter sollten nicht abgeliefert werden, aber dennoch gebe es Newsletter, die ein Werk darstellen könnten. Außerdem fehle die Abgrenzung zu Webseiten. Der Gesetzentwurf besage nicht eindeutig, ob diese abgeliefert werden sollten oder nicht. Dies sollte vermieden werden. Somit erscheine eine Abgrenzung notwendig, was abgeliefert werden solle und was nicht. Bezüglich der Newsletter könne überlegt werden, in Fällen, wo die Abgrenzung schwierig werde, statt einer Ablieferungspflicht ein Ablieferungsrecht vorzusehen. Das ermögliche eine Ablieferung bei Einvernehmen zwischen dem Hersteller des Newsletters und der Bibliothek, dass es sich um ein archivierungswürdiges Werk handele.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) vermutet, dass der Gesetzentwurf wichtiger sei, als es vielleicht auf den ersten Blick scheine. Seit dem 31. Dezember 2011 bestehe eine gesetzesfreie Situation. Das sei für alle mit Archivierung befassten Personen eigentlich ein skandalöser Zustand. Verlage könnten jetzt schon seit neun Monaten ihre Produktion nicht abgeliefert haben. Deshalb sei es allerhöchste Zeit, dass ein solches Gesetz verabschiedet werde. Allerdings habe er Zweifel daran, ob das auf diese schnelle Art und Weise möglich sei.

Zu digitalen Medien könnten neben den von Herrn Schwerd genannten Sachverhalten noch eine ganze Reihe weiterer Punkte angeführt werden. Es reiche wegen der Komplexität und Kompliziertheit digitaler Medien nicht, an ein Pflichtexemplargesetz die Aussage anzuhängen, das gelte auch für digitale Medien. Auch deren urheberrechtliche Beziehungen fielen sehr viel komplizierter aus.

Abgesehen davon, dass so etwas in ein Bibliotheksgesetz gehörte und er nach wie vor meine, dass ein solches Gesetz der richtige Ort für solche Regelungen darstellte, wolle er nur einige wenige kleinere Probleme benennen.

In § 4 Abs. 5 werde gesagt, dass die abliefernde Stelle Rechte einräume. Unter Umständen sei diese aber gar nicht der Rechteinhaber. Ferner müsse gefragt werden, welche Rechte eingeräumt würden. In dem Gesetzentwurf werde ausdrücklich angeführt, nicht eingeräumt werde das Recht zur Einsichtnahme am Arbeitsplatz etwa in der Universitätsbibliothek. Bisher verhalte es sich so, dass ein von der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) gesammeltes Pflichtexemplar selbstverständlich in der Universitätsbibliothek eingesehen und gelesen werden könne. Handele es sich um ein elektronisches Werk, solle dies nicht der Fall sein.

Genau zu der Frage der Nutzung an elektronischen Leseplätzen habe gestern in der „Frankfurter Allgemeinen“ in „Natur und Wissenschaft“ ein Artikel darüber gestanden, dass der Bundesgerichtshof eine Klage zu elektronischen Leseplätzen, die in Darmstadt verhandelt werde, dem Europäischen Gerichtshof vorlege. Die Bibliotheken bewegten sich momentan in einem Graubereich. Die meisten verstießen gegen des geltenden Urheberrechts, das nicht ansatzweise den Problemen Rechnung trage, die die digitalisierten Medien mit sich brächten.

Des Weiteren bedürfe es einer Klärung, wie es sich mit der Publikation von Dissertationen und wissenschaftlichen Arbeiten verhalte. Er habe gedacht, falsch zu lesen, als er gesehen habe, dass genau diese nicht der Pflichtabgabe unterliegen sollten. Selbstverständlich müssten an einer ULB auch die nur elektronisch publizierten Dissertationen und wissenschaftlichen Werke abzuliefern sein.

Weiter sei zu fragen, wie es um die Ablieferungspflicht von Zeitschriften stehe, ob Zeitungen und Zeitschriften ihre digitalen Publikationen in allen Variationen über den Tag abliefern müssten. Diese könnten unter Umständen über den Tag stündlich wechseln. Zeitungen hätten auch drei oder vier verschiedene Ausgaben wegen unterschiedlicher Regionalbezüge.

Für ihn werfe dieser Gesetzentwurf eine Reihe sehr problematischen Fragen auf. Zu diesem Gesetzentwurf bitte er deshalb um die Durchführung einer Anhörung. Dabei sei er sich darüber im Klaren, dass dadurch diese rechtsfreie Situation verlängert werde. Er schlage deshalb vor, in einem einfachgesetzlichen Verfahren in der nächsten Plenarsitzung das bis zum 31. Dezember 2011 geltende Pflichtabgabegesetz bis zum 30. Juni oder 31. Dezember 2013 zu verlängern, ergänzt um einen Satz, wonach die Pflichtabgabe für den bislang rechtsfreien Zeitraum einbezogen werde, so dass bislang nicht eingereichte Publikationen abzuliefern seien. In der dadurch gewonnenen Zeit könne in aller Ruhe das Pflichtabgabegesetz so formuliert werden, dass es auch unter Einbeziehung der neuen digitalisierten Formen rechtsfest werde. Es habe keinen Sinn, jetzt auf die Schnelle ein Gesetz zu verabschieden. Für ihn habe man Zeit verbummelt, denn über den schon lange vorliegenden Entwurf, sei auch schon viel geredet worden. Kaum jemand nehme solche Archivierungsangelegenheiten richtig wichtig. Wer sich aber in die Materie einarbeite, erkenne, dass es sich um einen riesigen Rechtskomplex, der einer Klärung zugeführt werden müsse.

Thomas Nüchel (FDP) meint, zusammenfassend kämen ihm einige Regelungen fahrlässig oberflächlich vor. Aber der Punkt Dissertation sei vorher auch schon so geregelt gewesen. Gefragt werden müsse, warum der Gesetzentwurf erst jetzt vorgelegt werde. Im Übrigen sammle die Deutsche Bibliothek in Leipzig digitale Netzpublikationen selbst.

Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) entgegnet auf den Vorwurf der fahrlässigen Vorbereitung des Gesetzentwurfes, der vorliegende Textentwurf sei mit den Universitätsbibliotheken, mit den Landesbibliotheken und mit dem Hochschulbibliothekszenrum als unmittelbar Betroffene einvernehmlich abgestimmt worden. Bezüglich der Dissertationen habe sich grundsätzlich nichts verändert. Trotzdem habe Prof. Stern-

berg richtige Fragestellungen aufgeworfen. Wenn der Ausschuss sich mit diesem Thema noch einmal intensiver zu befassen wünsche, sollte genau geprüft werden, ob so, wie vorgeschlagen, verfahren werden könne, damit zeitlich nichts angehalten, aber die Chance eröffnet werde, das Thema im Rahmen einer Anhörung noch einmal zu erörtern. Eine tiefergehende Beschäftigung mit diesem Thema lohne sich wegen der dahinter stehenden zahlreichen Fragestellungen.

Andreas Bialas (SPD) hebt hervor, dieser Gesetzentwurf sei wesentlich umfangreicher als die früher vorhandenen Regelungen. Gerade vor einer Woche habe man diskutiert, was aufbewahrt werde und wo noch Platz für Neues vorhanden sei. Solche Fragestellungen könnten auch im Hinblick auf die Digitalisierung in einer Anhörung weiter erörtert werden. Aber der vorliegende Gesetzentwurf sei bereits in einem breiten Diskurs abgestimmt worden.

Es empfehle sich aus seiner Sicht nicht, statt der Ablieferungspflicht eine freiwillige Abgabe von Exemplaren vorzusehen, weil das Gesetz das Erbe erhalten und sich gegen die wenden solle, die nicht freiwillig Publikationen übergeben würden. Es gelte, Lücken zu vermeiden.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) regt an, im Rahmen einer Ausschusssitzung ein Expertengespräch durchzuführen und aus den genannten Bereichen die entsprechenden Fachleute heranzuziehen, um den Prozess zeitlich nicht zu verlängern.

Karl Schultheis (SPD) schlägt vor, nicht weiter über das Verfahren zu debattieren, sondern die Obleute sollten sich zusammensetzen und überlegen, wie weiter vorgegangen werden solle. Das Plenum habe den Gesetzentwurf ohne Debatte an diesen Ausschuss – federführend – und mitberatend an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Die Mitberatungsfrist ende am 6. Dezember. Das gesamte Verfahren solle am 20. Dezember abgeschlossen sein. Allerdings müsse noch der Vorschlag von Prof. Sternberg geprüft werden.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) bestätigt, dass zu den Dissertationen der Satz aus dem alten Gesetz übernommen worden sei. Nur im alten Gesetz seien die nicht in einem Verlag veröffentlichten Dissertationen ausgenommen gewesen. Das betreffe die wenigen Fakultäten, die auf eine Publikation ihrer Dissertationen in einem Verlag verzichteten. Die Publikationsweise ausschließlich in digitaler Form werde künftig sehr stark zunehmen, weil das für junge Wissenschaftler bedeute, unter Umständen auf einige tausend Euro Druckkostenzuschüsse verzichten zu können. Diese ausschließlich digital veröffentlichten Arbeiten würden nicht mehr erfasst. Im Moment werde dieses Thema Pflichtexemplargesetz etwa auch in Hessen bearbeitet. In allen Ländern werde bemerkt, dass es nicht funktioniere, einfach die elektronischen Medien hinten an das Gesetz anzuhängen. Er würde es begrüßen, wenn sein Vorschlag der Verlängerung des alten Gesetzes geprüft würde, um durch die Verlängerung des alten Gesetzes nicht unter einen der Sache nicht angemessen Zeitdruck zu geraten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Karl Schultheis beschließt der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer Anhörung. Die Obleute werden beauftragt, deren Ausgestaltung und einen Termin zu vereinbaren.



Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

5. Sitzung (öffentlich)

31. Oktober 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:10 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1 Einführung in die Wirtschafts-, Energie-, Industrie-, Mittelstands- und Handwerkspolitik in der 16. Legislaturperiode	5
– Bericht der Landesregierung	
– Bericht von Minister Garrelt Duin (MWEIMH)	5
– Diskussion	16

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) 21

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/300

**hier: Einzelplan 02 (Kapitel 02 070 – Landesplanung)
Einzelplan 14**

Vorlagen 16/96 und 16/155

Der Ausschuss nimmt nach einem kurzen Bericht von Minister Garrelt Duin (MWEIMH) und einer sich anschließenden kurzen Aussprache mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN die den Ausschuss betreffenden Teile des Haushaltsgesetzes 2012 an.

3 Ausgestaltung der EFRE – Vergabeverfahren 2007- 2013 und 2014 – 2020 23

Vorlage 16/290

Auf Antrag der Fraktion der CDU mit Schreiben vom 4. Oktober 2012

– Bericht von Minister Garrelt Duin (MWEIMH) 23

– Diskussion 23

4 Landesregierung darf Chancen für NRW aus dem Ziel-2-Programm nicht verspielen: Nordrhein-Westfalen muss eigene Akzente bei EFRE setzen 28

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/822

Nach eingehender Diskussion wird der Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/822 mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) 36

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/125

Ausschussprotokoll 16/40

Der Gesetzentwurf wird nach eingehender Diskussion mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten angenommen. – Das Votum wird dem federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales mitgeteilt.

6 Gutachten mit Risikostudie zur Exploration zur Gewinnung von Erdgas und unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung 45

Vorlage 16/143

– Diskussion 45

7 Ausbau der Elektromobilität in Nordrhein-Westfalen 51

auf Antrag der CDU-Fraktion vom 2. Oktober 2012

Vorlage 16/314

(Der Punkt wird auf die nächste Sitzung verschoben.)

8 Verschiedenes **52**

**8.1 Gesetzentwurf der Landesregierung über die Ablieferung von
Pflichtexemplaren** **52**

Hierzu kommt der Ausschuss einvernehmlich überein, sich an der vom federführenden Ausschuss für Kultur und Medien beschlossenen Anhörung am 22. November nachrichtlich zu beteiligen.

8.2 ITB **52**

Der Ausschuss beschließt eine Informationsreise zu ITB im März 2013; über Details solle noch eine Verständigung erfolgen.

* * *

8 Verschiedenes

8.1 Gesetzentwurf der Landesregierung über die Ablieferung von Pflicht-exemplaren

Hierzu kommt der Ausschuss einvernehmlich überein, sich an der vom federführenden Ausschuss für Kultur und Medien beschlossenen Anhörung am 22. November nachrichtlich zu beteiligen.

8.2 ITB

Der Ausschuss beschließt eine Informationsreise zur ITB im März 2013; über Details solle noch eine Verständigung erfolgen.

gez. Georg Fortmeier
Vorsitzender

10.12.2012/

156



Ausschuss für Kultur und Medien

4. Sitzung (öffentlich)

22. November 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Labes, Hombach, Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen) 5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss hört die im Folgenden genannten Sachverständigen an.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Nordrhein-westfälische Landesbibliotheken	Leitende Bibliotheksdirektorin Dr. Renate Vogt	16/232	5, 22
Universitätsbibliothek Bergische Universität Wuppertal	Direktor Uwe-Günter Stadler	16/233	8
Universitäts- und Landesbibliothek Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Carl Erich Kesper, Leitung des Juristischen Seminars	16/235	9, 27, 28
Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen	Dr. Eric W. Steinhauer, Dezernent für Medienbearbeitung, Fachreferent für Allgemeines, Rechts-, Staats- und Politikwissenschaft	16/231	9, 10, 23, 29
Humboldt-Universität zu Berlin	Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M,	16/236	13, 23
Deutsche Digitale Bibliothek Berlin	Geschäftsführerin Dr. Ellen Euler LL.M	16/264	16
Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt a. Main, Abt. IT, Langzeitarchivierung und Webarchivierung	Tobias Steinke	16/234	17, 27
Weitere Stellungnahmen			
Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen		16/239	

Vorsitzender Karl Schultheis: Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer! Sehr geehrte Vertreter der Medien! Ich begrüße Sie zur 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien.

Bevor wir in die Anhörung der Sachverständigen eintreten, möchte ich darauf hinweisen, dass die von der FDP-Fraktion beantragte Aktuelle Viertelstunde zum Thema „Medienforum 2013“ unter Rücksichtnahme auf die eingeladenen Sachverständigen im Anschluss an die Anhörung durchgeführt wird.

1 **Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

Anhörung von Sachverständigen

Vorsitzender Karl Schultheis: Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf zum Pflichtexemplargesetz wurde durch das Plenum am 13. September 2012 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk überwiesen.

Die CDU-Fraktion hatte angekündigt, einen eigenen Gesetzentwurf einzubringen. Dieser liegt mittlerweile als Drucksache 16/1274 vor und wird voraussichtlich am 29. November vom Plenum zur alleinigen Beratung an unseren Ausschuss überwiesen.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Den Damen und Herren Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind, danke ich für ihre schriftlichen Stellungnahmen. Nun darf ich der ersten Sachverständigen das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Dr. Vogt.

Leitende Bibliotheksdirektorin Dr. Renate Vogt (Nordrhein-westfälische Landesbibliotheken, Sprecherin): Ich bedanke mich für die Gelegenheit, Ihnen heute einen Einblick in die Praxis der Pflichtexemplarhandhabung zu geben. Ich bin seit zwölf Jahren Leiterin der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn und zurzeit die Sprecherin der Landesbibliotheken in Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion bin ich heute hier. Eines möchte ich gleich zu Beginn sagen: Ich bin keine Juristin.

Vorsitzender Karl Schultheis: Das ist auch nicht schändlich.

Leitende Bibliotheksdirektorin Dr. Renate Vogt (Nordrhein-westfälische Landesbibliotheken, Sprecherin): Wir als Bibliothekare beschäftigen uns nicht erst seit

gestern, sondern bereits seit etwa zehn Jahren mit den elektronischen Pflichtexemplaren und haben in den letzten Jahren immer wieder intensiv darüber beraten, wie wir uns die konkrete Ausgestaltung für Nordrhein-Westfalen vorstellen. Aus diesem Grunde waren wir maßgeblich an der Ausarbeitung des von der Landesregierung eingereichten Gesetzentwurfes beteiligt.

Ich möchte noch einmal betonen, dass die Landesbibliotheken nicht in der Lage sind, jeden Text zu sammeln, der irgendwo in Nordrhein-Westfalen in gedruckter oder elektronischer Form verbreitet wird. Das ist nie möglich gewesen und heute umso weniger möglich, da es durch die technischen Verfahren sehr viel einfacher und billiger geworden ist, Texte zu produzieren und zu verbreiten. Heute kann praktisch jeder, der es möchte, Texte im Internet veröffentlichen. Wir brauchen also zwingend Einschränkungen, die das Ganze für uns überhaupt handhabbar, aber auch finanzierbar machen.

Das ist der Grund dafür, warum wir bereits einige Einschränkungen in das Gesetz aufgenommen haben. Natürlich kommen diese Einschränkungen aus der Printwelt. Dort haben wir über Jahre gute Erfahrungen gesammelt und sahen keine Notwendigkeit, etwas zu ändern. Außerdem lassen sie sich ohne Schaden in die digitale Welt übertragen – wenn auch nicht eins zu eins und wörtlich, aber dem Sinn nach.

So kann ich zwar nicht bei allen Webpublikationen von „Seiten“ im Sinne von Mengengrenzungen sprechen, aber bei PDFs kann ich das sehr wohl, und ich kann auch die Umfangseinschränkung durchaus analog auf andere Veröffentlichungsformen und Datenformate übertragen. Newsletter gibt es zum Beispiel in gedruckter und elektronischer Form, ebenso wie Preprints. Daher haben wir die Vorschriften in dem Gesetz nicht nach Fremdpublikationen und elektronischen Publikationen aufgespalten. Wir hielten es für geboten, eine analoge Handhabung in beiden Welten zu ermöglichen.

Ich möchte speziell zur Frage der Dissertationen noch ein paar Bemerkungen machen. – Bei der Entscheidung, was wir sammeln und was nicht, darf die wissenschaftliche Relevanz keine Rolle spielen. Zum einen werden wissenschaftliche Publikationen ohnehin in anderen Ländern bereits zuverlässig gesammelt. Ich erinnere nur an die DFG-geförderten Sondersammelgebietsbibliotheken, deren Verantwortung es ist, die wissenschaftlich relevanten Publikationen zu archivieren und zur Verfügung zu stellen. Zum anderen haben wir als Landesbibliotheken nicht die Aufgabe, inhaltlich zu werten, sondern wir müssen populäre Schriften oder sogar weltanschaulich tendenziöse Schriften genauso als Pflichtstücke annehmen wie wissenschaftliche Publikationen.

Wenn wir Dissertationen außerhalb des Verlagsbuchhandels nicht sammeln wollen, hat das nichts mit fehlender Wertschätzung zu tun, sondern mit völlig anderen Argumenten. Wir sind nämlich der Meinung, dass Dissertationen, die, wenn sie nicht im Verlag erscheinen, heute fast ausschließlich in elektronischer Form auf Servern der Hochschule publiziert werden, hinreichend sicher archiviert werden und frei öffentlich zugänglich sind. Das kommt daher, dass die Universitätsbibliotheken wegen der Vorgaben in der Promotionsordnung in der Pflicht sind, die Exemplare oder Dateien an die Deutsche Nationalbibliothek zu liefern und dass hier eine ganz andere Zuver-

lässigkeit und Vollständigkeit als bei anderen Publikationstypen vorliegt. Wir glauben, dass eine nochmalige Speicherung aller Dissertationen durch die Landesbibliotheken keinen Mehrwert erzeugt. Das ist das einzige Argument, warum wir die Dissertationen unter die Ausnahmen aufgenommen haben.

Das Gesetz kann hinsichtlich der Ausnahmetatbestände nur in rein formaler Hinsicht die grobe Linie vorgeben. Es kann aber schon deshalb nicht jeden konkreten Fall im Detail regeln, weil sich im Bereich der elektronischen Publikation sehr dynamische und unvorhersehbare Entwicklungen abzeichnen. Wir hätten sonst jedes Mal, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern, eine Gesetzesnovellierung vorzunehmen.

Daneben brauchen wir Absprachen untereinander; wir brauchen Verlässlichkeit und eine klare Linie bezüglich der Frage, was gesammelt wird und was nicht. Das versuchen wir in Sammelrichtlinien zu leisten. Vorbild ist dabei die Deutsche Nationalbibliothek. Die Sammelrichtlinien haben einen Umfang von etwa 76 Seiten, und das, obwohl es eine Ablieferungsverordnung gibt, die bereits einiges enthält. Die Sammelrichtlinien der Deutschen Nationalbibliothek sind für uns eine Orientierung. Wir können sie aber wegen des eigenen, landesspezifischen Sammelauftrags nicht eins zu eins übernehmen. Daran arbeiten wir in Nordrhein-Westfalen.

Die Absprachen dazu, was wir im Einzelfall sammeln und wie wir mit den verschiedenen Objekten umgehen, können wir nur anhand der konkreten Objekte leisten, nicht aufgrund von theoretischen Überlegungen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen drei Landesbibliotheken mit den jeweiligen Pflichtbezirken und machen dabei folgende Erfahrung: Diese drei Bezirke haben aufgrund unterschiedlicher Publikationstypen auch ganz andere Publikationslandschaften, und wenn wir uns unsere Pflichtexemplare ansehen, stellen wir fest, dass wir in Bonn Probleme haben, die die anderen nicht haben und umgekehrt. Insofern müssen sich diese Sammelrichtlinien ganz nah an der Praxis orientieren.

Zur praktischen Umsetzung: Wir sind vorbereitet. Wir haben Erfahrungen mit den amtlichen Veröffentlichungen in elektronischer Form; allerdings sind diese nur eingeschränkt. Wir haben die technische Plattform und möchten eigentlich beginnen.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Sollte die Meinung entstanden sein, wir bräuchten nur ein perfektes Gesetz, in dem einschließlich der Sanktionen bei Nichtablieferung alles geregelt ist, und dann würden die Dateien nur so durch das Netz in die Bibliotheken strömen und dann wären alle Probleme gelöst, muss ich darauf aufmerksam machen, dass dem nicht so ist.

Vielmehr wird es so sein: Wenn das Gesetz in Kraft getreten ist, werden wir einzeln auf alle Ablieferer zugehen müssen und mit ihnen individuell besprechen, was sie abliefern und wie sie abliefern. Das Wie ist ganz entscheidend. Dabei profitieren wir sehr von den Erfahrungen der Deutschen Nationalbibliothek, mit der wir diesbezüglich in einem engen Austausch stehen. Diese hat die Erfahrung gemacht, dass die Handhabung durch Ablieferungsformulare im Netz, die den Verleger dazu zwingen, jedes einzelne E-Book abzuliefern und die Metadaten manuell einzutragen, in der Regel nicht funktioniert. Vielmehr brauchen wir Massenablieferungsverfahren. Das können wir jedoch nur im Gespräch mit den Verlagen und der DNB konkret regeln

und ausgestalten. Dazu brauchen wir das Gesetz. Wir können in diese Gespräche erst eintreten, wenn wir die gesetzlichen Grundlagen dafür haben.

Das ist im Wesentlichen das, was ich noch einmal betonen möchte.

Uwe-Günter Stadler (Direktor der Universitätsbibliothek Wuppertal, Direktor):

Guten Tag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung hier im Ausschuss. Ich möchte mich relativ kurzfassen, weil ich glaube, dass die Ausführungen von Frau Dr. Vogt bereits auf das Wesentliche hingewiesen haben, was uns in den Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen mehrheitlich ein wichtiges Anliegen ist, nämlich ein pragmatisches Herangehen mit Definitionen in unterhalb gesetzlicher Regelungen liegenden Sammelrichtlinien, Vereinbarungen und Ähnlichem.

Ich möchte mich ganz kurz vorstellen. Ich bin Leiter der Universitätsbibliothek Wuppertal, zurzeit Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen und stellvertretender Vorsitzender des Verbandes der Bibliotheken im Lande Nordrhein-Westfalen.

Ich werde geringfügig von meiner schriftlichen Stellungnahme abweichen und auf einen nach meinem Dafürhalten ganz wichtigen Punkt zu sprechen kommen, nämlich auf die Komplexität und Vielschichtigkeit des Themas, das sich momentan im „Pflichtexemplargesetz NRW“ ein Stück weit niederschlägt.

Viele dazugehörige Dinge werden in allen Stellungnahmen mehr oder weniger intensiv angesprochen. Das sind urheberrechtliche sowie organisationsrechtliche Fragestellungen und somit rechtliche Fragestellungen, die sowohl die Bundes- als auch die Landesebene betreffen.

Meiner Meinung nach ist es nach all dem, was man aus der Erfahrung der letzten Jahre und Jahrzehnte weiß, ein sehr schwieriges Geschäft, Dinge in der Summe übergeordnet zu regeln. Darum geht es schließlich bei diesem inzwischen deutlich überfälligen Pflichtexemplargesetz; das könnte aber auch ein anderes Themenfeld sein. Deswegen sind wir der Auffassung – ich spreche insofern auch für die Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken, die das Thema seit 2010 mit Frau Vogt in der AGUB regelmäßig diskutieren und verfolgen konnte –, dass wir einen pragmatischen Ansatz fahren müssen.

Alles andere ist aller Ehren wert. Ich habe alle Stellungnahmen, soweit es mir in der Kürze der Zeit möglich war, gelesen bzw. zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um eine spannende bibliotheksfachliche Diskussion; das will ich nicht in Abrede stellen. Ich will auch nicht in Abrede stellen, dass die Bibliotheken des Landes in den letzten Jahren mehrfach Position bezogen haben, das Pflichtexemplargesetz als Teil des Bibliotheksgesetzes zu sehen. Das ist die Wahrheit, und das habe ich in meiner Stellungnahme auch so niedergeschrieben.

Ein anderer Teil der Wahrheit ist, dass – und das hat mit dem Tempo der Entwicklungen in den letzten Jahren zu tun – Sie besser als ich in der kleinen Universitätsbibliothek einschätzen können, wie schwierig es ist, immer wieder à jour die Vorstellungen, die man einmal hatte, tatsächlich umzusetzen.

Ich bin der Auffassung, dass es für die Landesbibliotheken, aber auch für das Land insgesamt hilfreicher wäre, so schnell wie möglich ein zielführendes, packendes und pragmatisch gebildetes Pflichtexemplargesetz zu verabschieden, um dann in den nächsten Jahren in der Diskussion, die sich daran hoffentlich anschließen wird, auch mit den Verbänden und den zuständigen Politikern, zu denen Sie natürlich gehören werden, Themen wie das Bibliotheksgesetz, eventuell das Kulturfördergesetz und sonstige, durchaus auch bundes- und nationalrelevante Themen zu behandeln.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass das ein ganz wichtiges Thema für uns ist. Ich persönlich bin der Meinung – und damit stehe ich, glaube ich, für die Mehrzahl unserer Bibliotheken –, dass man nicht alles am Exempel des Pflichtexemplargesetzes im Detail aufarbeiten und lösen kann.

Carl Erich Kesper (Universitäts- und Landesbibliothek Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Guten Tag! Ich komme ebenso wie Frau Vogt von der ULB Bonn. Ich bin Jurist und habe somit natürlich einen juristischen Blick auf den Entwurf.

Ich habe den Gesetzentwurf der Landesregierung als verabschiedungsreif bezeichnet, weil er meines Erachtens dem Standard der gegenwärtigen Pflichtexemplargesetzgebung vollauf entspricht und ein neues Pflichtexemplargesetz notwendig und überfällig ist.

Eine Leerstelle gibt es beim Urheberrecht. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass sich die Benutzung der elektronischen Pflichtexemplare nach dem geltenden Urheberrecht richte, ist fragwürdig, aber er wird auch nicht Gesetz.

Das Urheberrechtsgesetz ist für die Benutzung der elektronischen Pflichtexemplare völlig unergiebig. Es wird immer § 52 b Urheberrechtsgesetz herangezogen, obwohl ein Blick auf Voraussetzungen und Rechtsfolgen genügen müsste, um zu sehen, dass dieser Paragraph nicht greift. Er ist selbst komplex bzw. perplex genug. Zudem ist er bisher auch nur für Fälle der Digitalisierung gedruckter Bibliotheksexemplare bemüht worden, und dabei sollte es auch bleiben. Denn andernfalls würde in der augenblicklichen Diskussion um die Möglichkeiten des § 52 b, um die sogenannte Annexkompetenz, der Argumentation der Bibliotheken unter Umständen der Boden entzogen, wenn man für § 52 b ein Anwendungsfeld bei den elektronischen Pflichtexemplaren eröffnen würde.

Richtigerweise muss man auf ein pflichtexemplarimmanentes – entweder ausdrücklich geregeltes oder ungeschriebenes – Recht zur Benutzung oder Zugänglichmachung der elektronischen Pflichtexemplare abstellen. Dann braucht man auch keine Sonderregelung für den Fall, dass sich die Pflichtexemplarbibliothek die nicht abgelieferte Netzpublikation einfach aneignet, wie es zumindest in Hessen vorgeschlagen ist. Von einer solchen „Selbsthilferegelung“ sollte unbedingt Abstand genommen werden.

Dr. Eric W. Steinhauer (Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen): Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich habe

mit Erschrecken gesehen, dass meine schriftliche Stellungnahme die mit Abstand längste war. Ich hoffe nicht, dass ich den Rekord auch in der mündlichen Stellungnahme breche.

Vorsitzender Karl Schultheis: Für eine Fernuni war das ziemlich umfangreich.

Dr. Eric W. Steinhauer (Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen): Ja, wir sind auch die größte Uni in Deutschland. Da darf man viel schreiben.

Ich möchte meine Stellungnahme rein juristisch fassen. Ich bin Bibliothekar und Jurist und vor allem als Bibliotheksjurist in Sachen Urheberrechtsdebatte und Bibliotheksgesetzdebatten sehr viel in Deutschland unterwegs.

Ich möchte in Bezug auf den Gesetzentwurf drei Schwerpunkte in den Fokus rücken.

Das ist einmal der Bereich der Netzpublikation. Dieser stellt innerhalb des Gesetzes die größte Neuerung dar. Dabei möchte ich zu allererst lobend erwähnen, dass dieser Gesetzentwurf der erste in Deutschland ist, der in § 4 Abs. 5 überhaupt auf das Thema „Urheberrecht“ eingeht. Das ist ganz hervorragend. Für den Bereich der Langzeitarchivierung ist das wirklich gut gelöst.

Die offene Flanke ist tatsächlich im Bereich der Benutzung. An dieser Stelle möchte ich meinem Vorredner ein wenig widersprechen, der § 52b sei tatsächlich die einzige Möglichkeit, zu nutzen. Wenn ich das aus der Formulierung „pflichtexemplarimmanent“ nehmen würde, hätte ich eine Beschränkung des geistigen Eigentums, welches in Art. 14 GG geschützt ist, und da gibt es einen Gesetzesvorbehalt. Ich sehe im Gesetz keinen Anhaltspunkt. Im Gegenteil: Das Gesetz sagt, wir regeln es explizit nicht mit der Begründung, sondern wir wollen es auf das Urheberrechtsgesetz schieben. Da ist § 52b die einzige Möglichkeit, der, wie Kollege Kesper völlig zu Recht sagt, aus verschiedenen Gründen überhaupt nicht für diesen Sachverhalt passt. Deswegen ist es sinnvoll, der Bibliothek ein eigenes Nutzungsrecht zu geben.

Es gibt einen interessanten parallelen Vorgang im Hessischen Landtag, wo heute in zweiter Lesung die Novelle zum Bibliotheksgesetz beraten wird. Dort wird das Pflichtexemplarrecht in das Bibliotheksgesetz aufgenommen. In einer gestern publizierten Änderungsdrucksache ist genau dieser Nutzungsaspekt als eigene Rechtsposition der Bibliothek mit aufgenommen worden. Insofern sollte man sich das noch einmal angucken.

Es ist einer der Geburtsfehler der ersten Gesetze – sowohl des Nationalbibliotheksgesetzes als auch der ersten Ländergesetze –, diesen Sachverhalt nicht genau gesehen zu haben. Denn der Unterschied zu den körperlichen Werkstücken ist, dass es nichts gibt, woraus sich eine Eigentumsposition begründet, sondern es gibt nur eine Vervielfältigung. Sie wissen bereits aus anderen Debatten, die sich mit Urheberrecht und Internet befassen, dass man, sobald man etwas aus dem Internet kopiert, sofort gegen das Urheberrecht verstößt. Deshalb ist es wichtig, dass die Landesbibliotheken diesbezüglich über eine nachhaltige und klare Position verfügen. Denn wir reden über einen Zeitraum von ungefähr 100 Jahren. Wer heute im Netz publiziert, wird sicherlich noch 30 Jahre leben, und dann ist das Urheberrecht noch 70 Jahre nach

seinem Tod gültig. Wir brauchen daher eine für diesen Zeitraum wirklich nachhaltige Rechtsposition. Insofern sollte man im Gesetz nicht schon am Anfang Konstruktionsfehler begehen. Denn die lassen sich im Nachhinein nur sehr schwer korrigieren.

Was den Sammelauftrag anbelangt, stimme ich Frau Vogt völlig zu. Gerade im Onlinebereich kann man nicht alles sammeln. Ich halte es auch für sehr wichtig, beim Sammeln mit Augenmaß vorzugehen und die Sache langsam und in aller Ruhe hochzuregeln. Auch hierbei sind die Hessen ein sehr schönes Vorbild, da sie zusätzlich mit einer Rechtsverordnung arbeiten. Die sagen zum einen: Die ganzen Details können sich sehr schnell ändern. Wir wollen nicht immer den Gesetzgeber bemühen. Das könnte man in der Rechtsverordnung machen. – Zum anderen haben sie gleichzeitig klargestellt, dass die Ablieferungspflicht, die im Grunde durch den Gesetzgeber festgelegt wird, erst dann gilt, wenn es die Rechtsverordnung gibt; ferner gibt die Rechtsverordnung den Umfang des Sammelns vor. Das heißt, ohne die Rechtsverordnung wird der Schalter nicht umgelegt, und die Bibliothek sammelt nur so viel, wie sie bewältigen kann.

Diese Regelung hat den großen Vorteil, dass die Landesbibliothek, sobald der Gesetzesbeschluss existiert, sofort mit den Ablieferungspflichtigen und den Verlagen reden kann, und zwar mit guten Gründen, denn das Gesetz gibt es bereits. Gerade über die Details kann man dann erst ins Gespräch kommen und sie dann in Form einer Rechtsverordnung sehr flexibel zur Geltung bringen und, sofern es notwendig ist, wieder entsprechend ändern.

Was den Sammelauftrag bei Nichtablieferung von Netzpublikationen betrifft, sehe ich in Bezug auf das Gesetz einige Probleme. Denn die Bibliotheken besitzen kaum Möglichkeiten, eine Netzpublikation, die sie sozusagen vor ihrer Nase haben und mit einem Mausklick abspeichern könnten, zu sichern. Die Bibliothek darf es nicht. Es wäre sehr schön, wenn nicht abgelieferte Netzpublikationen unter die Ablieferungspflicht fallen würden und die Bibliothek diese von sich aus in den Bestand übernehmen dürfte. Auch hier kann ich Ihnen empfehlen, in die hessische Änderungsdrucksache zu gucken: Sie enthält für diesen Fall eine sehr schöne und pragmatische Regelung. Diese könnte vielleicht auch für Nordrhein-Westfalen passen.

Was elektronisch abgelegte Dissertationen anbelangt, habe ich eine etwas andere Sicht auf die Dinge. Es ist richtig, dass diese frei verfügbar sind und sich jeder diese auf seinem iPad oder Handy angucken kann.

Man muss aber wissen, dass diese Dissertationen nur in ganz wenigen physischen Orten ihren Speichergrund haben. Wir reden hier von zwei, drei Servern, d. h. von einer mit Handschriften vergleichbaren Verbreitung. Wenn Sie sich Bücher von Verlagen ansehen, erkennen Sie, dass diese dort in Hunderten von Exemplaren verfügbar sind. Das heißt, wenn ein Bibliotheksbuch verschwindet, können Sie das leicht substituieren. Wenn jedoch zwei Server weg sind, sind auch die Inhalte weg. Daher sollte man im Onlinebereich über einen weiteren Server nachdenken.

Den Hinweis, dass die Nationalbibliothek sammelt, finde ich ein bisschen problematisch. Denn weitergehend könnte man dann auch argumentieren, dass diese zwei Pflichtexemplare bekommt und man auf das Sammeln von Pflichtexemplaren auf

Landesebene verzichtet. Gerade Dissertationen im Hochschulbereich fallen allerdings unter die Landeskompetenz. Von daher sollte man darüber nachdenken, ob man das machen will.

Aus Sicht der Hochschulen kann ich sagen: Die Verantwortung für die Dissertationen auf unseren Servern ist sehr groß. Somit müssen wir natürlich auch die Langzeitarchivierung gewährleisten. Warum können wir das nicht zentral durch die Landesbibliotheken tun? Warum können wir das nicht zentral durch die Landesbibliotheken tun? Warum muss jede Universität von sich aus Langzeitarchivierungsstrategien fahren? Das könnte man sehr schön kooperativ unter Führung der Landesbibliotheken lösen. Das wäre für uns in den Hochschulen eine wunderbare Sache. Ich spreche als Praktiker von der Fernuniversität. Es würde uns sehr gut gefallen, wenn das funktionieren könnte. – Das ist der Bereich der Netzpublikationen.

Der zweite Bereich sind die Landesbibliotheksaufgaben. Hier will ich mich kurzfassen. Die erste Regelung im nordrhein-westfälischen Landesrecht dazu, dass Bibliotheken Pflichtexemplare sammeln, war das Pressegesetz von 1966. Zu der Zeit gab es noch gar kein Hochschulgesetz, und wir hatten noch die alte Ordinarienuniversität. Als 1993 das Pflichtexemplargesetz erlassen wurde, war neben der Modernisierung der Medientypen die Regelung der Landesbibliotheksaufgaben – eine Kooperation der drei Landesbibliotheken und deren Koordinierung – ein wichtiges Thema.

Nach damaligem Hochschulrecht waren die Hochschulen jedoch noch Einrichtungen des Landes. Das bezieht auch Aufsichtsrechte mit ein. Seit dem Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes gibt es keine staatlichen Aufgaben mehr an den Hochschulen. Es ist vor diesem Hintergrund ein bisschen unorganisch, wenn dann Landesbibliotheksaufgaben hinzukommen sollen. An sich kann das Land nur noch die Rechtsaufsicht ausüben.

Fragen stellen sich auch, wenn das Gesetz der Bibliothek Rechte verleiht. Wer ist die Bibliothek? Träger ist die Hochschule. Gehören die Rechte an den Netzpublikationen dem Land oder der Universität Bonn? Auch das müsste man noch näher klären. Der Bereich „Landesaufgabe und Hochschulen“ bedarf vor dem Hintergrund der Hochschulfreiheitsgesetzgebung einer gewissen Feinabstimmung. Das vermisse ich in diesem Gesetzentwurf.

Als 1993 über die Landesbibliotheksaufgaben gesprochen wurde, war eine Frage: Was macht eine Landesbibliothek überhaupt? Ein Thema waren Nachlässe. Nachlässe sind nichtpubliziertes Material. Hier sind Persönlichkeitsrechte betroffen, also eigentlich eine Problematik, die man eher in Archiven vermutet. Wir haben in den Bibliotheken keine passenden Regelungen dafür und können nur nach Datenschutzrecht agieren. Das passt hierfür jedoch nicht. Es wäre sehr interessant, einmal zu gucken, ob nicht die Regelungen aus dem Archivgesetz entsprechend angewendet werden können. Der Thüringer Gesetzgeber hat das gemacht, und das halte ich für sehr sachgerecht.

Hieran knüpft der dritte Schwerpunkt an: Ich denke, dieses Gesetz hat einen zu engen Blickwinkel. Es ist das einzige Parlamentsgesetz, das sich mit Bibliotheken befasst. Wir haben aber nicht nur in den Landesbibliotheken, sondern vielleicht auch in anderen Bibliotheken im Land Nachlässe. Wir haben generell im Bibliotheksrecht

noch andere verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte, die man in einem Bibliotheksgesetz vernünftig regeln könnte. Hessen hat das im Bibliotheksgesetz gemacht. Geplant ist es in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, und dort ist auch im Koalitionsvertrag festgelegt, dass das Pflichtexemplarrecht in das Bibliotheksgesetz eingefügt wird. Um einen Blick ins Ausland zu werfen: In St. Gallen in der Schweiz wird es auch gerade in dieser Form umgesetzt. Man sollte sich diese Perspektive einmal angucken.

Auch Fragen der übergeordneten Infrastrukturförderung passen schlecht in ein Kulturfördergesetz. Dies gilt ebenso für die Bestimmung von Bibliotheken als Bildungseinrichtung oder die Zugänglichkeit für jedermann.

Die Frage ist sicherlich – das sehe ich auch politisch –, wie öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft gefördert werden, sprich: ob dafür das Bibliotheksgesetz oder ein Kulturfördergesetz die Grundlage bilden soll. Beides kann man gut miteinander vergleichen; ich verweise hier auf meine Stellungnahme.

Interessant ist, was in Sachsen passiert ist. Dort existiert seit fast 20 Jahren ein Kulturraumgesetz, vergleichbar in etwa mit einem Kulturfördergesetz. Die Grünen haben einen Bibliotheksgesetzesentwurf eingebracht, und auch die SPD hat sich dieser Thematik sehr angenommen und gesagt: Wir stellen das Kulturraumgesetz nicht infrage. Es ist wichtig. Auch die Bibliotheken wollen es nicht infrage stellen. Es gibt jedoch Sachverhalte, die da nicht hineinpassen. Ein Bibliotheksgesetz kann man wie das Archivgesetz praktisch danebenstellen. – Man sollte sich diese Perspektive noch einmal anschauen.

Deswegen lautet mein abschließender Appell – übrigens auch in Bezug auf den Gesetzesentwurf der CDU –: Wir brauchen eine Rechtsgrundlage für Landesbibliotheken und hier besonders für den Bereich der Druckschriften. Diese muss so schnell wie möglich geschaffen werden. Es wäre allerdings schade, verabschiedete man jetzt vorschnell ein Pflichtexemplargesetz mit Unschärfen im Urheberrecht und behandelte man im nächsten Jahr, wenn vielleicht ein Kulturfördergesetz beschlossen wird, die Dinge nicht wirklich richtig. Es bleibt zu überdenken, ob man dann nicht lieber die Chance nutzen sollte, alles in einem vernünftigen und austarierten Zusammenhang zu machen und bis dahin das alte Recht erst einmal in Kraft zu lassen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Was die Implikation in Richtung Hochschulgesetze angeht, befinden wir uns in der Phase, eine Novelle auf den Weg zu bringen. Insofern kann man das dort gegebenenfalls berücksichtigen.

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank, dass ich heute vor Ihnen sprechen darf. Auch ich bin Juristin. Im Gegensatz zu meinen Vorrednern bin ich jedoch nicht Bibliothekarin, sondern an der Universität tätig. Vielleicht ist das die Ursache dafür, dass ich für etwas weniger Pragmatismus bin und Ihnen dadurch möglicherweise etwas kleinlicher in meinen Anmerkungen erscheine. Ich verlasse die Flughöhe ein bisschen und gehe etwas mehr ins Detail. Ich glaube, das habe ich auch in meiner Stellungnahme gemacht.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung verfolgt zwei Ziele. Beide Ziele – ich glaube, darin sind wir uns einig – sind gut und richtig. Zum einen soll das Pflichtexemplarrecht in Nordrhein-Westfalen wieder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Das ist dringend nötig. Zum anderen soll der Sammel- und Bewahrungsauftrag der Universitäts- und Landesbibliotheken auf unkörperliche Medienwerke ausgeweitet werden.

Die Frage dabei ist: Wie soll das eigentlich passieren? – Ich glaube, wie so oft steckt auch hier der Teufel im Detail. Ich bin der Meinung – das möchte ich vorwegnehmen –, dass Sie das Pflichtexemplarrecht so schnell wie möglich auf eine gesetzliche Grundlage stellen sollten. Gleichzeitig haben Sie jetzt die Chance, ein Gesetz zu erlassen, das lange Bestand hat. Diese Chance sollten Sie ergreifen, und dafür sollten Sie sich Zeit nehmen. Wenn Sie den jetzt vorgeschlagenen Entwurf annehmen, schaffen Sie eine unfertige Regelung, an der Sie dann meiner Meinung nach relativ schnell wieder Änderungen vornehmen müssen. Das sollte nicht das Ziel sein. Darum würde ich Ihnen vorschlagen, jetzt das alte Gesetz und die alte Verordnung wieder in Kraft zu setzen und gleichzeitig an diesem Projekt weiterzuarbeiten, indem Sie das Pflichtexemplarrecht zu einem Kapitel des Bibliotheksrechts machen.

Lassen Sie mich einige Punkte aufgreifen, die schon besprochen wurden. Ich glaube, wir alle sprechen immer wieder über ähnliche Problemfelder.

Der erste Bereich behandelt die Frage, welche Werke wir eigentlich sammeln wollen. Frau Vogt hat völlig zu Recht gesagt: Die Landesbibliotheken können natürlich nicht alle erscheinenden Werke sammeln. – Deshalb sieht der Entwurf der Landesregierung auch Ausnahmen von der Sammlungspflicht vor. Das ist wichtig und gut.

Aber anders als die Pflichtexemplarabgabeverordnung der Deutschen Nationalbibliothek unterscheidet der Entwurf nicht zwischen körperlichen und unkörperlichen Werken. Es gibt gewisse Ausnahmen, die auf beide Typen anwendbar sind, aber auch einige, die nicht auf Netzpublikationen anwendbar sind. Es mag sein, dass beispielsweise elektronische Werke im PDF-Format zum Teil über Seiten verfügen. Bei Webseiten ist eine Unterscheidung nach der Anzahl der Exemplare – beispielsweise eine Unterscheidung nach Druckseiten – allerdings nicht möglich. Sie sollten entsprechende Regelungen schaffen, die sich für Netzpublikationen eignen. Dabei sollten Sie zum Beispiel auf die Anzahl der Downloads und auf eine gewisse Zeichenanzahl abstellen. Solche Unterscheidungen sind, glaube ich, sinnvoll und nötig, damit die Bibliotheken nachher nicht mit riesigen Bergen von Texten konfrontiert werden, die sie dann erst einmal sortieren müssen, um zu gucken, welche wichtig sind und benötigt werden.

Der zweite Punkt – er wurde bis jetzt noch nicht besprochen – ist die Frage der Verpflichteten. Wen wollen wir eigentlich zur Abgabe verpflichten? Körperliche und unkörperliche Medienwerke – das sagt der Entwurf der Landesregierung zutreffend – unterscheiden sich nicht in ihrer Qualität. Die Ablieferung, Archivierung und Zugänglichmachung von elektronischen und unkörperlichen Medienwerken werfen hingegen andere rechtliche Fragen auf als die Ablieferung von Druckwerken, bei denen die Bibliothek das Eigentum an einem Werkexemplar erlangt, also Eigentümerin wird und das Werk ausleihen kann etc.

Bei jedem Archivierungs- und Nutzungsvorgang von elektronischen und unkörperlichen Werken kommt es zu einer Vervielfältigung. Das heißt, die Bibliotheken müssen das Recht zur Vervielfältigung erhalten, damit sie die Werke in ihre Bestände aufnehmen können. Das sieht § 4 Abs. 5 vor; Herr Steinhauer hat bereits darauf hingewiesen. Es ist sehr gut, dass das dort vorgesehen ist, aber ich glaube, dabei gibt es gewisse Probleme.

Im Moment sieht der Gesetzentwurf vor, dass derjenige zur Ablieferung verpflichtet ist, der das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung hat. Die Person, die das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung hat, hat aber nicht notwendigerweise auch das Recht zur Vervielfältigung – das ist ein anderes Verwertungsrecht im Urhebergesetz – und schon gar nicht das Recht, Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen. Das heißt, unter Umständen sind diese überhaupt nicht befugt, den Bibliotheken diese Rechte zu erteilen. Darüber müsste man noch einmal grundsätzlich nachdenken.

Was außerdem wichtig ist, ist, über eine Mitwirkung der Bibliotheken zu sprechen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich geschrieben, man müsse den Bibliotheken gewisse Mitwirkungspflichten auferlegen, wie sie etwa auch die Deutsche Nationalbibliothek treffen. Dort ist normiert, dass die Bibliothek bei Netzpublikationen eine Pflicht zur Abholung trifft, wenn der Ablieferungsverpflichtete das mit der Bibliothek vereinbart. Das würde einiges vereinfachen. Zum Beispiel könnte die Bibliothek den RSS-Feed von Ablieferungsverpflichteten abonnieren und dann jeweils die Werke in einem automatisierten Verfahren einziehen. Eine solche Pflicht sieht der Entwurf im Moment nicht vor.

Lassen Sie mich zum nächsten Punkt, nämlich der Frage des Zugangs, kommen. Wie soll eigentlich der Zugang geregelt werden? – Im Moment ist der Gesetzentwurf in seinem Wortlaut unklar. Wenn Sie sich § 4 Abs. 5 angucken, sehen Sie, dass den Bibliotheken das Recht eingeräumt werden soll, die Werke bereitzustellen, die Nutzung aber soll dann, wie wir bereits gehört haben, nach allgemeinem Urheberrecht erfolgen. Meines Erachtens ist das im Rahmen von § 52 b Urhebergesetz und somit nur innerhalb der Bibliothek und für private oder Forschungszwecke, nicht aber für Unternehmen möglich. Das wirft einige informationsrechtliche Fragen auf.

Die letzte Frage ist: Was für eine Art von Gesetz wollen wir bzw. was für eine Art von Gesetz sollten Sie erlassen? – Ich würde Ihnen raten, es einmal und richtig zu machen. Das heißt: Schaffen Sie ein Bibliotheksgesetz. – Eines ist klar, und das ist, glaube ich, gerade bei Herrn Steinhauer deutlich geworden, weswegen ich das jetzt nicht noch einmal wiederhole: Sie müssen sicherstellen, dass das Land auch wirklich die rechtliche Kontrolle darüber erhält, was mit den Pflichtexemplaren passiert. Sie müssen das Bibliotheksrecht regeln.

Außerdem müssen Sie das Pflichtexemplarrecht auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Und Sie wollen ein Kulturfördergesetz erlassen, sodass sich letztlich eigentlich nur die Frage stellt: Passen die anderen bibliotheksrechtlichen Fragen besser zum Pflichtexemplarrecht oder zur Kulturförderung? – Ich finde es offensichtlich, dass die bibliotheksrechtlichen Fragen zusammengehören und die Behandlung von Bibliotheken andere rechtliche Fragen aufwirft als die Behandlung der Förderung von Thea-

tern und Opernhäusern. Deswegen ist es meiner Ansicht nach logisch und auch deutlich übersichtlicher, die bibliotheksrechtlichen Fragen insgesamt in einem Gesetz zu regeln, und zwar in einem Bibliotheksgesetz.

Ich würde Ihnen auch dringend anraten, eine Verordnungsermächtigung vorzusehen; auch darauf hat Herr Steinhauer schon hingewiesen.

Dr. Ellen Euler LL.M (Deutsche Digitale Bibliothek Berlin, Geschäftsführerin): Die Deutsche Digitale Bibliothek, DDB, ist keine Pflichtexemplarbibliothek. Dieses Missverständnis gibt es selbst in Fachkreisen. Ich wollte deswegen ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen.

Mein Expertenstatus rührt nicht von der Position als Vertreterin der DDB, sondern als Mitglied bei nestor. Ich habe mich recht umfassend mit den Rahmenbedingungen beschäftigt, die gegeben sein sollten, damit Gedächtnisinstitutionen – und zwar nicht nur die Bibliotheken, sondern auch Archive, Museen und andere Gedächtnisinstitutionen – ihrem öffentlichen Auftrag auch im digitalen Zeitalter gerecht werden können.

Ich hatte im Vorfeld keine Stellungnahme abgegeben, da mir dazu die Zeit fehlte, darf aber darauf hinweisen, dass die DDB Ende dieses Monats, nämlich am 28. November, öffentlich gelauncht und somit sichtbar wird. Das ist im Internet über einen Live-Stream zu verfolgen. Wenn ich diesen Saal hier sehe, ausgestattet mit großen Bildschirmen, würde sich das perfekt dafür anbieten, sich diese Festivität anzuschauen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Das war der Werbeblock.

(Heiterkeit)

Dr. Ellen Euler, LL.M (Deutsche Digitale Bibliothek Berlin, Geschäftsführerin): Das war der Werbeblock. – Jetzt komme ich zu Ihrem Gesetzentwurf und beschränke mich dabei auf die urheberrechtliche Betrachtung der Modernisierung des Sammlungsgegenstandes, die mit diesem Entwurf unternommen wird.

Bei der Fragestellung, ob mit diesem Gesetzentwurf die Anpassung an das digitale Zeitalter gelungen ist und eine vollständige Sammlung der körperlichen und unkörperlichen Medienwerke gewährleistet ist, ist mir einiges aufgefallen. Der Entwurf befasst sich lobenswerterweise tatsächlich mit den urheberrechtlichen Implikationen, ist aber in einigen Punkten noch verbesserungsfähig und nach meiner Einschätzung auch verbesserungsbedürftig.

Das betrifft mehrere Ebenen und beginnt beim Bestandsaufbau. Dort bestehen einige Inkonsistenzen bei den Begrifflichkeiten, beispielsweise wenn von „Verleger“ und „verlegt“ die Rede ist und diese Begriffe in das digitale Zeitalter übertragen werden, dann aber in den Begriffsbestimmungen auf „verbreitet“ rekurriert. Also, mir sind einige Inkonsistenzen aufgefallen, mit denen man sich noch einmal genauer befassen sollte.

Das betrifft auch den Bereich der Nutzungen, also der Bestandsvermittlung und somit § 4 Abs. 3, das Kernelement des Gesetzes. Hier wird der Aspekt der Nutzung im Sinne der öffentlichen Zugänglichmachung schlicht übersehen. Die Vervielfältigung und Bearbeitung werden zwar erwähnt – das sind urheberrechtliche Nutzungen gemäß §§ 16 und 23 und § 19 a Urheberrechtsgesetz; es wird lediglich auf das Urheberrecht verwiesen. Das ist leider schwammig. Insofern sollte man, wenn man es schon regelt – und hier schließe ich mich Herrn Steinhauer und meiner Vorrednerin, Frau Prof. Durantaye, an –, es präzise regeln.

Des Weiteren ist der Bereich der Bestandserhaltung insoweit betroffen, als auch hier eine Rechtseinräumungslösung vorgesehen ist, aber kein gesetzliches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Die Langzeitarchivierung ist gut geregelt, funktioniert jedoch nur, wenn pflichtabgeliefert wurde und damit schlüssig die Rechte eingeräumt wurden. Die Lösung sollte aber darüber hinausgehen. Man sollte von daher überlegen, statt der Rechtseinräumung, die schlüssig mit der Ablieferung passiert, eine gesetzliche Rechtseinräumung vorzusehen und damit – sowohl was den Bestandsaufbau als auch die Bestandsvermittlung und -erhaltung angeht – gewährleisten, dass die Bibliotheken ihre Aufgabe auch im digitalen Umfeld adäquat erfüllen können.

Tobias Steinke (Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt a. M.): Ich bin Informatiker und kein Jurist und wurde ausdrücklich eingeladen, um technische Aspekte einzubringen. Dementsprechend kann ich auch wenig zum Gesetz über die Deutschen Nationalbibliothek sagen, sondern werde eher auf die besonderen Anforderungen, die digitale Publikationen für die Bibliotheken und – das Stichwort ist schon mehrfach gefallen – für die digitale Langzeitarchivierung mit sich bringen, eingehen.

Das ist originär etwas völlig anderes als die Bestandserhaltung von Analogmaterial und durch den technischen Wandel bedingt. Publikationen in digitaler Form sind immer von der Systemumgebung abhängig, in der sie genutzt werden. Da sich die Systemumgebung laufend ändert und alle paar Jahre so grundlegend ändert, dass sie in Bezug auf die Vergangenheit inkompatibel ist, entsteht bei den archivierenden Institutionen ein erhöhter Aufwand. Sie müssen ein digitales Langzeitarchiv entwickeln und aufbauen und über die gesamte Zeitspanne der Archivierung Aufwände für Langzeitverfügbarkeitsstrategien einplanen, um sicherzustellen, dass man die Publikationen nach wie vor nutzen kann.

Zur Erhaltung der Langzeitverfügbarkeit sind zwei Strategien gängig. Die erste Strategie ist die Migration. Das bedeutet, dass Dateien regelmäßig konvertiert werden müssen, da obsoletere Dateiformate nicht mehr nutzbar sind und deswegen in ein anderes Format überführt werden müssen. Die zweite Strategie heißt Emulation. Dabei wird eine frühere Systemumgebung mithilfe einer bestimmten Software in einer aktuellen Systemumgebung virtuell nachgestellt. Das sind relativ aufwendige technische Verfahren.

Das bedeutet für die Bibliotheken, dass sie zum einen Sachmittel für ein solches digitales Langzeitarchiv und dessen Weiterentwicklung einplanen müssen und zum anderen personelle Ressourcen, um die dafür nötige Expertise zu haben, die, wie gesagt, völlig andere Ansprüche erfüllen muss als die klassische bibliothekarische Ex-

pertise für die Bestandserhaltung von Büchern und anderen analogen Medienwerken. Das war der eine Aspekt, den ich in meiner Stellungnahme dargestellt habe.

Der andere Aspekt ist folgender: Wenn wir von Netzpublikationen sprechen, sind – das steht auch im Gesetzentwurf im Vordergrund – vor allen Dingen Publikationen gemeint, die aktiv von Verlagen oder anderen publizierenden Stellen an die Bibliothek abgeliefert werden.

Sprechen wir hingegen von Webseiten – auch diese zählen dazu –, dann ist eigentlich kein aktives, sondern ein passives Verfahren üblich, das sich Webharvesting nennt und bei dem die Institution selber mit bestimmter Software Webseiten einsammelt.

Dieses Einsammeln ist insofern völlig anders, als dafür zum einen die entsprechende Infrastruktur nötig ist, die sich wiederum von dem unterscheidet, was für die Langzeitarchivierung nötig ist. Zum anderen erfolgt dabei – ich bin, wie gesagt, kein Jurist, aber das Einsammeln hat wohl juristische Implikationen – normalerweise keine Kontaktaufnahme mit dem Webseitenanbieter, sondern es wird in einem Zug konfiguriert. Anschließend werden diese Webseiten automatisiert und in regelmäßigen Abständen eingesammelt.

Das erfolgt in regelmäßigen Abständen, weil Webseiten sozusagen dynamische, sich ständig ändernde Publikationen darstellen, die nie abgeschlossen sind wie eine Dissertation, die abgeliefert wird. Deswegen kann immer nur eine Momentaufnahme archiviert werden, was bedeutet, dass man sich einen bestimmten Zeitraum – zum Beispiel ein Vierteljahr – vornimmt und dass diese Webseite dann vier Mal im Jahr automatisiert abgespeichert wird. Das ist eine andere Vorgehensweise, als über Schnittstellen – vorhin wurden das Ablieferungsformular, aber auch automatisierte Schnittstellen genannt – aktiv von den Verlagen etwas an die Bibliothek zu übergeben. Auch für diese Vorgehensweise ist eine separate Expertise nötig.

Und man müsste sich überlegen, ob man diese besondere Situation, die Webseiten mit sich bringen, ausdrücklich im Gesetz berücksichtigt.

Ich möchte abschließend noch ein Wort zum Kopierschutz sagen; auch dieser wird im Entwurf erwähnt. Eventuell müsste man diesbezüglich noch etwas klarer formulieren. Denn die Sicherstellung der Nutzbarkeit mithilfe von Langzeitarchivierungsmaßnahmen über viele technische Generationen hinweg ist nur möglich, wenn ein komplett kopierschutzfreies Exemplar vorliegt. Das heißt, es reicht zum Beispiel nicht, wenn der Verlag oder Hersteller der Bibliothek ein bestimmtes Nutzungsrecht inklusive der Aussage gewährt, dass alle drei Jahre automatisch ein Schlüssel zugestellt wird. Wenn dieser Verlag nicht mehr existiert, dann ist auch die automatische Schlüsselzustellung nicht mehr möglich, und somit kann das digitale Exemplar auch nicht mehr genutzt werden.

Bei dem Exemplar, das die archivierende Institution nutzt, darf es also keinerlei Schutzmaßnahmen oder technische Rechteinräumungen geben, sondern es muss ein Exemplar vorliegen, das ohne Abhängigkeit von einer technischen Institution nutzbar bleibt. Das ist ein wichtiger Aspekt, wenn man von digitaler Langzeitarchivie-

rung redet. Die Bibliothek muss unabhängig von der Existenz der publizierenden Institution dazu in der Lage sein, dieses Exemplar weiter nutzbar vorhalten zu können.

Vorsitzender Karl Schultheis: Damit haben wir alle eingeladenen Sachverständigen angehört. Es liegt eine weitere Stellungnahme des Zeitungsverlegerverbandes mit der Drucksache 16/239 vor. Als weiteres Material darf ich noch einmal auf den angekündigten Stream der Deutschen Digitalen Bibliothek am 28. November hinweisen. – Ich eröffne die erste Fragerunde und erteile Herrn Prof. Sternberg das Wort.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Eines wird, glaube ich, ganz deutlich: Wir haben hier nur scheinbar ein nebensächliches Thema. Tatsächlich ist das Thema insofern sehr wichtig, als diese völlig neue Situation von digitalen Medien und die Frage nach deren Langzeitarchivierung zum ersten Mal in unsere kulturpolitische Debatte einfließt. Ich bin absolut sicher, dass uns diese Frage in den nächsten Jahren noch sehr intensiv beschäftigen wird. Einen kleinen Einblick davon habe ich bekommen, als Herr Yogeshwar in der vorigen Periode im Kulturausschuss war und uns etwas über die neue digitale Welt und darüber erzählt hat, welche kulturpolitischen Problemstellungen auf uns zukommen werden. Das aber nur als kleine Anmerkung am Rande.

Frau Vogt, Sie hatten vorhin gesagt, dass Sie selbstverständlich Einschränkungen machen, da Sie nicht alles sammeln könnten. Das ist genau richtig, und das wird auch jeder einsehen, aber genau darauf zielt die Frage des Zeitungsverlegerverbandes ab: Was wird denn wie eingeschränkt?

Wenn wir jetzt ein Gesetz machen, das darauf kaum eingeht, und wir das alles mit einer Rechtsverordnung regeln, dann stellt sich die Frage, was für ein Gesetz wir eigentlich machen. Dann machen wir ein Gesetz, von dem uns klar ist, dass es fast nichts regelt, und sagen: Die Rechtsverordnung soll das konkretisieren. – Reicht das aus?

Die zweite Frage zielt auf die Nutzungsbedingungen und richtet sich nicht nur an Frau Vogt. Wie handhaben Sie zurzeit das Problem „Nutzungsbedingungen“? Das würde mich übrigens auch für die Deutsche Nationalbibliothek interessieren. Reichen die rechtlichen Grundlagen aus, urheberrechtsgeschützte Werke wirklich zu nutzen? Ist dabei auch gewährleistet, dass die Nutzung vor Ort passiert, oder verhält sich das wie bei unserem Gesetz, das die Nutzung ganz verbietet?

Wir kommen in die merkwürdige Situation, dass ein körperliches Medium in die Fernleihe gegeben und somit genutzt werden kann, wohingegen ein unkörperliches Medium, das wunderbar geeignet wäre, selbst auf Distanz eingesehen zu werden, davon ausgenommen ist. Wie sieht es mit der Nutzung von unkörperlichen Werken aus? Wie machen Sie das zurzeit, und ist diese Vorgehensweise rechtlich ausreichend geschützt?

Frau Durantaye, Sie hatten auf die Computerspiele hingewiesen. Diese müssen vielleicht nicht gesammelt werden. Aber wie ist die Abgrenzung etwa zu Lehrwerken? – Wir haben mittlerweile computerspielartige Medien, die eigentlich schon zu den Unterrichts- oder Lehrwerken gezählt werden können und somit gesammelt werden soll-

ten. Wer trifft die Unterscheidung, wann etwas sammelwürdig bzw. nicht sammelwürdig ist und wann es der Pflichtabgabe unterliegt? – Auch das ist für mich eine wichtige Frage.

Das Problem der Zugänglichmachung der digitalen Materialien ist im Moment, wenn ich das richtig sehe, nicht gelöst. Reicht es dann aus, jetzt mit einem solchen Schlenker ein Gesetz zu machen, bei dem absehbar ist, dass es nicht lange tragfähig sein wird?

Die Frage an die Kollegen wäre, ob wir hier nicht die einmalige Chance ergreifen und uns entschließen sollten, ein Vorreitergesetz zu schaffen, das sich dieser digitalen Welt stellt, und dieses Thema wirklich nachhaltig anzugehen. – Ob wir das dann mit einem Bibliotheksgesetz, das wir wollen, oder meinetwegen mit einem Kulturfördergesetz machen, ist mir im Grunde genommen egal. Wir sollten allerdings seriös und intensiv an diesem Thema arbeiten. Wenn die CDU vorschlägt, das alte Gesetz nur zu verändern, aber im Grunde nichts völlig Neues zu schaffen, wollen wir nur genügend Zeit, etwas Neues dann so zu gestalten, dass dabei etwas Gescheites herauskommt.

Übrigens liegt uns hier alles andere als ein politisch kontroverses Thema vor. Eigentlich ist das eine klar sachbezogene Thematik, die man konsensual lösen kann. Deshalb stelle ich noch einmal die Frage, ob man das nicht noch besser machen kann.

Abschließend noch die Frage, wie wir eigentlich mit den Werken, die zwischen dem 01.01. und Dezember 2012 erschienen sind, umgehen. Wenn ich das richtig sehe, ist das im Gesetz nicht geregelt. Entsteht daraus bei der Langzeitarchivierung in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2012 ein Loch?

Andreas Bialas (SPD): Ich möchte den Sachverständigen für die umfangreiche Darstellung einer sich nicht so ganz schnell und leicht erschließenden Materie aus unterschiedlichen Blickwinkeln ganz herzlich danken. Aber ich fand es auch sehr wohlthuend, dass Sie in Ihre Darstellungen wenig parteipolitische Färbungen, Absichten und Sonstiges hineingebracht haben, sondern sich klug und verständlich auf die Thematik bezogen haben. Insofern sollten wir heute nicht mit Parteipolitik anfangen. Schließlich werden wir noch eine Aussprache zu diesem Thema haben, in der wir ein bisschen Parteipolitik mit Schlagworten wie „seriös“, „nicht seriös“ oder „regelt nichts“ und „regelt doch etwas“ machen können. Das sparen wir uns heute einmal.

Meine Frage bezieht sich auf den Bereich, den Sie mehrfach als schwierig benannt haben. Wie sieht es in der Sammlung mit Nutzungsrechten, Vervielfältigungsrechten sowie mit Zugriffsrechten aus?

Herr Dr. Steinhauer, Sie haben bereits darauf hingewiesen, dass es da möglicherweise einfachere Formen gibt. Diese Frage bezieht sich aber auch auf die Zugriffsrechte bei der Zugänglichmachung; Herr Prof. Sternberg, Sie sprachen das auch schon an. Wie leicht kann man letztendlich die Zugriffsmöglichkeiten regeln?

Meine zentrale Frage ist: Lässt sich so etwas in einem Landesgesetz regeln, oder geraten wir in Konflikte mit anderen Gesetzen, sodass wir unser Gesetz gegebenenfalls auf anderen Ebenen abstimmen müssten?

Des Weiteren sprachen Sie davon, dass auch andere Länder die hier in Rede stehende Thematik bereits angegangen seien. – Gibt es diesbezüglich auch schon klare, detaillierte und rechtlich fundierte Grundlagen, oder befindet man sich dort noch in einem Gedankenprozess? Wir wollen uns dieser Diskussion nicht verschließen. Es handelt sich nämlich um eine klar rechtlich strukturierte Materie.

Die andere Frage, die wir noch in einem kulturpolitischen Rahmen klären müssen, ist: Was wollen wir tatsächlich sammeln, worauf können wir verzichten? – Sammelrichtlinien beinhalten nicht nur, wie wir uns das zu eigen und zugänglich machen, was wir haben wollen, sondern auch, worauf wir verzichten.

Ich bin der Meinung, dass sich nicht alles nur rechtlich klären lässt, sondern es muss auch politisch und auch konsensual mit denjenigen besprochen werden, die die Aufgabe wahrnehmen und dafür einen gewissen Freiraum in den Sammelrichtlinien brauchen und auch haben.

Was wir wollen, ist ein sinniges Gesetz. Es bleibt nur zu überlegen, ob man dafür das alte Gesetz erst einmal beibehält und an dem neuen arbeitet. Oder nehmen wir das neue, aber noch nicht ganz ausgereifte Gesetz als Grundlage? Schließlich ist das neue Gesetz inhaltlich umfassender und präziser als das alte, sodass man auf dieser Grundlage weitere notwendige Schritte erarbeiten könnte. Insgesamt bewegen wir uns in einem Feld – das sprachen Sie schon mehrheitlich an –, in dem die Dynamik der Entwicklungen auch eine Dynamik in der Rechtsgebung erfordert.

Thomas Nüchel (FDP): Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen, weil Sie uns helfen können, pragmatische Regelungen zu finden und trotzdem den Teufel im Detail vielleicht an den Hörnern zu packen.

Für mich als Nichtjuristen möchte ich an eine vorhin gestellte Frage anknüpfen. Sollte der Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner jetzigen Fassung beschlossen werden, ist die Regelungslücke seit 01.01.2012 nicht geschlossen. Wie sollten wir dann verfahren? Was wäre Ihr Rat, um die Lücke rückwirkend zu schließen?

Lukas Lamla (PIRATEN): Auch ich bedanke mich recht herzlich bei allen anwesenden Experten, die uns helfen, eine Entscheidung zu treffen. – Ich habe an Herrn Steinke und Frau Vogt eine konkrete Frage zu dem entstehenden personellen und finanziellen Aufwand der digitalen Langzeitarchivierung. Wie schätzen Sie die finanziellen und personellen Folgen des Gesetzes für die Bibliotheken selbst ein? Benötigen Sie zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben zusätzliches Geld zum Beispiel für die vermutlich hohen Speicherkosten und das Personal? Oder haben Sie dazu schon Erfahrungswerte aus den eigenen Häusern oder vergleichbaren Einrichtungen?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Steinke: Welche technischen Mindeststandards sollten eventuell gesetzlich geregelt werden, um eine sichere und nachhaltige Langzeitarchivierung gewährleisten zu können?

Vorsitzender Karl Schultheis: Weitere Fragen sehe ich nicht. Damit kommen wir zur Antwortrunde.

Leitende Bibliotheksdirektorin Dr. Renate Vogt (Nordrhein-westfälische Landesbibliotheken, Sprecherin): Herr Prof. Sternberg, ich möchte Folgendes noch einmal betonen: Sollten wir mit dem Anspruch auftreten, in einem Gesetz definitiv und eindeutig klären zu können, was wir sammeln und was nicht, werden wir scheitern.

Sie selbst haben mit den von Ihnen erwähnten Spielen ein Beispiel dafür geliefert. Die Entwicklung, dass Spiele auch den Charakter von Lernmedien haben, ist relativ jung. In den Sammelrichtlinien der Deutschen Nationalbibliothek gibt es meines Erachtens eine Passage dazu, wann Spiele gesammelt werden und wann nicht. Das jedoch zu spezifizieren, ist nur möglich, wenn Sie konkrete Spiele kennen und Kriterien festlegen können. Handelt es sich um etwas, was ich sammle oder nicht, und woran mache ist das fest?

Diese Dynamik der Entwicklung, dass in den nächsten Jahren immer neue Arten von digitalen Objekten auf uns zukommen werden, ist der Grund dafür, warum wir im Gesetz nicht noch mehr regeln, sondern einiges offenlassen wollen.

Wir werden immer mit Ermessensspielräumen leben müssen. Ich kann Ihnen aber versprechen, dass wir Bibliothekare verantwortungsvoll mit diesen umgehen und dass wir versuchen, die Absprachen schriftlich zu fixieren, damit es nachvollziehbar ist. Außerdem ist im Gesetz vorgesehen, dass diese Sammeleinschränkungen mit dem Ministerium abgestimmt und von diesem bestätigt werden müssen. Wir können also nicht willkürlich das eine tun und das andere lassen.

Dann fragten Sie, wie wir heute mit der Nutzung von E-Medien umgehen. – Als Universitätsbibliotheken lizenzieren wir die elektronischen Inhalte für die Campusnutzung. Damit haben wir kein Problem. Als Landesbibliotheken haben wir bisher nur Erfahrungen mit frei zugänglichen, amtlichen Publikationen, die ohne Einschränkung zugänglich gemacht werden dürfen. Aber wir haben keinerlei Erfahrungen mit Verlagspublikationen, die als Pflichtexemplare zu uns ins Haus kommen. Das steht noch aus.

Die Regelungslücke bezogen auf das Jahr 2012 rückwirkend zu schließen – das hatte ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch erwähnt –, ist uns ein ganz dringendes Anliegen.

Zum Thema „eigenständiges Pflichtexemplargesetz“ oder „integriertes Pflichtexemplargesetz“ muss ich sagen: Ich kann mit beiden Lösungen leben. Mir ist es wichtig, dass wir eine solide gesetzliche Regelung haben, die es uns ermöglicht, konventionelle und elektronische Pflichtexemplare zu sammeln und anzubieten.

Wenn ich mich richtig erinnere, wurde in den Ausführungen von Herrn Steinhauer deutlich, dass ein Bibliotheksgesetz noch eingehender Diskussionen und Beratungen bedarf, weil die dort abzuhandelnde Materie sehr vielschichtig und komplex ist. Ich glaube also nicht, dass wir 2013 ein Bibliotheksgesetz haben werden. Mein pragmatischer Vorschlag wäre: Lassen Sie uns jetzt mit einem Pflichtexemplargesetz beginnen, pragmatisch mit dem, wie es jetzt vorliegt. Wenn dann die Entwicklung in Richtung eines Bibliotheksgesetzes geht, setzten wir mit dem Pflichtexemplargesetz kein Präjudiz, das uns daran hinderte, etwas zu ändern. Nur werden wir dann vielleicht

schon mehr Erfahrungen besitzen und können vielleicht noch besser die Formulierung für das Bibliotheksgesetz vorschlagen.

Der letzte Punkt betrifft den von Herrn Lamla angesprochenen personellen und finanziellen Aufwand für die Langzeitarchivierung. – Uns ist natürlich bewusst, dass langfristig enorme Lasten auf uns zukommen. Die drei Landesbibliotheken haben vor drei Jahren, glaube ich, zusammen mit dem Landesarchiv einen Vorstoß unternommen. Wir haben damals gesagt, dass wir eine Infrastruktur im Land brauchen, die es ermöglicht, das kulturelle Erbe langfristig zu sichern, speziell mit Blick auf das elektronische Pflichtexemplar, das wir damals bereits auf unserer Agenda hatten.

Die Landesbibliotheken stellen jetzt wichtige Partner in dem Landesprojekt „Digitales Archiv Nordrhein-Westfalen“ dar. Wir hoffen sehr, dass dieses Projekt in einem Jahr in ein produktives Stadium übergeht und wir dann eine Lösung haben. Ich kann Ihnen noch nicht sagen, wie teuer das werden wird.

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M (Humboldt-Universität zu Berlin): Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht derzeit vor, dass Spiele nicht gesammelt werden. Diese sind somit komplett ausgenommen. Das heißt, diese flexible Lösung, für die Sie gerade plädiert haben, Frau Vogt, wäre hinsichtlich der Spiele nicht mehr möglich, weil alle Spiele per se von der Ablieferungspflicht ausgenommen werden.

Ich glaube – Herr Dr. Sternberg hat darauf hingewiesen, und das war auch ein Punkt in meiner schriftlichen Stellungnahme –, dass es sehr wohl Spiele gibt, die von kultureller Bedeutung sind und somit sammlungswürdig sein könnten. Deswegen habe ich vorgeschlagen, diese kategorische Ausnahme etwas weicher zu gestalten und stattdessen die Regelung, die für die Deutsche Nationalbibliothek gilt, als Leitmodell zu nehmen. Die Deutsche Nationalbibliothek schließt solche Spiele von der Ablieferungspflicht aus, bei denen der reine Spielzweck und Spielcharakter im Vordergrund stehen. Natürlich kommt man dann in gewisse Abgrenzungsschwierigkeiten. Denn man muss sich fragen, wann der reine Spielzweck im Vordergrund steht. Aber ich denke, dass Sie das gut entscheiden könnten, Frau Vogt, indem Sie vielleicht einmal Probe spielen, um festzustellen, ob Sie dabei etwas lernen. Ich glaube wirklich, dass Sie einen ganzen, immer wichtiger werdenden Bereich ausklammern, wenn Sie die Spiele komplett von der Ablieferungspflicht ausnehmen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Nordrhein-Westfalen ist das Land der Spiele.

(Heiterkeit)

Die Beantwortung einer Frage von Herrn Bialas steht noch aus, was die Konkurrenz einzelner Rechtsebenen – Länderrecht, Bundesrecht, europäisches Recht – angeht.

Dr. Eric W. Steinhauer (Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen): Herr Bialas, Sie haben den Finger in die ganz große Wunde gelegt. Wir sind im digitalen Bereich fast nur im Urheberrecht unterwegs. Jetzt stellt sich tatsächlich die Frage: Ist das im Rahmen der Kulturhoheit der Länder überhaupt noch zu regeln, oder endet hier die Länderkultur und ist es plötzlich Bundessache?

Das ist natürlich eine problematische Entwicklung. Das Urheberrecht als solches fällt ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Von daher kann sich der Landesgesetzgeber nicht einfach irgendwelche urheberrechtlichen Befugnisse ins Gesetz schreiben.

Nach meinem Dafürhalten ist es jedoch möglich – das wäre eine Balance auf der Mauer der Landeskompetenz, und die ist ziemlich steil und schmal –, zu sagen: Wir sind hier im geistigen Eigentum unterwegs. Und dieses wird ebenso wie Sacheigentum in Art. 14 Grundgesetz geschützt. Es gibt im Verfassungsrecht aber keinen feststehenden Eigentumsbegriff. Vielmehr gestaltet der Gesetzgeber aus, wie Eigentum aussehen soll. Das sind die sogenannten Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Diese macht der Gesetzgeber. Hierbei stellt sich dann wiederum die Frage: Welcher Gesetzgeber?

Im Verfassungsrecht gibt es eine ziemlich gut begründete Meinung, die da lautet: Wenn diese Ausgestaltung als Annex im Rahmen einer Hauptmaterie passiert, dann hat derjenige die Kompetenz für die Ausgestaltung, der die Hauptmaterie regeln darf. Die Hauptmaterie hier ist das Pflichtexemplarrecht.

Wir haben durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum damaligen Hessischen Pressegesetz, in dem es um Druckwerke ging, eine sehr schöne Leitplanke bekommen. Das Verfassungsgericht hat damals entschieden: Das Hessische Pressegesetz ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung für gedruckte Werke. – Ein Landesgesetzgeber hat in diesem Fall rechtmäßigerweise die Inhalts- und Schrankenbestimmungen vornehmen dürfen.

Ich denke, wenn wir in gleicher Weise wie das Sacheigentum auch das geistige Eigentum als durch Art. 14 geschützt ansehen, kann man diese Erwägungen auch auf geistiges Eigentum übertragen. Dann wäre das Pendant zur Eigentumsausgestaltung gewissermaßen die Regelung von Nutzungsrechten.

Der Gesetzentwurf sieht eine sehr homöopathische Regelung vor, nämlich nur die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, ein Nutzungsrecht einzuräumen. Ich gehe damit noch nicht an das Nutzungsrecht heran. Es ist eine bloße Verpflichtung, dieses einzuräumen. Wir gehen davon aus, dass jemand, der eine Datei an eine Landesbibliothek übermittelt, damit schlüssigerweise auch die nötigen Nutzungsrechte einräumt.

Da es aber kein Nutzungsrecht an sich gibt – bei Eigentum beispielsweise ist ganz klar, was Eigentum ist – und da Nutzungsrechte zeitlich, räumlich oder inhaltlich ganz unterschiedlich ausgestaltet sein können, braucht es bereits im Gesetz eine gewisse Sorgfalt, damit der Rechtsunterworfenen weiß, was der Landesgesetzgeber meint. Er muss nachvollziehen und abschätzen können, was passiert, wenn er die Datei an die Landesbibliothek übermittelt.

Dann hätten wir durch die Ablieferung das Nutzungsrecht bekommen. Das ist genauso wie bei Büchern: Wenn ich das Buch an die Landesbibliothek übergebe, weiß ich genau, dass ich das Buch nie wieder bekomme, und die Landesbibliothek betrachtet es künftig als ihr Eigentum. Ich verliere somit mein Eigentum. Das ist ein analoger Vorgang. In dem Bereich können wir das sicherlich so regeln, wie es auch vom Gesetz umfasst ist – mit der Einschränkung, dass die Nutzungsrechte noch aufgenom-

men werden sollten, damit es sauber geregelt ist. Das heißt: Man legt zwar sozusagen noch eine Schippe drauf, aber konstruktiv kann man den Weg gehen.

Wir haben aber – wie in den Stellungnahmen auch angesprochen – zwei Probleme. Das eine Problem ist, dass ich in der Lage sein muss, das Nutzungsrecht einzuräumen. Wenn ich nicht Eigentümer bin, kann ich ein Buch nicht abliefern. Das ist ein Problem. Wenn ich das Nutzungsrecht nicht in der Weise habe, dass ich es einem anderen einräumen kann, passiert bei der Ablieferung eigentlich nichts. Über diese Lücke muss man sich noch Gedanken machen. Das ist schwierig.

Der zweite schwierige Punkt ist folgender: Was passiert, wenn jemand nicht abliefern? – Beim Buch ist es ganz einfach. Wenn es im Verlag erschienen ist, gehe ich in die Buchhandlung, kaufe es und stelle es dem Verleger in Rechnung. Das ist eine Ersatzvornahme, die ohne Probleme funktioniert.

Bei der Datei könnte ich mich darauf berufen, dass sie doch im Internet ist, könnte sie einfach herunterladen und hätte sie. Nur, sobald ich sie herunterlade, vervielfältige ich sie und greife sofort in das Urheberrecht ein. Das darf ich nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Schrankenbestimmung. Diejenigen, die sich im Urheberrechtsgesetz finden, reichen für diese Nutzungshandlung aber leider nicht aus. Für diesen sehr speziellen Fall könnte man sozusagen eine Krücke schaffen, als Gesetzgeber mutig sein und sich für diesen Fall selber per Gesetz das Nutzungsrecht geben. – Das ist jetzt eine sehr heikle Angelegenheit.

Man könnte das jedoch aus folgender Erwägung heraus machen: Es gibt in einigen Ländern – nicht in Nordrhein-Westfalen, aber beispielsweise in Hamburg und Schleswig-Holstein – im Verwaltungsvollstreckungsrecht die Möglichkeit, nach entsprechenden Fristabläufen eine Willenserklärung zu fingieren, wie wir das aus dem Zivilprozess kennen. Das haben wir im Verwaltungsvollstreckungsrecht derzeit nicht im Landesrecht. Für diesen speziellen Fall könnten wir so etwas jedoch machen. Das ist nichts weiter als die Fiktion einer Willenserklärung, nämlich dass mir ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde und ich dieses als Land am Ende auch tatsächlich habe. – Sie merken schon, dass das sehr schwierige Konstruktionen sind, um urheberrechtlich Boden unter die Füße zu bekommen.

Was wäre die Alternative? – Die Alternative könnte eine Regelung im Urheberrechtsgesetz selber sein. Die bringt jedoch zwei Probleme mit sich. Das erste Problem ist europarechtlicher Art. Im Europarecht gibt es eine Richtlinie aus dem Jahr 2001, die ganz genau aufzählt, welche Bestimmungen ich in das Urheberrechtsgesetz hineinschreiben darf und welche nicht. Ob das, was wir hier wollen, auch darunter fällt, ist sehr strittig. Möglicherweise fällt es nicht darunter; dann wäre der Zug sofort abgefahren.

Die zweite Problematik ist folgende: Wenn ich eine sogenannte Schrankenbestimmung in das Gesetz schreibe, darf ich diese nur so lange nutzen, wie die Schrankenbestimmung auch tatsächlich besteht. Das ist der Pferdefuß bei der Angelegenheit. Denn wir wissen alle, dass das Urheberrecht sehr dynamisch ist und sich plötzlich etwas Neues ergeben kann. Wir wissen nicht, wie es in zehn oder 20 Jahren aussehen wird.

Das heißt, die Nutzungsmöglichkeiten der Landesbibliothek würden sich je nach urheberrechtlicher Großwetterlage verschieben. Wir wissen ja nicht, worauf der Fokus liegt. Sie kennen das von Gesetzgebungsverfahren. Dann ist das eine plötzlich nicht mehr im Blick, weil irgendwelche anderen Dinge im Vordergrund stehen. Plötzlich hat man einen Kollateralschaden, und irgendetwas geht nicht.

Deswegen sollte man immer eine Position anstreben, die einem Eigentumsrecht möglichst nahekommt. Das wäre die Nutzungsrechtslösung. Die kann man in gewisser Weise durchaus im Landesrecht realisieren.

Gibt es Vorbilder? Wie sehen andere das? – Danach haben Sie auch gefragt. – Als der Bund das Nationalbibliotheksgesetz erlassen hat, war man in der Hinsicht meiner Meinung nach sehr naiv. Die Leute, die sich darüber bislang literarisch geäußert haben, und die wenigen Äußerungen, die wir dazu in Kommentaren wie dem Urheberrechtskommentar finden, sagen: Was sich der Bundesgesetzgeber vorgestellt hat – beispielsweise Webharvesting –, ist eigentlich illegal. Er hat vergessen, der Bibliothek die Befugnisse dafür zu geben. Deswegen stockt das auch und läuft noch nicht richtig rund.

Auf Landesebene hatte man am Anfang in Baden-Württemberg eine sehr wurstige Gesetzgebung. Dort hat man alles in dem Halbsatz „gilt entsprechend“ abgehandelt. – Das kann man machen. Es ist allerdings etwas ungünstig. In den anderen Ländern wurde noch mit der Ablieferung gearbeitet, aber der Begriff ist bereits schief. Denn ich liefere doch nichts ab, sondern es wird vervielfältigt. Das erste Gesetz, das diese Sache wirklich aufgenommen hat, ist das hessische in der wohl heute verabschiedeten Fassung. Das sollte man sich dringend einmal angucken.

Da Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den anderen Ländern auch zeitlich gesehen relativ weit vorne ist, sollte man hier versuchen, ein bisschen zu gestalten. Wir sind in einer Phase, in der es in den Ländern noch zu keiner Konsolidierung gekommen ist und in der noch viel experimentiert werden kann. Insofern ist das noch ein bisschen flüchtig, sodass man hier ein paar interessante Akzente setzen könnte.

Eines möchte ich noch zu der Rechtsverordnungsebene sagen, die Prof. Sternberg angedeutet hat. – Es ist leider so, dass die Sammelrichtlinie, die Frau Vogt angesprochen hat, keine Rechtsverordnung, sondern eine Verwaltungsvorschrift ist. Das heißt, wir haben zwischen dem Gesetz und der Sammelrichtlinie nichts. Das halte ich in Bezug auf den digitalen Bereich für äußerst schwierig. Man sollte wirklich eine Rechtsverordnungsebene einziehen.

Ich nenne ein praktisches Beispiel: Die Webseiten des WDR mit den Rundfunkmanuskripten würden nach der jetzigen Fassung des Gesetzes eindeutig unter die Ablieferungspflicht fallen. Sie werden aber bei der Deutschen Nationalbibliothek auf der Ebene der Rechtsverordnung direkt ausgekegelt. Was dann noch übrig bleibt, ist Gegenstand der Sammelrichtlinie, und das muss man im Detail sehen.

Wichtig ist, dass man diese drei Ebenen hat: Die Grundsatzentscheidung obliegt dem Gesetzgeber, in der er die Rechtseingriffe regelt, die Details der großen Fälle werden auf der Ebene der Rechtsverordnung geregelt, und was die schwierige Abgrenzung zum Einzelfall angeht, so wird auf die Kompetenz der Bibliothek vertraut,

angemessen darüber zu entscheiden. Das scheint meiner Ansicht nach eine gute Dreistufigkeit zu sein.

Vorsitzender Karl Schultheis: Von den gestellten Fragen ist die von Herrn Lamla an Herrn Steinke nach den technischen Mindeststandards und der Regelungslücke bisher noch unbeantwortet geblieben.

Tobias Steinke (Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt a. M.): Mir wurde außerdem die Frage nach den Ressourcen gestellt.

Ich möchte vorher noch etwas zu den Computerspielen sagen. Es wurde bereits erwähnt, dass die Deutsche Nationalbibliothek diese eigentlich ausschließt, bis auf Lehrspiele, bei denen das Spielen nicht im Vordergrund steht. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es in Deutschland keine einzige Institution gibt, die Computerspiele sammelt. Das Computerspielmuseum in Berlin macht das freiwillig, aber anders als Länder wie Frankreich, wo die Französische Nationalbibliothek den ausdrücklichen Auftrag hat, Computerspiele als Kulturgut zu sammeln, gibt es in Deutschland keine einzige Institution, die diese Pflicht hat.

Zu den Ressourcen: Es war mir in meiner Stellungnahme ein wichtiges Anliegen, zu erwähnen, dass die Bibliotheken und die archivierenden Institutionen auf jeden Fall zusätzliche Ressourcen benötigen. Das ist ganz klar. Der Umfang dieser Ressourcen ist abhängig von vielen Faktoren, beispielsweise von der Art der Sammlung, dem zeitlichen Horizont, den genutzten Dateiformaten und der Zusammenarbeit im Sinne einer Bündelung zu einem gemeinsamen Langzeitarchiv. All diese Faktoren sind wichtig und entscheidend. Natürlich müssen dauerhaft Zusatzressourcen gegeben sein, da es sich um eine permanente Aufgabe handelt, die nicht initial zu lösen ist. Zudem ist eine zusätzliche Expertise nötig.

Zur Frage der technischen Standards bei der Langzeitarchivierung: Es gibt inzwischen verschiedene DIN-Normen, u. a. auch eine DIN-Norm über vertrauenswürdige Archive. Man überlegt gerade, ein Zertifizierungsverfahren auf europäischer Ebene aufzusetzen. Das ist allerdings noch nicht so ausgereift, als dass man in das Gesetz aufnehmen könnte, dass das Langzeitarchiv dieser DIN-Norm entsprechen muss. Das könnte man perspektivisch ins Auge fassen. Die Entwicklung ist jedoch noch zu frisch, als dass es etabliert wäre. Es gibt jedoch verstärkt Standardisierungsbemühungen im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung.

Carl Erich Kesper (Universitäts- und Landesbibliothek Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Herr Prof. Sternberg hatte noch gefragt, ob man das elektronische Pflichtexemplar vielleicht genauso wie das gedruckte Pflichtexemplar in die Fernleihe geben könne. – Das ist ein interessanter Gedanke. Wenn man sich allerdings – der Gesetzgeber hat diesen Berührungspunkt zwischen Urheberrecht und Pflichtexemplarrecht aus welchen Gründen auch immer nicht geregelt – als praktischer Jurist darüber Gedanken machen muss, was man als Mindestbenutzung pflichtexemplarrechtlich gedeckt definieren möchte, dann muss man eine Beeinträchtigung der schützenswerten Interessen der Urheberrechtsinhaber möglichst gering

halten. Das Verschicken eines elektronischen Pflichtexemplars, was wahrscheinlich in Form einer begrenzt gültigen Datei geschehen würde, wäre ein noch stärkerer Eingriff in die Verwertung dieses Medienwerkes als das Versenden eines gedruckten Medienwerkes, das der Empfänger auch zurückgeben müsste. Diese Rückgabepflichtigkeit macht einen Unterschied und die Nutzung des Bibliotheksexemplars anstelle eines Kaufexemplars deutlich unattraktiver.

Ich möchte noch einmal auf Herrn Bialas Frage eingehen und etwas auf Herrn Dr. Steinhauers Aussage erwidern. Herr Dr. Steinhauer empfiehlt nicht die Einräumungslösung, sondern schlägt vor, dass sich der Landesgesetzgeber im Pflichtexemplargesetz bestimmte, das Urheberrecht tangierende Befugnisse einräumt. – Ich kann die Begründung für die Einschränkung des Eigentums ehrlich gesagt nicht ganz nachvollziehen. Die Einräumungslösung, wie sie sich auch in § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung findet, ist auf jeden Fall gut als eine pflichtexemplarrechtliche und nicht als eine urheberrechtliche Lösung oder Regelung zu verstehen. Es ist auf keinen Fall eine urheberrechtliche Schranke, wenn für diesen speziellen Fall des elektronischen Pflichtexemplars der Ablieferungspflichtige verpflichtet wird, eben nicht nur die Datei zu liefern, sondern zur Vervollständigung der Ablieferung die Lizenz einzuräumen, die notwendig ist, um die Datei rechtssicher benutzen zu können.

Vorsitzender Karl Schultheis: Jetzt fehlt nur noch die Beantwortung der Nückel'schen Frage zur Regelungslücke.

Carl Erich Kesper (Universitäts- und Landesbibliothek Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Dabei kann ich auf meine Stellungnahme verweisen. Ich habe einen Vorschlag ausgearbeitet, der mir relativ wasserdicht erscheint. Je nachdem, wie sehr man die Verleger schonen möchte, kann man diesen Nachsatz hinzufügen, wonach die Ablieferungspflicht nur noch gelten soll, wenn die Verbreitung andauert. Denn in dem Fall ist klar, dass der Verleger noch Exemplare hat, die er in Umlauf bringt.

Der Entwurf der CDU-Fraktion weist zutreffend darauf hin, dass die Verleger nicht darauf vertrauen durften, dass das Pflichtexemplarrecht in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2011 endet. Insofern wäre diese Einschränkung von Rechts wegen nicht notwendig. Aber vielleicht wäre sie als Zeichen der Bescheidenheit und Demut des Gesetzgebers, dass er mit der Verlängerung oder der Novellierung des Pflichtexemplarrechts nicht rechtzeitig fertig geworden ist, ganz angemessen und würde dann auch dementsprechend gewürdigt.

Vorsitzender Karl Schultheis: Demut ist eine unserer Haupttugenden im Parlament. – Wir müssen das noch einmal ausführlich nachlesen. In den einzelnen Stellungnahmen wird das angesprochen.

Dr. Eric W. Steinhauer (Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen): Ich möchte ganz kurz auf Ihre Frage eingehen, wie man das umsetzen könnte. – Wenn

Sie es selber machen wollen, würde ich dafür nicht das Pflichtexemplargesetz empfehlen. Ich würde ein Artikelgesetz machen und das Gesetz so lassen, wie es ist, weil es sich um eine Regelung handelt, die nur noch für einen kurzen Zeitraum aktuell ist. Die würde ich als zweiten Artikel formulieren. Als dritten Artikel würde ich die Folgen auf das Archivgesetz aufnehmen. Das haben Sie übersehen. Da wird nämlich mit einer Terminologie, die sich im neuen Gesetz nicht wiederfindet, auf das Pflichtexemplargesetz Bezug genommen. Sie müssten eine kleine Folgeänderung vornehmen, damit das Recht konsistent bleibt. Darauf habe ich in meiner Stellungnahme auch hingewiesen; daher will ich es nicht weiter vertiefen. Danach muss es nur noch in Kraft treten. Insofern wäre ein Artikelgesetz rechtstechnisch die einfachste Lösung.

Vorsitzender Karl Schultheis bedankt sich bei den Sachverständigen und schließt die Anhörung.



Ausschuss für Kultur und Medien

5. Sitzung (öffentlich)

6. Dezember 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen) 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

APr 16/98 (Protokoll der Anhörung)

in Verbindung mit:

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Der Ausschuss führt eine Aussprache zu den in der Anhörung vorgetragenen Stellungnahmen durch.

Aus der Diskussion

1 **Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

APr 16/98 (Protokoll der Anhörung)

in Verbindung mit:

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Vorsitzender Karl Schultheis dankt im Namen des Ausschusses dem Sitzungsdokumentarischen Dienst für die schnelle Erstellung des Protokolls über die Anhörung.

Die von der Sachverständigen Dr. Euler nachgereichte schriftliche Stellungnahme liege unter 16/264 vor. Das digitale Ausschussprotokoll sei entsprechend ergänzt worden.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) betont, die für ihn sehr aufschlussreiche und gute Anhörung habe deutlich gemacht, dass es sich nicht um ein nebenrangiges Thema drehe. Vielmehr betreffe es zentrale Fragestellungen, mit denen sich die Politik in den nächsten Jahren eingehend zu beschäftigen haben werde. Die Anhörung habe ergeben, dass an dem Pflichtexemplargesetz noch gearbeitet werden müsse. Die regierungstragenden Fraktionen bitte er, diesen Gesetzentwurf zumindest zu überarbeiten. Dazu müsse nicht auf den Gesetzentwurf seiner Fraktion zurückgegriffen werde. Frau Euler sage in ihrer Stellungnahme, im Ergebnis bringe der Gesetzentwurf NRW in Sachen Anpassung an das digitale Zeitalter nur dann voran, wenn dieser überarbeitet werde. Sie empfehle außerdem, das geltende Gesetz zu prolongieren.

Das betreffe schlicht gesetzliche Fragen, und es gehe nicht um politische Überlegungen. Das Pflichtexemplarrecht stehe nicht in der politischen Auseinandersetzung und stelle keine Frage zwischen links und rechts dar. Vielmehr gehe es darum, was angemessen und richtig erscheine.

In das Gesetz müsse unbedingt eine bislang nicht vorgesehene Übergangsregelung aufgenommen werden. Schließlich bedürfe es einer Regelung, wie für die Monate

Januar bis Dezember 2012 verfahren werden solle. Zudem erfordere es der Klärung, was etwa bei der Ablieferungspflicht gemeint sei. Seiner Ansicht müsste eine Rechtsverordnung vorgesehen werden, in der das geklärt werden könne.

Außerdem könne man nicht einfach den Begriff „Spiele“ stehen lassen, sondern es müsse gesagt werden, Spiele seien dann ausgenommen, wenn der spielerische Charakter überwiege.

Er verstehe nicht, warum man sich an einen Entwurf klammere, der Mängel aufweise, und warum man dessen Verabschiedung ohne Rücksicht auf Einwände durchziehen wolle. Dabei erschienen entsprechende Regelungen relativ einfach möglich, ohne so vorgehen zu müssen, wie es von seiner Fraktion vorgeschlagen worden sei.

Frau Vogt von der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn habe in der Anhörung das hohe Interesse daran bekundet, mit der Arbeit anfangen zu können. Nur bleibe es bei den Formulierungen des Gesetzentwurfes der Landesregierung, verfügten diese Einrichtungen nicht über eine korrekte rechtliche Handhabe. Nach dem Gesetzentwurf wäre alles abgabepflichtig, und es fehle an einer klaren Angabe, wann von diesen Einrichtungen etwas abgelehnt werden könne. Die Unklarheiten gingen bis zu den Fragen, wer wem gegenüber ablieferungspflichtig sei, wem Rechte eingeräumt würden und welchen Rechtsstatus die Universitäts- und Landesbibliothek habe.

Das Thema der Leseplätze betreffe eine zentrale Frage. Seines Erachtens müssten die elektronischen Werke wie Bücher in der Bibliothek gelesen werden können. Bleibe es bei der jetzigen Formulierung des Gesetzentwurfes seien für diese elektronischen Werke, wenn sie am Leseplatz gelesen würden, Kosten zu entrichten. Das könne zwar gewollt sein, aber er halte das nicht für sinnvoll. Seiner Einschätzung nach werde mit der Abgabe eines abgabepflichtigen Werkes auch die Berechtigung zur Nutzung eingeräumt.

Der vorliegende Gesetzentwurfstext weise eindeutige Schwächen auf, weil er nicht wirklich durchdacht erscheine. Deshalb bitte er als Konsequenz der Anhörung darum, den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zu überarbeiten. Dass die Mehrheitsfraktionen den Prolongierungsvorschlag seiner Fraktion nicht unterstützten, damit könne die CDU leben.

Andreas Bialas (SPD) schließt sich der Aussage des Vorredners an, dass an der Ausschussanhörung sehr kompetente und fachkundige Leute teilgenommen hätten. Es erscheine ein Änderungsantrag zum vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung erforderlich, etwa was eine Übergangsregelung angehe.

Ferner könne die Frage der Ablieferungspflicht von Dissertationen und Spielen aufgegriffen werden. Dabei sei schon sehr genau geklärt, was gesammelt werden solle und welche Ausnahmen bestünden. Jetzt gehe es darum, ob es für die sammelnden Stellen einen Ermessensspielraum geben solle. Das würde auch Spiele betreffen, die nach gewissen Wertigkeiten und Richtlinien der Sammlung sinnvollerweise hinzugefügt werden könnten.

Anders erscheine es bei den Dissertationen, weil diese bereits gesammelt würden, und zwar sowohl auf universitärer Ebene als auch bei der Nationalbibliothek. Somit gehe es nicht um die Frage, ob diese gesammelt würden und ob das Land Nordrhein-Westfalen diese auch noch einmal sammeln müsse, sondern ob eine genügend ausreichende Sicherung der Werke bestehe, sodass diese nicht durch einen Serverausfall oder sonstige Ereignisse verloren gehen könnten. Dazu empfehle es sich, über den Tellerrand zu schauen und sich das Vorgehen der Universitäten anzusehen.

Als durchaus überlegenswert habe er die Einlassung von Dr. Steinhauer bezüglich der sogenannten Dreistufigkeit empfunden, mit einem Gesetz, mit einer Verordnung und mit Sammelrichtlinien zu arbeiten. Dabei brauche man jetzt nicht zwingend Verordnungen, weil keine Regelung getroffen worden sei, sondern die Frage laute, ob eine Verordnung dem Ministerium es erleichtere, regelnd einzugreifen. Es gebe vergleichbare Gesetze, die neu eingebracht worden seien, wo in einer Verordnung geregelt werde, was gesammelt und was ausgeschlossen werden solle, was in Nordrhein-Westfalen im Gesetzestext geklärt erscheine. Somit gehe es mit der Verordnung nur darum, ob die Regierung über ein weiteres Regulativ verfügen solle. Er selbst habe bei der jetzt vorgesehenen Gesetzeslage und der hohen Kompetenz der Landesbibliotheken durchaus das Vertrauen, dass diese im Sinne aller in diesem Ausschuss sammeln.

Ein enormes Problem erblicke er bei der Frage, ob der Ablieferungspflichtige, der im Gesetzestext benannt sei, alle weiteren Rechte der Bibliothek einräumen könne. Daran schließe sich bei den Vervielfältigungs-, Verwertungs- und Nutzungsrechten an, wie die Bibliothek an diese Rechte komme. In § 4 Abs. 5 werde das relativ genau beschrieben. Die Kernfrage laute aber, ob das durch das Landesrecht endgültig gelöst werden könne. Die Sachverständigen Kesper und Steinhauer hätten nicht eine eigene Rechtsposition des Landes beschrieben, sondern gesagt, dies könne begründet werden aus der Ableitung von Bundesrecht, nämlich von Verfassungsrecht, und man hoffe, dass diese Begründung dann auch ziehe. Aus einer positiven Rechtssetzung leite sich nicht ab, etwas zu dürfen, sondern das werde abgeleitet aus dem geistigen Eigentum als Verfassungsrecht mit einem Setzen von Schranken. Das heiße, indem man das geistige Eigentum eines anderen beschränke, ergebe sich erst die Möglichkeit, die Aufgabe als Sammlung und zur Bereitstellung wahrzunehmen. Das bedeute, um eine eindeutige Rechtssetzung zu erlangen, bräuchte man eine entsprechende Regelung durch den Bundesgesetzgeber. Solange könne das Land nur argumentativ über diese Schrankenregelung gehen.

Daran schließe Dr. Steinhauer die für die SPD-Fraktion nicht unwichtige Frage an, ob der vorgelegte Gesetzentwurf, wenn nur über diese Schrankentheorie gegangen werden könne, noch im Bereich des § 4 Abs. 5 ausreiche oder ob zum Beispiel noch Regelungen fehlten, um dem Eigentümer exakt mitzuteilen, was in der Bibliothek mit dessen Werken geschehe und in welcher Form sie zur Verfügung gestellt würden. Das betreffe die Frage, ob konkret hineingeschrieben werden müsse, das Werk dürfe mit einer PDF-Datei verliehen werden, die sich praktisch nach zehn Minuten selbst auflöse, der Nutzer könne sich also an einen Arbeitsplatz in der Bibliothek setzen,

um das Dokument zu lesen, dürfe es speichern, aber sobald er es weitergebe, „bekomme er einen Stromschlag“.

Was in § 4 Abs. 5 stehe, stelle im Grunde genommen eine sehr weitgehende Regelung nach dem Motto dar, das sei möglich. Die Frage laute, ob das möglicherweise das Schrankengesetz unterlaufe.

Die dankenswerterweise vorgebrachten Anregungen enthielten das Problem, dass es heiße, der Gesetzentwurf müsse überarbeitet und sorgfältiger erstellt werden. Aber wie etwas wo genau gefasst werden solle, werde nicht gesagt. Dazu werde man noch nachfragen.

Im Kern beschäftige man sich auf der Landesebene mit Konstrukten, weil eine bundesgesetzliche Regelung das Land noch nicht in die entsprechenden Eigentumsverhältnisse setze, wie das mit den anderweitigen Werken nicht körperlicher Form derzeit bereits möglich sei.

Daniel Schwerd (PIRATEN) begrüßt, dass Konsens darüber bestehe, mit diesem Gesetz arbeiten zu können, dass aber noch dringender Veränderungsbedarf gesehen werde. Gerade die Frage der Nutzung der Werke in den Bibliotheken müsse dringend geklärt werden, weil ansonsten die absurde Situation entstehe, dass man zwar ein Werk in der Bibliothek habe, aber es nicht lesen könne.

Interessant erscheine in dem Zusammenhang die Feststellung, dass bundesrechtliche Themen berührt würden. Das führe für ihn zu dem Schluss, wie dringlich eine Regelung für eine faire Nutzung von Werken gebraucht werde. Wenn man ein Werk in eine Bibliothek gebe, bedeute es nichts anderes als eine faire Nutzung dieses Werkes, wenn es dort auch von den Bibliotheksbesuchern gelesen werden könne. Diese Problematik könne im Land nicht gelöst werden. Es sollten deshalb auf Bundesebene entsprechende Initiativen ergriffen werden. Sonst komme man immer wieder an die vom Urheberrecht herrührenden Rechtsschranken, obwohl ein ganz klarer Auftrag bestehe, diese Werke für die Nachwelt zu sichern. Das erscheine heutzutage einfach nicht praktikabel.

Die Rückwirkungsregelung zum 1. Januar sei unheimlich wichtig, um die entstandene Lücke seit Auslaufen des letzten Gesetzes abzudecken.

Er erinnere im Zusammenhang mit den Spielen daran, dass er einmal von einem Recht der Bibliotheken auf Archivierung gesprochen habe. Immer dann, wenn man in eine Grauzone komme, wo nicht trennscharf entschieden werden könne, ob es sich um ein archivierungswertes Werk drehe, sollte im Einzelfall der Bibliothek die Entscheidung überlassen werden können.

Als sehr wichtig erachte er das noch nicht erwähnte Thema der Sammlung von Webseiten. Natürlich könne es nicht sein, sozusagen einen Ausdruck des Internets zu archivieren. Somit dürfe keine Ablieferungspflicht vorgesehen werden. Heutzutage existierten Technologien, die Webseiten in dem tatsächlich veröffentlichten Zustand abzuholen. Das wäre den Bibliotheken möglich. Aber auch in diesem Fall sollten die Bibliotheken die für sie geeigneten technischen Maßnahmen zur Umsetzung und zur Ausführung dieses Web-Harvestings durchführen können. Somit sollte statt einer Ab-

lieferungspflicht eher ein Web-Harvesting gesetzlich verankert sein, sodass also die Bibliotheken die Möglichkeit besäßen, sich die für archivierungswürdig erachteten Inhalte in Intervallen aus dem Internet zu ziehen.

Die Piraten beabsichtigten, zu dem Pflichtexemplargesetz einen Änderungsantrag vorzulegen, der viele der genannten Vorstellungen enthalte. Seine Fraktion begrüßte es, wenn die anderen Fraktionen gemeinsam an einem solchen Entwurf mitarbeiteten, damit ein in diesem Ausschuss üblicher Konsens jenseits von links und rechts und Fraktionsdenken hergestellt werden könne.

Vorsitzender Karl Schultheis bittet mit Hinweis auf die angekündigten Änderungsanträge, diese rechtzeitig vor der für den 17. Januar vorgesehenen abschließenden Beratung der beiden Gesetzentwürfe vorzulegen.

Ingola Schmitz (FDP) äußert sich erfreut darüber, dass in diesem Ausschuss Konsens bezüglich der Überarbeitungsnotwendigkeit dieses Gesetzentwurfes bestehe. In der Tat existierten von den Vorrednern bereits differenziert dargelegte rechtliche Probleme. Unterstützt werde zudem die Überlegung für eine Übergangsregelung.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) betont mit Bezug auf die ständigen Hinweise auf die Bundespolitik, die Abgeordneten im Landtag vertreten das Land, das über eine eigene Verfassung verfüge. Wer, wenn nicht die Landtagsabgeordneten, solle föderalistisch handeln. Der Landtag setze Recht. Dieses sei keineswegs allein an bundesrechtliche Vorgaben gebunden.

Frau Dr. Euler schreibe zu dem Problem der Zugänglichmachung, wenn es bei der Formulierung des Gesetzentwurfes der Landesregierung bleibe, hätte das zur Folge, dass die Zugänglichmachung an den Terminals in den Räumen der Pflichtexemplarrechtsbibliotheken in Nordrhein-Westfalen nur auf der Grundlage von § 52b Urheberrechtsgesetz und nicht in einer kongruenten Rechtseinräumung erfolgen könne und deshalb zu entgelten sei.

Bei der Frage der Überarbeitung führe Dr. Euler aus, die Bibliotheken könnten nicht nur proaktiv vorgehen, sondern es wäre, wenn man es umformulierte, auch die Problematik des § 240 Urheberrechtsgesetz um verwaiste Werke adäquat gelöst. Solange die gesetzliche Nutzungsrechteinräumung im Einklang mit europäischen Vorgaben und internationalen Abkommen stehe, sei sie als Annexregelung zulässig und könne auch nicht kassiert werden.

Gesamtpolitisch gesehen sollten die Landespolitiker immer versuchen, rechtlich bis an die Grenzen der Möglichkeiten zu gehen, und nicht von vornherein sagen, das betreffe doch eine bundesgesetzliche Angelegenheit, weshalb man warten solle, bis der Bundesgesetzgeber das regle. Nordrhein-Westfalen als größtes Bundesland sollte auch versuchen, Rechtssetzungen vorzunehmen, und das Selbstbewusstsein besitzen, proaktiv Regelungen zu fassen. Wenn Einigkeit darüber bestehe, am Gesetzentwurfstext Veränderungen vorzunehmen, sollte das mit dem Selbstbewusstsein geschehen, wirklich Recht zu setzen, und dann sollte nicht nur gesagt werden, man

bewege sich in jedem Fall unterhalb bundesgesetzlicher Regelungen. Das betreffe nämlich nur das Urheberrechtsgesetz. Der Urheberrechteinhaber und der Ablieferungspflichtige könnten übrigens unterschiedliche Rechtspersonen sein. Der Landtag sollte sich den Mut bewahren, sehr selbstbewusst Recht zu setzen.

Andreas Bialas (SPD) stellt heraus, das höhere Recht breche das untere. Diese Tatsache müsse berücksichtigt werden. Auch dieses Gesetz bilde bereits Ausdruck eines Landesgesetzgebers, der in den Bereich von Bundesrecht hineingehe. Sehr deutlich sei für die SPD-Fraktion die Frage, inwieweit mit der Begründung abgeleitetes Bundes- bzw. Verfassungsrecht gebraucht werde, um tatsächlich das Gewollte verwirklichen zu können, oder inwieweit es einfacher erscheine, auf der Ebene des Bundesgesetzgebers Regelungen endgültiger Art zu treffen, die auch auf das Land sehr positiven Einfluss hätten. Mit dem Versuch der Rechtsetzung auf Landesebene könne man durchaus in Konflikt mit bundesgesetzlichen Regelungen geraten. Möglicherweise würde dadurch die Rechtsauffassung des Landes außer Kraft gesetzt. Das heiße nicht, dass das Land nichts mache. Allerdings müsse man sich sehr klar über das Konstrukt sein. Letztendlich könne das Land nur versuchen, dem Gesetzgeber auf Bundesebene Rechte abzuluchsen. Definitiv endgültig könne das Land diese Rechtsetzung nicht vornehmen. Alternativ sei zu überlegen, ob man vom Land aus aktiv werde, damit der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Klärung herbeiführe.

Daniel Schwerd (PIRATEN) spricht sich ebenfalls dafür aus, das eine zu tun, ohne das andere zu lassen. Auf jeden Fall sollten die notwendigen Regelungen vorgesehen werden. Zugleich sollten diese Fragen an die Bundesebene gerichtet werden.

Thomas Nüchel (FDP) verweist auf die Aussagen bei der Anhörung, dass für Nordrhein-Westfalen pragmatische Lösungen gesucht würden. Sehr detailliert müsse die Frage der eventuell zu regelnden technischen Mindeststandards geklärt werden. Bei der Anhörung habe er einen Hilferuf der Landesbibliotheken wahrgenommen, weil diese sich im Netz einem Tsunami von veröffentlichten Texten gegenübersehen. Diese wollten nicht gern selber entscheiden, sondern erwarteten vom Landesgesetzgeber eine hilfreiche Regelung für eine zwingende Einschränkung, die das Ganze für die Bibliotheken praktikabel und insgesamt finanzierbar mache.



Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

8. Sitzung (öffentlich)

16. Januar 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:40 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	7
erklärt sich der Ausschuss mit der auf Einladung E 16/167 gedruckten Tagesordnung einverstanden.	
1 Einführung in die Landesplanungspolitik der 16. Legislaturperiode	7
Bericht der Landesregierung	
– Bericht durch StS Franz-Josef Lersch-Mense (StK/CdS)	7
– Diskussion	12

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013) 21

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1400

**Einzelplan 02 (Kapitel 02 070 – Landesplanung)
Einzelplan 14**

Vorlagen 16/419 und 16/456

- Einführung Einzelplan 02 (Kapitel 02 070 – Landesplanung) durch StS Franz-Josef Lersch-Mense (StK/CdS) 21
- Einführung Einzeplan 14 durch Minister Garrelt Duin (MWEIMH) 21
- Diskussion 22

3 Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes 29

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1572 – Neudruck

In Verbindung mit:

4 Bewährte Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen erhalten

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1471

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, für den 18. Februar, 13 Uhr, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu den beiden oben genannten Punkten durchzuführen.

5 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen) 30

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

Ausschussprotokoll 16/98

Stellungnahmen siehe APr 16/98

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen –

Der Ausschuss verzichtet auf ein Votum an den federführenden Ausschuss, da zu dem Gesetzentwurf ein Änderungsantrag aller Fraktionen avisiert sei.

6 Stromversorgung sicherstellen – welche Antworten hat die Landesregierung zur in Rede stehenden Abschaltung des Kraftwerks Datteln I bis III? 31

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1046

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1376

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen –

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1046 mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP ab.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1376 wird mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP ebenfalls abgelehnt.

5 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

Ausschussprotokoll 16/98

Stellungnahmen siehe APr 16/98

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen –

Vorsitzender Georg Fortmeier leitet ein, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei durch Plenarbeschluss vom 13. September 2012 an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend – und zur Mitberatung an den AWEIMH überwiesen worden. An der inzwischen durchgeführten Anhörung habe man sich nachrichtlich beteiligt.

Der Ausschuss verzichtet auf ein Votum an den federführenden Ausschuss, da zu dem Gesetzentwurf ein Änderungsantrag aller Fraktionen avisiert sei.



Ausschuss für Kultur und Medien

6. Sitzung (öffentlich)

17. Januar 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung 5

Aktuelle Viertelstunde 5

Thema: Entlassungen bei der Westfälischen Rundschau

auf Antrag der Fraktion der SPD

**1 Förderung einer journalistischen Initiative an der Technischen
Universität Dortmund** 12

Vorlage 16/544

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren (MBEM) berichtet.
Anschließend werden Fragen aus dem Ausschuss
beantwortet.

2 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen) 31

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

In Verbindung mit:

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Der Ausschuss nimmt die Ziffern 3 und 4 des Änderungsantrages – siehe Beschlussempfehlung 16/1915 – mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der FDP an.

Der Ausschuss beschließt den Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Stimmenthaltung der FDP.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179 wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Stimmenthaltung der FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf Drucksache 16/1274 ist von der CDU-Fraktion zurückgezogen worden.

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013) – kultur- und medienpolitisch relevante Kapitel 34

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1400
Vorlage 16/456 (Erläuterungsband Einzelplan 02)
Vorlage 16/411 (Erläuterungsband Einzelplan 07)

Der Ausschuss nimmt die Einführungsberichte von Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren (MBEM) und Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) entgegen.

2 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

In Verbindung mit:

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Vorsitzender Karl Schultheis weist darauf hin, der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk habe zu den vorliegenden Gesetzentwürfen kein Votum abgegeben. Als Tischvorlage sei ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten verteilt worden.

Hinweis: Der Text dieses Änderungsantrages ist in der Beschlussempfehlung 16/1915 abgedruckt.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) zeigt sich erfreut über den vorliegenden gemeinsamen Änderungsantrag. Seine Fraktion habe von Anfang an die Überzeugung gehabt, dass sich dieses Thema nicht für eine parteipolitische Kontroverse eigne. Wieder einmal könne festgestellt werden, dass Kulturpolitiker zusammenarbeiten könnten und dieser Politikbereich der Vernunft zugänglicher erscheine als andere Bereiche. Als Ergebnis der Anhörung habe sich herausgestellt, dass der vorgelegte Gesetzentwurf der Änderung bedürfe. Mit den im Antrag vorliegenden vorgeschlagenen Änderungen könne seine Fraktion gut leben. Dem so geänderten Gesetzentwurf werde die CDU-Fraktion zustimmen.

Da sich dadurch der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion erledigt habe, werde dieser zurückgezogen.

Ingola Schmitz (FDP) betont, ihre Fraktion könne mit dem vorgelegten Änderungsantrag leben. Bedenken habe die FDP bezüglich Punkt 3 und zu der unter Punkt 4 zu § 4 Abs. 5 Satz 1 vorgelegten Formulierung, weil die Gefahr gesehen werde, dass das Urheberrecht nicht geschützt sei, weil ein Recht von einem Nichtberechtigten erworben werden könne. Über die Punkte 3 und 4 des Änderungsantrages bitte sie, separat abzustimmen.

Andreas Bialas (SPD) dankt für das gesamte Verfahren und stellt fest, nach der Einbringung des Gesetzentwurfes habe eine qualitativ hochwertige Anhörung stattgefunden, die viele Anregungen ergeben habe. Die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen hätten sich als gewinnbringend und qualitativ äußerst gut erwiesen. Gleichwohl wisse er darum, dass es zu einzelnen Punkten noch gewisse Bedenken existierten. Aber auch insoweit hätten konstruktive Gespräche stattgefunden. Die Fragestellung, wie mit Urheberrechten umgegangen werde und wie sich Kunst und Kultur entwickelten, werde sicherlich noch häufiger behandelt werden. Heute werde zwar das Pflichtexemplargesetz angenommen, aber die sehr reizvolle Thematik werde diesen Ausschuss mit Sicherheit noch lange begleiten.

Daniel Schwerd (PIRATEN) stellt die angenehme und produktive Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen heraus und begrüßt, dass die Piraten ihre Anregungen in diesem ihre Kernkompetenzen berührenden Bereich hätten einbringen können. Glücklicherweise könne nunmehr an die Stelle der Ablieferung auch eine Abholung von Webseiten treten. Möglichst bald sollte im Rahmen von Verordnungen beziehungsweise durch Festlegung der entsprechenden Bibliotheken Rechtssicherheit für die Webseitenbetreiber hergestellt werden, damit diese wüssten, ob für sie eine als für diese nicht praktikabel erscheinende Ablieferung der Webseiten erforderlich sei, sondern die Bibliotheken erklärten, diese Werke abzuholen. Die Piraten wünschten sich auch in Zukunft bei solchen Themen eine solche Zusammenarbeit.

Martin-Sebastian Abel (GRÜNE) bedankt sich bei der Landesregierung für den vorgelegten Gesetzentwurf. Nach dem sehr konstruktiven Prozess, für den sich die Grünen bei den anderen Fraktionen bedankten, liege nun ein gemeinsamer Änderungsantrag von vier Fraktionen vor. Die Grünen würden dem Änderungsantrag und dem so geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Der Ausschuss nimmt die Ziffern 3 und 4 des Änderungsantrages – siehe Beschlussempfehlung 16/1915 – mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der FDP an.

Der Ausschuss beschließt den Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Stimmenthaltung der FDP.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179 wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Stimmenthaltung der FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf Drucksache 16/1274 ist von der CDU-Fraktion zurückgezogen worden.

17.01.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/179

**Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen
(Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)**

und

zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

**Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren
und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)**

2. Lesung

Berichterstatter: Abgeordneter Karl Schultheis SPD

Beschlussempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/179 - wird mit den nachfolgend dargestellten Änderungen angenommen.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 16/1274 - wird für erledigt erklärt.

Datum des Originals: 17.01.2013/Ausgegeben: 21.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Medien

Gesetz zur Regelung des Pflichtexemplarrechts in Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

**Artikel 1
Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)**

§ 1

Ablieferungspflicht, Sammelpflicht

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden.

(2) Die Bibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

§ 1

Ablieferungspflicht, Sammelpflicht

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden; bei diesen kann an die Stelle der Ablieferung die Bereitstellung nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek treten.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 2
Zuständige Bibliotheken

(1) Die Aufgabe der Sammlung der Pflichtexemplare nehmen die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster gemeinsam wahr. Örtlich zuständig ist

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf,
3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

(2) Die Bibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Diese verzeichnet und erschließt die Medienwerke mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(3) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

§ 2
Zuständige Bibliotheken

Unverändert

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(2) unverändert

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung besitzt.

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.

(4) Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verleger seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. Die Angabe eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht; unter mehreren Orten kommt nur der an erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

(4) unverändert

§ 4

Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(1) unverändert

(2) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art

(2) unverändert

§ 4

Umfang der Ablieferungspflicht

von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit; die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(3) Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint.

(3) unverändert

(4) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(4) unverändert

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form räumt der Ablieferungspflichtige der Bibliothek das Recht ein, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(6) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

§ 5

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
4. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
6. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
7. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,
9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,

§ 5

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

- | | |
|--|--|
| 10. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel, | 10. unverändert |
| 11. Vorab- und Demonstrationsversionen, | 11. unverändert |
| 12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben, | 12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben <u>und</u> |
| 13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente) <u>und</u> | 13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente). |
14. Spiele.

(2) Die Bibliothek kann im Einvernehmen mit dem für die Kultur zuständigen Ministerium auf die Ablieferung weiterer Arten von Medienwerken widerruflich verzichten.

§ 6 **Berichtspflicht**

Zum Ende einer jeden Legislaturperiode legt das für Kultur zuständige Ministerium einen Bericht über die Durchführung des Pflichtexemplargesetzes vor. Dabei sollen auch die Veränderungen der Medienlandschaften und deren Auswirkungen auf die Sammeltätigkeit dargestellt werden.

§ 6 **Entschädigung**

(1) Der Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der

§ 7 **Entschädigung**

(1) Der Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der

Ablieferung zu stellen. Die
Ablieferungspflicht wird durch die
Antragstellung nicht berührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen.

Ablieferung zu stellen. Die
Ablieferungspflicht wird durch die
Antragstellung nicht berührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen.

§ 9
Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.

§ 10
Übergangsregelung

Körperliche Medienwerke, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuliefern, wenn im Zeitpunkt ihres Erscheinens die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 gegeben waren und ihre Verbreitung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes andauert.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Archivgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes“ durch das Wort „Medienwerk“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/179, wurde ohne Beratung vom Plenum am 13. September 2012 an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend – sowie an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zur Mitberatung überwiesen.

Die Landesregierung legt mit ihrem Gesetzentwurf eine Neufassung des bisherigen Pflichtexemplargesetzes vor, das zum 31. Dezember 2011 ausgelaufen war. Das 1993 verabschiedete Pflichtexemplargesetz regelt die Abgabe von in Nordrhein-Westfalen verlegten Druckwerken an die Universitäts- und Landesbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster. Diese sammeln und erschließen die Pflichtexemplare und stellen sie dauerhaft für die Nutzung zur Verfügung. Die Sammlung des nordrhein-westfälischen Schrifttums ist ein wesentlicher Bestandteil zum Erhalt des kulturellen Erbes.

Zunehmend oder auch fast ausschließlich erscheint Schrifttum in elektronischer Form (Netzpublikation). Dabei handelt es sich inhaltlich nicht um eine neue Qualität, sodass es keine Begründung gibt von der Sammlung der elektronischen Medien als Pflichtexemplar abzusehen. Wegen ihrer technischen Besonderheit und der gegenüber gedruckten Schriften veränderten Nutzungsmöglichkeiten ist es aber notwendig die Sammlung elektronischer Medien eigens zu regeln.

Ebenfalls werden die Regelungsinhalte der am 31. Dezember 2011 außer Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung des Pflichtexemplargesetzes in das neue Pflichtexemplargesetz integriert.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/1274 wurde vom Plenum am 29. November 2012 an den Ausschuss für Kultur und Medien zur alleinigen Beratung überwiesen.

Die CDU-Fraktion begründet ihren Gesetzentwurf damit, dass die Ausweitung des Sammelauftrages im Gesetzentwurf der Landesregierung eine Fülle bibliotheks- und medienrechtlicher Fragen aufwirft, die im laufenden Gesetzgebungsverfahren mit der gebotenen Gründlichkeit beraten werden müssen. Zugleich besteht aber ein dringendes Bedürfnis, die Pflichtablieferung von Druckschriften wieder auf eine verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Grundlage zu stellen, da das bisherige Pflichtexemplargesetz zum 1. Januar 2012 außer Kraft getreten ist. Um sowohl eine gründliche Beratung des erweiterten Sammelauftrages als auch die zügige Verabschiedung der dringend erforderlichen gesetzlichen Grundlage für die Fortführung der bisherigen Sammeltätigkeit der Landesbibliotheken zu erreichen, soll das alte Pflichtexemplarrecht für eine Übergangszeit wieder in Kraft gesetzt werden. Zudem ist eine Übergangsregelung für die während der gesetzeslosen Zeit seit dem 1. Januar 2012 erschienenen Publikationen vorgesehen, um eine Lücke bei der Sammeltätigkeit der Landesbibliotheken zu vermeiden

B Beratung

Der federführende Ausschuss für Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf der Landesregierung erstmalig in seiner 2. Sitzung am 27. September 2012 (Ausschussprotokoll 16/52) aufgerufen.

In der 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 22. November 2012 hat der federführende Ausschuss eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt an der folgende Sachverständige teilnahmen und folgende Stellungnahmen eingingen:

eingeladen	Redner/in	Stellungnahme
Dr. Renate Vogt Universität- und Landesbibliothek Bonn	Dr. Renate Vogt	16/232
Uwe-Günter Stadler Universitätsbibliothek Wuppertal	Uwe Stadler	16/233
Carl Erich Kesper Universitäts- und Landesbibliothek Bonn	Carl Erich Kesper	16/235
Dr. Eric W. Steinhauer Universitätsbibliothek Hagen	Dr. Eric Steinhauer	16/231
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M Universität Berlin	Prof. Katharina de la Durantaye	16/236
Dr. Ellen Euler LL.M. Deutsche Digitale Bibliothek Berlin	Dr. Ellen Euler LL.M	16/264
Tobias Steinke Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt/M.	Tobias Steinke	16/234

Weitere eingegangene Stellungnahmen	
Zeitungslegerverband	16/239

Der Wortlaut der öffentlichen Anhörung ist in dem Ausschussprotokoll 16/98 veröffentlicht. In der 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 06. Dezember 2012 (Ausschussprotokoll 16/110) wurde die öffentliche Anhörung ausgewertet.

In der 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 17. Januar 2013 zur abschließenden Beratung haben die Fraktionen SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Fraktion der PIRATEN einen Änderungsantrag eingebracht:

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
und der Fraktion der PIRATEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen), Drs. 16/179

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzentwurf wird zu einem Artikelgesetz mit dem Titel:
„Gesetz zur Regelung des Pflichtexemplarrechts in Nordrhein-Westfalen“
und der bisherige Gesetzentwurf wird zu „Artikel 1“.

2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung

„Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden; bei diesen kann an die Stelle der Ablieferung die Bereitstellung nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek treten.“

3. § 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.“

4. In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird ...*„räumt der Ablieferungspflichtige der Bibliothek das Recht ein,“* ...*durch ...* *„erhält die Bibliothek das Recht,“* ersetzt.

5. Nach § 4 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Mit der Ablieferung eines Medienwerks in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.“

6. In § 5 Absatz 1 Nummer 12 wird das Wort *„und“* angefügt, in Nummer 13 wird am Ende das Wort *„und“* gestrichen und Nummer 14 *„Spiele“* wird gestrichen.

7. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.

8. Nach § 5 wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„Berichtspflicht

Zum Ende einer jeden Legislaturperiode legt das für Kultur zuständige Ministerium einen Bericht über die Durchführung des Pflichtexemplargesetzes vor. Dabei sollen auch die Veränderungen der Medienlandschaften und deren Auswirkungen auf die Sammeltätigkeit dargestellt werden.“

9. Der bisherige § 6 wird § 7.

10. Der bisherige § 7 wird § 8.

11. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.“

12. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„Übergangsregelung

Körperliche Medienwerke, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuliefern, wenn im Zeitpunkt ihres Erscheinens die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 gegeben waren und ihre Verbreitung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes andauert.“

13. Der bisherige § 8 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

„Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft.“

14. Nach Artikel 1 wird eingefügt:

**„Artikel 2
Änderung des Archivgesetzes**

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes“ durch das Wort „Medienwerk“ ersetzt.“

15. Nach Artikel 2 wird eingefügt:

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Da das Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sich in § 6 auf das bisherige Pflichtexemplargesetz bezieht, dieser Bezug aber sprachlich mit der Neufassung des Pflichtexemplargesetzes nicht übereinstimmt, ist mit der Verabschiedung eines neuen Pflichtexemplargesetzes auch eine Änderung im Archivgesetz vorzunehmen. Von daher ist ein Artikelgesetz zu schaffen, dass das Pflichtexemplarrecht neu regelt.

Zu Nummer 2:

Die Möglichkeit, anstelle der Ablieferung unkörperlicher Medienwerke auch die Bereitstellung durch die Ablieferungspflichtigen zu erlauben, entspricht den technischen Möglichkeiten und ist ggf. geeignet, das Verfahren für die Ablieferungspflichtigen zu erleichtern.

Zu Nummer 3 und 4.:

Die geänderten Formulierungen dienen der Präzisierung und Klarstellung.

Zu Nummer 5:

Die Regelung der Zugänglichmachung der unkörperlichen Medienwerke ist notwendig, damit die gesammelten unkörperlichen Medienwerke überhaupt in der Bibliothek benutzt werden können. Indem die Zugänglichmachung auf die Räume der zuständigen Pflichtexemplarbibliothek beschränkt wird, wird ausgeschlossen, dass die Werke verbreitet oder in einer der Verbreitung vergleichbaren Weise (öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19 a UrhG) verfügbar gemacht wird. Die Auswertung der betroffenen Werke durch den Urheber wird praktisch nicht beeinträchtigt. Der erhöhten Gefährdung unkörperlicher Medienwerke, unzulässig vervielfältigt, verändert oder verbreitet zu werden, trägt die Regelung in Satz 2 Rechnung.

Zu Nummer 6.:

Spiele dienen zunehmend nicht nur der Unterhaltung, sondern auch dem Lernen und der Wissensaneignung. Wie andere Lehr- und Lernmaterialien auch, sind sie daher Teil des kulturellen Erbes und fallen damit unter das Pflichtexemplarrecht. Präzisierungen des Sammelumfangs können in Sammelrichtlinien vorgenommen werden.

Zu Nummer 7.:

Die Regelung in § 5 Absatz 2 wird durch den neuen § 9 ersetzt.

Zu Nummer 8.:

Um die praktische Umsetzung des Pflichtexemplargesetzes quantitativ und qualitativ zu erfassen und um angesichts der dynamischen Entwicklung der Medien- und Publikationslandschaft und der erwartbaren daraus resultierenden Veränderungen angrenzender Rechtsgebiete ggf. notwendige Anpassungen dieses Gesetzes einleiten zu können, ist eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Landtag sinnvoll.

Zu Nummer 9. und 10.:

Diese Änderungen sind redaktionell begründet.

Zu Nummer 11.:

Vor allem bei den Ablieferungsmodalitäten für unkörperliche Medienwerke ist zu erwarten, dass rasch und häufig Änderungen eintreten. Mit der Verordnungsermächtigung kann darauf flexibel reagiert werden, ohne dass der Gesetzgeber sich mit solchen Detailfragen beschäftigen muss.

Zu Nummer 12.:

Körperliche Medienwerke, die zwischen dem Außerkrafttreten des alten Gesetzes und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind oder öffentlich zugänglich gemacht wurden, sollen nachträglich abgeliefert werden, sofern das Werk vom Ablieferungspflichtigen weiter verbreitet wird. Dem Ablieferungspflichtigen wird so nicht mehr Aufwand abverlangt, als dies bei einer zeitlich unmittelbar anschließenden Regelung der Fall gewesen wäre.

Zu Nummer 13.:

Die Änderung ist redaktionell begründet; die Regelung umfasst nur noch das Außerkrafttreten, das Inkrafttreten wird für das gesamte Artikelgesetz in Artikel 3 geregelt.

Zu Nummer 14.:

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung; im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1. verwiesen.

Zu Nummer 15.:

Aus gesetzestechnischen Gründen muss ein separater Artikel das Inkrafttreten für alle Gesetzesänderungen regeln.“

C Abschließende Beratung und Abstimmung

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 entschieden, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/179 - kein Votum abzugeben.

Im federführenden Ausschuss für Kultur und Medien wurde in der Sitzung am 17. Januar 2013 über den Änderungsantrag sowie über den Gesetzentwurf wie folgt abgestimmt:

Zu dem Änderungsantrag wurde seitens der FDP-Fraktion eine Einzelabstimmung beantragt. Die Ziffern 3 und 4 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der Piraten gegen die Stimmen der FDP-Fraktion angenommen.

In der Gesamtabstimmung wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/179 – wurde mit den beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig angenommen.

Mit Einbringung des fraktionsübergreifenden Änderungsantrages erklärte die CDU-Fraktion ihren Gesetzentwurf – Drucksache 16/1274 – für erledigt.

Karl Schultheis
Vorsitzender



20. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 23. Januar 2013

Mitteilungen der Präsidentin..... 1421

zweite Lesung

In Verbindung mit:

1 Rückgang strafrechtlicher Verurteilungen und Anstieg der Verfahrenseinstellungen trotz besorgniserregender Kriminalitätsentwicklung in Nordrhein-Westfalen

Landesregierung muss eigenes Mittelstandsgesetz ernst nehmen – Beratung über Klimaschutzgesetz bis zur Befassung durch die „Clearingstelle Mittelstand“ aussetzen!

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1952..... 1421

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1909 1436

Theo Kruse (CDU)..... 1421
Dirk Wedel (FDP)..... 1422
Hartmut Ganzke (SPD)..... 1423
Dagmar Hanses (GRÜNE)..... 1425
Dietmar Schulz (PIRATEN)..... 1426
Minister Thomas Kutschaty 1427
Jens Kamieth (CDU)..... 1429
Sven Wolf (SPD)..... 1431
Dr. Robert Orth (FDP)..... 1432
Dagmar Hanses (GRÜNE)..... 1433
Dietmar Schulz (PIRATEN)..... 1434
Thomas Stotko (SPD)..... 1434

Norbert Meesters (SPD) 1436
Rainer Deppe (CDU)..... 1437
Wibke Brems (GRÜNE) 1439
Henning Höne (FDP) 1440
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN) 1441
Minister Johannes Rimmel 1442
Hendrik Wüst (CDU) 1444
Thomas Eiskirch (SPD)..... 1445
Dietmar Brockes (FDP)..... 1447
Kai Schmalenbach (PIRATEN)..... 1448
Minister Garrelt Duin 1448

Ergebnis..... 1449

2 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

3 Inklusion: Landesregierung muss (Rechts-)unsicherheit beenden und endlich Gesetzentwurf vorlegen!

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/127

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/1914

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1958 – Neudruck

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1907

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1956 1450

Klaus Kaiser (CDU)..... 1450
Eva Voigt-Küppers (SPD) 1452
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 1454
Yvonne Gebauer (FDP)..... 1456
Monika Pieper (PIRATEN)..... 1457

Ministerin Sylvia Löhrmann 1459
Petra Vogt (CDU)..... 1461
Renate Hendricks (SPD) 1462
Dr. Joachim Stamp (FDP) 1463
Monika Pieper (PIRATEN) 1463
Ergebnis 1464

4 Berücksichtigung einer Stadtbahntrasse bei den Planungen zum Neubau der Rheinbrücke Leverkusen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1900 1464

Oliver Bayer (PIRATEN)..... 1464
Achim Tüttenberg (SPD) 1465
Henning Rehbaum (CDU) 1466
Rolf Beu (GRÜNE) 1467
Christof Rasche (FDP) 1468
Minister Michael Groschek 1468

Ergebnis 1469

5 Die Lebensqualität von schwerstkranken Kindern und ihren Familien verbessern – pädiatrische Palliativ- und Hospizversorgung in Nordrhein-Westfalen unterstützen und bedarfsgerecht weiterentwickeln!

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1620 1469

Susanne Schneider (FDP) 1469
Dr. Roland Adelman (SPD) 1470
Ursula Doppmeier (CDU) 1471
Arif Ünal (GRÜNE)..... 1471
Lukas Lamla (PIRATEN) 1472
Ministerin Barbara Steffens 1472

Ergebnis 1473

6 Halbjahresbericht des Petitionsausschusses

Rita Klöpper (CDU)..... 1473

7 Jedes Krankenhaus muss Vergewaltigungsoffer medizinisch versorgen. Religiöse Grundsätze dürfen dabei keine Rolle mehr spielen!

Eilantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1953

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1966 – Neudruck

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1967 1478

Lukas Lamla (PIRATEN) 1478
Daniela Jansen (SPD) 1479
Regina van Dinther (CDU) 1480
Josefine Paul (GRÜNE) 1481
Susanne Schneider (FDP) 1482
Ministerin Barbara Steffens 1483

Ergebnis 1484

8 Fragestunde

Drucksache 16/1640 1484

Mündliche Anfrage 9

der Abgeordneten
Monika Pieper (PIRATEN)

Was veranlasste den Rückzug des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz)? 1484

Ministerin Sylvia Löhrmann 1485

Mündliche Anfrage 10

der Abgeordneten
Yvonne Gebauer (FDP)

Wie will die Schulministerin die vielfältigen ungeklärten Aspekte einer qualitativen Umsetzung der Inklusion im weiteren Vorgehen ausgestalten? 1488

Ministerin Sylvia Löhrmann 1489

9 Patenschaft mit Leben füllen – „Freundeskreis Fregatte Nordrhein-Westfalen“

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1906 1497

Gregor Golland (CDU)..... 1497
Thomas Marquardt (SPD) 1498
Stefan Engstfeld (GRÜNE)..... 1499
Marc Lübke (FDP) 1500
Michele Marsching (PIRATEN) 1501
Minister Michael Groschek 1501

Ergebnis 1503

**10 Videoüberwachung an Bahnhöfen –
Alles überwacht und dann?**

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1902..... 1503

Frank Herrmann (PIRATEN) 1503
Jens Geyer (SPD)..... 1504
Winfried Schittges (CDU) 1505
Verena Schäfer (GRÜNE) 1506
Dr. Robert Orth (FDP) 1507
Minister Ralf Jäger 1508
Frank Herrmann (PIRATEN) 1509

Ergebnis 1509

**11 Kommunalfinanzberichte: Die Lan-
desregierung muss endlich ihre res-
pektlose Informationszurückhaltung
gegenüber dem Parlament beenden**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1271

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/1526 1509

Michael Hübner (SPD)..... 1509
Ralf Nettelstroth (CDU)..... 1510
Mario Krüger (GRÜNE) 1511
Kai Abruszat (FDP)..... 1511
Robert Stein (PIRATEN)..... 1512
Minister Ralf Jäger 1512

Ergebnis 1514

**12 Gesetz über die Ablieferung von
Pflichtexemplaren in Nordrhein-West-
falen (Pflichtexemplargesetz Nord-
rhein-Westfalen)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

zweite Lesung

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Weitergeltung des Geset-
zes über die Ablieferung von Pflicht-
exemplaren und ausführender Vor-
schriften (Pflichtexemplarweitergel-
tungsgesetz)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kultur und Medien
Drucksache 16/1915

zweite Lesung..... 1514

Andreas Bialas (SPD)..... 1514
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) 1515
Oliver Keymis (GRÜNE) 1516
Ingola Schmitz (FDP)..... 1516
Daniel Schwerd (PIRATEN)..... 1517
Ministerin Ute Schäfer..... 1518

Ergebnis..... 1518

**13 Gesetz zur Änderung des Altlasten-
sanierungs- und Altlastenaufberei-
tungsverbandsgesetzes – AAVG –
und zur Änderung wasserverbandli-
cher Vorschriften**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1821

erste Lesung..... 1518

Minister Johannes Remmel 1518
Josef Wirtz (CDU) 1519
Frank Sundermann (SPD) 1520
Hans Christian Markert (GRÜNE) 1521
Henning Höne (FDP) 1522
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN) 1522
Minister Johannes Remmel 1523
Henning Höne (FDP) 1524

Ergebnis..... 1525

**14 Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesausführungsgesetzes zum So-
zialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozi-
alhilfe – für das Land Nordrhein-
Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1732	Ergebnis.....	1526
erste Lesung	1525	
Minister Guntram Schneider zu Protokoll (Siehe Anlage 1)		
Ergebnis	1525	
15 Staatsvertrag und Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder		
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/1733.....	1525	
Minister Thomas Kutschaty zu Protokoll (Siehe Anlage 2)		
Ergebnis	1525	
16 Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung		
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/1892.....	1525	
Ergebnis	1525	
17 Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I und Wahl des Vorsitzenden		
Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1916.....	1526	
		18 Wahl von Mitgliedern für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen
		Wahlvorschlag der Fraktion der SPD Drucksache 16/1891
		1526
		Ergebnis.....
		1526
		19 In den Ausschüssen erledigte Anträge
		Übersicht 4 gem. § 79 Abs. 2 GeschO
		Drucksache 16/1917
		1526
		Ergebnis.....
		1526
		20 Beschlüsse zu Petitionen
		Übersicht 16/6
		1526
		Ergebnis.....
		1526
		Anlage 1
		1527
		Zu TOP 14 – Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede
		Minister Guntram Schneider
		1527
		Anlage 2
		1529
		Zu TOP 15 – Staatsvertrag und Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder – zu Protokoll gegebene Rede
		Minister Thomas Kutschaty
		1529

Entschuldigt waren:

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren
Ministerin Barbara Steffens
(10:00 bis 14:25 Uhr und ab 15:50 Uhr)

Andreas Kossiski (SPD)

Peter Preuß (CDU)
(11:30 bis 17:00 Uhr)

Rolf Seel (CDU)

Norwich Rüße (GRÜNE)

Fördergelder einzelner Kommunen gerechterweise in diese Städte fließen, ohne dass entsprechende Jahresabschlüsse vorliegen.

Herr Abrusatz, ich darf Ihnen sagen: Erstens. Diese Landesregierung achtet sehr darauf, dass es ein großes Maß an Verteilungsgerechtigkeit gibt. Das war – ich erinnere daran – in diesem Land nicht immer so.

(Beifall von der SPD)

Zweitens. Ich halte überhaupt nichts davon, die Kommunen ständig zu schelten, Herr Abrusatz. Wir müssen ihnen helfen, damit sie in die Lage versetzt werden, solche Finanzberichte vernünftig aufzubereiten und darzulegen. Und das haben wir getan.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Minister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit sind wir am Schluss der Beratung angelangt.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Kommunalpolitik empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1526**, den Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1271 abzulehnen. Wer dieser Beschlussempfehlung folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist gegen diese Beschlussempfehlung? – Gibt es Enthaltungen? – Dann stelle ich fest, dass die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU, FDP und mehrheitlich der Piratenfraktion bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Piratenfraktion **angenommen** worden ist.

Meine Damen und Herren, wir treten ein in den Tagesordnungspunkt

12 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

zweite Lesung

In Verbindung mit:

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kultur und Medien
Drucksache 16/1915

zweite Lesung

Ich verweise auf die Unterrichtung der Präsidentin in Drucksache 16/1963, wonach die antragstellende Fraktion der CDU ihren **Gesetzentwurf Drucksache 16/1274 zurückgezogen** hat. Somit ist dieser nicht mehr Gegenstand der heutigen Debatte.

Ich eröffne die Beratung, indem ich für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Bialas das Wort erteile.

Andreas Bialas (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sprechen heute – es freut mich, dass das Plenum bei diesem Thema so gut besetzt ist – über das lang ersehnte und sehnsüchtig erwartete Pflichtexemplargesetz.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Ohne Spaß: Es ist tatsächlich dringend nötig, dass wir es heute und damit schnellstmöglich verabschieden.

Der Hintergrund ist ganz einfach: Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich eine Aufgabe gegeben. Diese lautet: Wir sammeln etwas, um dies zum kulturellen Erbe beizutragen. Das, was wir bisher gesammelt haben und was das bisherige Pflichtexemplargesetz umschlossen hat, waren Dinge in körperlicher Form: Bücher, Zeitschriften, also alles, was ausgedruckt vorlag.

Die Notwendigkeit für eine Neufassung des Gesetzes ergibt sich aus zwei Gründen:

Erstens. Das alte Gesetz ist zum 31. Dezember 2011 ausgelaufen. Es wurde vor 20 Jahren verabschiedet, die Gültigkeit später verlängert.

Der zweite Grund ist, dass wir heute nicht mehr nur Dinge in körperlicher Form sammeln, sondern auch Dinge in unkörperlicher Form, also das, was Ihnen allgemein als Online- oder Offlinemedium angeboten wird. Hierfür gelten schlicht und ergreifend andere rechtliche Bedingungen.

Es stellen sich Fragen wie: Welche Rechte kann ein Ablieferer übertragen? Oder: Welche Rechte hat die Bibliothek? Oder: Welche Nutzungsmöglichkeiten kann eine Bibliothek anbieten? Oder auch: Wie sehen Schutzmöglichkeiten aus, um die Rechte der Urheber zu schützen?

Diesem Spagat haben wir uns genähert. Auf der einen Seite tangieren wir Bundesrecht, das Urheberrecht. Auf der anderen Seite wollen wir unserer Sammelpflicht nachkommen und unsere Vorstellung vom Sammeln klar dokumentieren.

Insoweit handelt es sich um ein spannendes Thema, das wir heute zwar grundsätzlich abschließen, das uns aber in abgeänderter Form an der einen oder anderen Stelle noch weiter begleiten wird, wenn wir uns mit dem gesamten Katalog der folgenden Fragen beschäftigen: Welche Schritte müssen wir auf dem Weg ins digitale Zeitalter auch bei der Kultur gehen? Welche Rechte müssen wir in Zukunft mit berücksichtigen, um Kulturangebote zu bieten? Und wie müssen unsere Angebote beschaffen sein?

Der Entwurf eines Pflichtexemplargesetzes wurde seitens der Landesregierung eingebracht. Danach gab es einen weiteren Gesetzentwurf der CDU. Darüber hinaus wurde beschlossen, eine Anhörung durchzuführen. Es war eine hervorragende Anhörung auf einem intellektuell sehr hohen, aber auch unterhaltsamen Niveau. Dabei haben wir viele Anregungen für eine Änderung der Gesetzentwürfe bekommen.

Diese Abänderung war allerdings nicht nur ein Resultat der Anhörung, sondern auch ein Resultat der ihr folgenden Gespräche mit allen Fraktionen. Insoweit darf ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Fraktionen bedanken, die nicht nur Anregungen gegeben haben und nicht nur kritisiert haben, sondern sich auch aktiv an der Gestaltung der Änderungen und damit an der Gestaltung des Gesetzes beteiligt haben. Auch wenn jetzt nicht alle mitgehen, darf ich mich dennoch bedanken – denn es gibt nun einmal die einen oder anderen Gründe, die es nicht allen ermöglicht haben, mitzugehen. Es sind aber auch die freiheitlichen Rechte einer jeden Fraktion, diesbezüglich zu bestimmen.

Noch einmal: Es hat viel Spaß gemacht. Es war keine Koalition der Einladung, sondern eine Koalition der Vernünftigen, die dieses Gesetz gleich auch verabschiedet wird. – Ich darf mich sehr herzlich bedanken.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Ich danke Ihnen, Herr Kollege. – Ich erteile nun für die CDU-Fraktion Herrn Abgeordneten Prof. Sternberg das Wort.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Hier kann ich mich – das ist selten – tatsächlich dem, was mein Vorredner gesagt hat, weitestgehend anschließen.

Meine Damen und Herren, wir haben heute das Pflichtexemplargesetz wieder einmal auf der Tagesordnung stehen. Eigentlich ist das weiß Gott kein Thema, das eine parteipolitische Kontroverse hervorrufen könnte. Das Pflichtexemplargesetz gehört auch nicht zu den wichtigsten Gesetzen des Landtags. Wie Herr Bialas schon gesagt hat, wird

allerdings durch die Digitalisate alles ein bisschen anders.

Der Gesetzentwurf, der hier mit Datum vom 4. Juli 2012 eingebracht wurde, war längst überfällig. Er war über ein halbes Jahr überfällig, hatte aber auch erhebliche Lücken. Wir haben damals darauf hingewiesen. Diese Änderungen waren so zunächst nicht umsetzbar. Dann haben wir einen eigenen Gesetzentwurf mit Datum vom 30. Oktober 2012 eingebracht.

Am 22. November 2012 fand das sehr gute Expertengespräch statt. Dieses Expertengespräch hat gezeigt, dass etwas zu erarbeiten ist. Nach den guten Beratungen im Kulturausschuss am 6. Dezember 2012 haben wir gemeinsam das erarbeitet, was heute hier vorliegt. Der Änderungsbedarf war offensichtlich, und dann wurde deutlich, dass Kulturpolitiker noch zusammenarbeiten können.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf beziehen sich vor allem auf folgende Regelungen.

- § 4 Abs. 6: Die Möglichkeit der Zugänglichmachung von Digitalisaten ist ein wichtiger Punkt. Die Erstfassung des Entwurfs sah nicht vor, dass man Digitalisate in den Bibliotheken, die sie sammeln, auch einsehen kann.
- § 6: die Berichtspflicht.
- § 9: eine Ermächtigung – ein unschönes Wort; aber immerhin – zum Erlass einer Rechtsverordnung. Durch Rechtsverordnung ist auch die Möglichkeit geschaffen, die etwas anzüglich klingenden Spiele, die nicht gesammelt werden sollten, wieder davon auszunehmen; denn Spiele sind für didaktische Bereiche durchaus wichtig. Spiele sind nicht nur Computerspiele zur Freizeitgestaltung, sondern haben mittlerweile auch andere Funktionen.
- § 10, ganz wichtig: In dieser Übergangsregelung ist bestimmt, was mit den Verlagsproduktionen geschehen soll, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012 entstanden sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht jedes Gesetz, das die Regierung einbringt, muss den Landtag so verlassen, wie es eingebracht worden ist. Manchmal können die Parlamentarier auch vernünftige Änderungen vornehmen. Das haben wir hier getan. Auch ich danke allen Beteiligten, die diesen vernünftigen Weg mitgegangen sind. Ich glaube, dass wir uns jetzt auf ein gutes Gesetz verständigt haben. Damit haben wir die Sache vom Tisch. – Schönen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Für die Fraktion Bünd-

nis 90/Die Grünen erteile ich Herrn Kollegen Keymis das Wort.

Oliver Keymis (GRÜNE): Mein Gott, sind Sie groß, Herr Kollege. Dafür bin ich breit. So ist das Leben.

(Oliver Keymis [GRÜNE] fährt das Redepulte herunter.)

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich mache es ganz kurz. Wir haben den Gesetzentwurf jetzt gemeinsam überarbeitet und eingebracht. Deshalb werden wir ihm heute auch mit einer breiten Mehrheit zustimmen. Ich möchte mich bei allen sehr herzlich für die kooperative Zusammenarbeit und das Miteinander an diesem Punkt bedanken.

Das Pflichtexemplargesetz ist sehr wichtig. Es ist etwas, was für die Zukunft eine ganze Menge regelt. Es ist aber auch etwas, was wir immer wieder im Blick haben müssen, und zwar mit Blick auf die technischen Entwicklungen, die uns natürlich immer neu herausfordern. Wir müssen uns auch darüber im Klaren sein, dass es in der Zukunft im Rahmen der weiteren Entwicklung immer mit weiteren Kosten verbunden sein wird. Da müssen wir realistisch und ehrlich sein. Das Ganze wird auch mehr Anforderungen für uns auf politischer Ebene bedeuten. Dem werden wir uns dann erneut stellen.

Jetzt haben wir aber einen guten Entwurf. Das sage ich auch mit Dank an die Verwaltung, die ihn vorbereitet hat. Ursprünglich war uns ja ein Regierungsentwurf vorgelegt worden. Das, was wir gemeinsam tun konnten, haben wir entsprechend verbessert. Dafür bedanke ich mich bei allen und hoffe, dass wir diesen weisen Beschluss gleich auch in der Breite fassen werden, in der wir uns das vorgenommen haben. – Danke schön.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Kollege Keymis. – Für die FDP-Fraktion spricht nun Frau Kollegin Schmitz zu uns.

Ingola Schmitz (FDP): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wer kennt es nicht, das schöne Bild, das zeigt, wie alle gemeinsam eifrig rudern in einem Boot sitzen und ein gemeinsames Ziel ansteuern? Erweist sich das Wasserfahrzeug als sicher und das Ziel als erstrebenswert, werden sich auch alle Beteiligten sofort auf den Weg machen. Gerne wären wir ebenfalls in dieses Boot gestiegen, zumal das anzusteuern Ziel längst hätte erreicht werden müssen. Aber das Boot scheint uns nicht bei jedem Wetter und Seegang standzuhalten.

Das Pflichtexemplargesetz – das steht außer Frage – dient einer umfassenden Dokumentation und einer möglichst vollständigen Archivierung der Ver-

öffentlichungen in unserem Land. Das Verschriftlichen kulturellen Wirkens in Nordrhein-Westfalen ist von zentraler Bedeutung. Die Werke sind dadurch für die Allgemeinheit zugänglich, und die Schriften werden auch für nachfolgende Generationen erhalten. So leisten wir einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung.

Seit dem 31.12.2011, dem Ablauf des ursprünglichen Pflichtexemplargesetzes, warten wir auf eine Neufassung. Es besteht also seit über einem Jahr eine eklatante Regelungslücke. Das haben wir schon mehrfach gehört. Auch die Anhörung machte explizit deutlich, dass die Regelungslücke nicht spurlos an den Bibliotheken vorbeigegangen ist. Es ist wichtig und richtig, diese Lücke so rasch wie möglich zu schließen.

(Beifall von der FDP)

Wie sonst sollten die Bibliotheken auch ihrem Sammelauftrag wieder geregelt nachkommen?

Computer und Internet müssen in der neuen Regelung, die sich mit dem Sammelauftrag schriftlicher Werke befasst, verstärkt berücksichtigt werden. Dies war in der alten Version des Pflichtexemplargesetzes nicht der Fall. Von daher ist es gut und richtig, dass diese Aspekte bei den neuen Regelungen nun endlich eingebunden sind.

Die FDP wurde hinsichtlich des Änderungsantrages gefragt, ob sie nicht mit ins Boot steigen möchte. – Vielen Dank. Wir wären gerne mitgefahren, wäre da nicht eine recht dünne Bodenplanke, die unseres Erachtens einem kräftigeren Seegang nicht standhalten könnte.

Zum einen besagt die neue Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 3, dass bei Medienwerken in unkörperlicher Form als Verleger gelte, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich mache. Darüber hinaus soll in § 4 Abs. 5 Satz 1 der Passus – ich zitiere – „räumt der Ablieferungspflichtige der Bibliothek das Recht ein,“ durch „erhält die Bibliothek das Recht,“ ersetzt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, durch die neuen Regelungen, insbesondere im Änderungsantrag, werden so möglicherweise die wahren Urheberereigenschaften unterlaufen. Insbesondere die unter Punkt 4 genannte Änderung legt weiterhin den Verdacht nahe, dass dadurch der Urheberschutz unterlaufen werden könnte, denn hier wird ein unwillkürlicher gesetzlicher Rechtsübergang festgeschrieben.

Die Bibliothek erwirbt ungeprüft ein Recht – unabhängig von der Frage, ob dem Abliefernden dieses Recht überhaupt zusteht. Dies wurde auch in dem Sachverständigengespräch kritisiert – zu der Zeit noch in Bezug auf die alte Formulierung. Die neue sprachliche Darstellung ändert unserer Ansicht nach nichts an dem Problem. Das kann nicht im Sinne

eines effektiven Urheberschutzes sein – ganz im Gegenteil. Das Boot geht unter Umständen unter.

Insoweit halten wir den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Änderungen zumindest an dieser Stelle für nicht ausgereift, und ein Zusteigen in das bereitgestellte Boot erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt zu gewagt –

(Beifall von der FDP)

gerade vor dem Hintergrund, dass eine gesetzliche Regelung ohne Frage so schnell wie möglich hergestellt werden muss. Wir haben nun die Sorge, dass sich dieses Gesetz durch die angesprochene Problematik vor den Gerichten, sollte es zu Urheberstreitigkeiten kommen – und die sind wahrscheinlich –, nicht halten kann und eine erneute, spontane Regelungslücke auftritt. Dies würde wiederum niemandem gerecht.

Uns wäre es daher lieber gewesen, wir hätten noch einmal gemeinsam überlegt, wie wir die dünne Planke ersetzen könnten. Das hätte vielleicht ein paar Tage länger gedauert, wäre aber in Anbetracht der zeitlichen Dimension der bereits bestehenden Regelungslücke und der Bedeutung einer juristisch haltbaren Lösung sicherlich zu verschmerzen gewesen.

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Frau Abgeordnete, kommen Sie langsam zum Schluss.

Ingola Schmitz (FDP): Herr Präsident.

Wir werden nun zusehen, wie sich das Boot auf See begibt, es aber nicht aus den Augen verlieren, damit im Falle des Kenterns alle aus dem kalten Wasser gezogen werden können. Die FDP-Landtagsfraktion spricht dem Gesetzentwurf in geänderter Form nicht gänzlich seine Qualität ab. Wir werden ihn – wie im Ausschuss auch – nicht generell ablehnen, sondern uns enthalten.

In diesem Sinne: Schiff ahoi! Wir halten die Rettungsmannschaft bereit.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Frau Abgeordnete, für diese maritime Rede. – Für die Piratenfraktion erteile ich jetzt Herrn Kollegen Schwerd das Wort.

Daniel Schwerd (PIRATEN): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren, real hier im Saal und virtuell im Netz! Gestatten Sie mir, dass ich auf nautische Metaphern verzichte, weil wir diese als Piraten oft genug gehört haben.

(Beifall von den PIRATEN – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Das Pflichtexemplargesetz sorgt dafür, dass jedes Medienwerk, das in NRW publiziert wird, von einer Landesbibliothek gesammelt und dauerhaft archiviert wird. Damit hat dieses Gesetz eine besondere Bedeutung für das kulturelle Gedächtnis unseres Landes. Jedes Buch, jedes Hörbuch, jeder Text, den jemand in NRW veröffentlicht, muss an die zuständige Landesbibliothek abgeliefert werden.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung haben sich die Wege verändert, wie Texte veröffentlicht werden. Vieles davon passiert heute im Internet. Darauf war das alte Gesetz nicht vorbereitet. Es stammt aus einer Zeit, in der es noch keine digitalen Medien wie Webseiten, Blogs oder E-Books gab. Eine inhaltliche Aktualisierung des alten Pflichtexemplarrechts war also dringend nötig.

Fraktionsübergreifend haben wir das alte Gesetz im Kultur- und Medienausschuss überarbeitet und eine gemeinsame Lösung formuliert, die den Anforderungen des digitalen Zeitalters gerecht wird. Ich freue mich besonders, dass es möglich war, den Sachverstand der Piraten zu digitalen Medien und zum Urheberrecht einzubringen.

Bemerkenswert finde ich es, dass nun auch Spiele grundsätzlich als erhaltenswertes Kulturgut eingestuft sind und ebenfalls für die Nachwelt archiviert werden.

(Beifall von den PIRATEN)

Das trägt der immer stärkeren Bedeutung von Spielen als kulturellem Faktor in unserer Gesellschaft Rechnung. Ich bitte daher meine Fraktion, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Auf einen Regelungsumstand des vorliegenden Gesetzes möchte ich noch zu sprechen kommen: Wie liefert man Webseiten an eine Bibliothek ab? Ausdrucken und Abheften ist keine Lösung. Hier hält man sich am Sinnvollsten an Industriestandards, die jetzt schon zur Archivierung von Webseiten eingesetzt werden. Das neue Gesetz ermöglicht es, dass Webseiten von der zuständigen Bibliothek ganz pragmatisch direkt per Crawler abgeholt werden können.

Wir möchten die Landesregierung bitten, ihre Regelungskompetenz für Detailfragen zu nutzen und die Crawler-Lösung in Absprache mit den Bibliotheken festzuschreiben. So können Webseitenbetreiber von der rechtlichen Ungewissheit, wie sie Webseiten abzuliefern haben, befreit werden.

Begrüßen würden wir es auch, wenn in der Verordnung festgelegt wird, dass Bibliotheken den Betreiber einer Webseite darüber informieren, wenn sie seine Webseite oder Teile daraus per Crawler einsammeln wollen.

Ich fände es schön, wenn uns solch eine konstruktive parteiübergreifende Zusammenarbeit wie beim Pflichtexemplargesetz auch bei anderen anstehenden Themen gelingen würde. Wie man sieht, funkti-

oniert sachorientierte Politik durchaus, wenn man nur will. – Danke schön.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Für die Landesregierung erteile ich nun Frau Ministerin Schäfer das Wort.

Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich bin sehr froh, dass es in einer konzertierten Aktion von vier Fraktionen gelungen ist, den Regierungsentwurf auf der Grundlage der Expertenanhörung weiterzuentwickeln. Es ist schön, dass wir jetzt ein Pflichtexemplargesetz haben, das die Zustimmung so vieler Abgeordneter im Landtag von Nordrhein-Westfalen findet.

Dieser Gesetzentwurf ist eine gute Grundlage für unsere Universitäts- und Landesbibliotheken. Er bietet eine verlässliche, praktikable rechtliche Grundlage und stellt eine zeitgemäße Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Pflichtexemplargesetzgebung dar.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass in das Gesetz auch die Bestimmungen der bisherigen Durchführungsverordnung integriert werden sollen. Das ist ein Novum zu dem vorherigen Gesetz.

Abschließend möchte ich auch darauf hinweisen, dass es weiterhin eine Reihe offener Fragen geben wird, die aber vor allem in der Zuständigkeit des Bundes liegen und nicht von uns in Nordrhein-Westfalen gelöst werden können. Es sind die vielen Berührungspunkte – das ist schon gesagt worden – mit dem Urheberrecht, die es zum jetzigen Zeitpunkt schwer machen, in dem Kontext abschließende Formulierungen für die Ablieferung elektronischer Pflichtexemplare zu finden. Da werden wir weiter im Gespräch bleiben.

Ich möchte mich im Namen der Landesregierung noch einmal ganz herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den PIRATEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Frau Ministerin Schäfer. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir sind damit am Ende der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt angekommen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1915**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer der Beschlussempfehlung folgen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Wer stimmt gegen die Beschlussempfehlung? – Wer enthält sich? –

Damit stelle ich fest, dass die Beschlussempfehlung des Ausschusses mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piratenfraktion bei Enthaltung der FDP-Fraktion **angenommen** worden und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet ist.

Wir treten ein in Tagesordnungspunkt

13 Gesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG – und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1821

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst für die Landesregierung Herrn Minister Rimmel das Wort.

Johannes Rimmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In Nordrhein-Westfalen sind ca. 80.000 altlastenverdächtige Flächen bekannt, eine gewaltige Zahl. Bisher ist nur die Hälfte davon näher erkundet. Einige konnten aus dem Verdacht ausgeschlossen werden, ca. 7.000 Flächen sind saniert. Das zeigt, welch große Aufgabe und welch vielfältige Möglichkeiten hier noch vorhanden sind.

Auf der einen Seite wurden mit der Sanierung Gesundheitsgefahren beseitigt und schädliche Stoffausträge in das Grundwasser unterbunden. Zum Teil ist auf den Flächen Neues entstanden: Arbeitsplätze oder auch Wohngebiete.

Auf der anderen Seite werden – das ist gerade in einem Flächenland wie dem unseren ein großes Problem; der Druck auf die Pachtpreise ist bei uns im bundesweiten Vergleich nach wie vor am höchsten – täglich ca. 10 bis 12 ha Frei- und Siedlungsfläche umgewidmet. Um sich das bildlich vorzustellen: Täglich gehen Flächen, die ca. 15 Sportplätzen entsprechen, verloren. In erheblichem Umfang handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die wir vielfältig brauchen: für unsere Ernährung, teilweise auch für die Produktion von Energie. Wenn wir mehr ökologische Landwirtschaft wollen, brauchen wir auch mehr Fläche. Auch Artenschutz findet in der Fläche statt. Räume, die wir für Tiere und Pflanzen einschränken, sind dann nicht mehr vorhanden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch mittelfristig auf 5 ha zu reduzieren. Dazu gehört, dass man mit den Flächen, die schon benutzt worden sind, pfleglich umgeht oder sie wieder nutzbar macht. Das Flächenrecycling spielt also eine entscheidende Rolle bei dieser Politik. Brachflächen müssen für neue Nutzungen auf-

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 23. Januar 2013 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Regelung des Pflichtexemplarrechts in Nordrhein-Westfalen**

Gesetz zur Regelung des Pflichtexemplarrechts in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 1 Ablieferungspflicht, Sammelpflicht

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden; bei diesen kann an die Stelle der Ablieferung die Bereitstellung nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek treten.

(2) Die Bibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

§ 2 Zuständige Bibliotheken

(1) Die Aufgabe der Sammlung der Pflichtexemplare nehmen die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster gemeinsam wahr. Örtlich zuständig ist

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf,
3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster

(2) Die Bibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Diese verzeichnet und erschließt die Medienwerke mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(3) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

(2) Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.

(4) Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verleger seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. Die Angabe eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht; unter mehreren Orten kommt nur der erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

§ 4

Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(2) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit; die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(3) Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint.

(4) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Be-

nutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(6) Mit der Ablieferung eines Medienwerks in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

§ 5

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

- 1 Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
- 4 Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
6. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
- 7 Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,
9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
10. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel,
- 11 Vorab- und Demonstrationsversionen,
12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben und
13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente).

§ 6 Berichtspflicht

Zum Ende einer jeden Legislaturperiode legt das für Kultur zuständige Ministerium einen Bericht über die Durchführung des Pflichtexemplargesetzes vor. Dabei sollen auch die Veränderungen der Medienlandschaften und deren Auswirkungen auf die Sammeltätigkeit dargestellt werden.

§ 7 Entschädigung

(1) Der Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der Ablieferung zu stellen. Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen.

§ 9 Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.

§ 10 Übergangsregelung

Körperliche Medienwerke, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuliefern, wenn im Zeitpunkt ihres Erscheinens die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 gegeben waren und ihre Verbreitung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes andauert.

§ 11 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Archivgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes“ durch das Wort „Medienwerk“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2013

Carina Gödecke
Präsidentin



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 2013

Nummer 4

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	21. 1. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums	30
221	28. 1. 2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW	30
221 2250	29. 1. 2013	Gesetz zur Regelung des Pflichtexemplarrechts in Nordrhein-Westfalen	31
230	29. 1. 2013	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen	33

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Verordnung vom 17. November 2011 (GV. NRW. S. 688), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen werden unbeschadet entgegenstehender Regelungen in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ab dem 1. August 2013 durch die Schulleiterinnen und Schulleiter wahrgenommen:

 1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
 2. Entlassung auf eigenen Antrag,
 3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland,
 4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes über die Tätigkeit an der Schule,
 5. Anordnung und Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit und
 6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung.“
 - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres über die in Absatz 5 genannten Zuständigkeiten hinaus folgende Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist:

 1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung) und
 2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit.“
 - e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.
 - f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Studienseminaren“ wird durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Studienseminare“ wird durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 8 MuSchVB“ durch die Wörter „§ 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung“ ersetzt.
 - g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die für die Dienstaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde berät und unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle.“
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angaben „5 und 6“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Absätze 5 und 6 treten am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Die Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten auf Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen erfolgt zum 1. August 2015.
- (3) In Auflösung befindliche Schulen sind von der Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten ausgenommen.
- (4) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres die in § 1 Absätze 5 und 6 genannten Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter einer Grundschule oder einer in Auflösung befindlichen Schule zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist.
- (5) Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, und Schulleiterinnen und Schulleiter, denen bereits Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle auf Antrag übertragen worden sind, nehmen ab dem 1. August 2013 die in § 1 Absatz 5 und Absatz 6 genannten Zuständigkeiten weiterhin wahr. Auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Schulleiterinnen und Schulleiter von den Aufgaben des § 1 Absatz 6 entbunden werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Januar 2013

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein – Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2013 S. 30

**221
2250**

**Gesetz
zur Regelung des Pflichtexemplarrechts
in Nordrhein-Westfalen
Vom 29. Januar 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Regelung des Pflichtexemplarrechts
in Nordrhein-Westfalen**

2250

**Artikel 1
Gesetz
über die Ablieferung von Pflichtexemplaren
in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz
Nordrhein-Westfalen)**

§ 1

Ablieferungspflicht, Sammelpflicht

- (1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb

einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden; bei diesen kann an die Stelle der Ablieferung die Bereitstellung nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek treten.

(2) Die Bibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

§ 2

Zuständige Bibliotheken

(1) Die Aufgabe der Sammlung der Pflichtexemplare nehmen die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster gemeinsam wahr. Örtlich zuständig ist

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,

2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf,

3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

(2) Die Bibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Diese verzeichnet und erschließt die Medienwerke mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(3) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

(2) Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.

(4) Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verleger seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. Die Angabe eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht; unter mehreren Orten kommt nur der an erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

§ 4

Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und

Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(2) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit; die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(3) Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint.

(4) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(6) Mit der Ablieferung eines Medienwerks in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

§ 5

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
4. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
6. Neuaufgaben und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
7. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,

9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
10. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel,
11. Vorab- und Demonstrationsversionen,
12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben und
13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente).

§ 6

Berichtspflicht

Zum Ende einer jeden Legislaturperiode legt das für Kultur zuständige Ministerium einen Bericht über die Durchführung des Pflichtexemplargesetzes vor. Dabei sollen auch die Veränderungen der Medienlandschaften und deren Auswirkungen auf die Sammeltätigkeit dargestellt werden.

§ 7

Entschädigung

(1) Der Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der Ablieferung zu stellen. Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen.

§ 9

Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.

§ 10

Übergangsregelung

Körperliche Medienwerke, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuliefern, wenn im Zeitpunkt ihres Erscheinens die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 gegeben waren und ihre Verbreitung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes andauert.

§ 11

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft.

221

Artikel 2

Änderung des Archivgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes“ durch das Wort „Medienwerk“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Für den Finanzminister

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

zugleich für den
Minister für Inneres und Kommunales

und die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Svenja Schulze

- GV.NRW.2013.S.31

230
7129

**Gesetz
zur Förderung des Klimaschutzes
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Januar 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Förderung des Klimaschutzes in
Nordrhein-Westfalen**

30.10.2012

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)

A Problem

Der Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen) vom 4. Juli 2012 (Drs. 16/179) erstreckt den Sammelauftrag der Landesbibliotheken auch auf unkörperliche Medienwerke bzw. Netzpublikationen. Diese Ausweitung des Sammelauftrages wirft eine Fülle bibliotheks- und medienrechtlicher Fragen auf, die im laufenden Gesetzgebungsverfahren mit der gebotenen Gründlichkeit beraten werden müssen. Zugleich besteht aber ein dringendes Bedürfnis, die Pflichtablieferung von Druckschriften wieder auf eine verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Grundlage zu stellen, da das bisherige Pflichtexemplar-gesetz zum 1. Januar 2012 außer Kraft getreten ist. Um sowohl eine gründliche Beratung des erweiterten Sammelauftrages als auch die zügige Verabschiedung der dringend erforderlichen gesetzlichen Grundlage für die Fortführung der bisherigen Sammeltätigkeit der Landesbibliotheken zu erreichen, soll das alte Pflichtexemplarrecht für eine Übergangszeit wieder in Kraft gesetzt werden. Zudem ist eine Übergangsregelung für die während der gesetzlosen Zeit seit dem 1. Januar 2012 erschienenen Publikationen vorgesehen, um eine Lücke bei der Sammeltätigkeit der Landesbibliotheken zu vermeiden.

B Lösung

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

Datum des Originals: 30.10.2012/Ausgegeben: 02.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden
 und Gemeindeverbände**

Keine

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haus-
 halte**

Das Gesetz hat keine über die mit dem bisherigen Pflichtexemplargesetz verbundenen Belastungen hinausgehenden finanziellen Auswirkungen.

H Befristung von Vorschriften

Das Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz wird nicht befristet, da für das laufende Gesetzgebungsverfahren zum erweiterten Pflichtexemplargesetz kein zusätzlicher Termindruck erzeugt werden soll. Zudem kann keine für alle Artikel gleichmäßige Befristung angegeben werden, da das künftige erweiterte Pflichtexemplargesetz Detailregelungen der Ablieferung möglicherweise wieder in Form einer Rechtsverordnung vorsehen könnte, so dass dann bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durch das zuständige Ministerium ein Bedürfnis nach einer Weitergeltung von Art. 2 und 4 des vorliegenden Gesetzes auch nach Verabschiedung des neuen Pflichtexemplargesetzes besteht.

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)

Artikel 1

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)

§ 1

Ablieferungspflicht

Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten (Pflichtexemplare), die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, ist ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens vom Verleger un- aufgefordert unmittelbar nach Beginn der Verbreitung unentgeltlich und auf eigene Kosten ein Stück in handelsüblicher Form abzuliefern.

§ 2

Zuständige Bibliotheken

Die Pflichtexemplare sind abzuliefern

- für den Regierungsbezirk Köln an die Universitätsbibliothek in Bonn,
- für den Regierungsbezirk Düsseldorf an die Universitätsbibliothek in Düsseldorf,
- für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an die Universitätsbibliothek in Münster.

Die Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster erhalten den Namen „Universitäts- und Landesbibliothek“. Die Bibliotheken sind zur fachgerechten Aufbewahrung, Erschließung und Bereitstellung der Pflichtexemplare verpflichtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Als Texte im Sinne von § 1 des Gesetzes gelten auch die Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form, besprochene Tonträger, Notendrucke und andere graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen, wenn sie mit einem erläuternden Text verbunden sind.

(2) Die Ablieferungspflicht umfasst sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörende Beilagen sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen. Sind mehrere Einbandarten handelsüblich, ist das Pflichtexemplar in der dauerhaftesten Form abzuliefern. Dies gilt nicht für Vorzugs- und Prachtausgaben, wenn eine andere Einbandart genügend-dauerhaft ist.

(3) Als ablieferungspflichtige Verleger im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller.

(4) Als innerhalb von Nordrhein-Westfalen verlegt gelten Texte mit nordrhein-westfälischem Verlagsort. Gibt es mehrere Verlagsorte, so ist der Hauptsitz bzw. der an erster oder hervor- gehobener Stelle im Text genannte Sitz maßgeblich.

§ 4

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Texte, die nur gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen (Akzidenzdrucksachen), wie zum Beispiel Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Gebrauchsanweisungen, Familienanzeigen, Flugblätter, Plakate, Verkaufskataloge und Fahrpläne,
2. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz und Satzung bestimmt sind,
3. Texte, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um Texte handelt, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
4. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
5. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
6. Laufende Pressedienste.

(2) Die zuständige Bibliothek kann im Einvernehmen mit dem für die Kultur zuständigen Ministerium auf die Abgabe weiterer Arten von Texten bis auf Widerruf verzichten.

§ 5

Erstattung

Dem Ablieferungspflichtigen wird auf Antrag von der zuständigen Bibliothek eine Erstattung der Herstellungskosten gewährt, wenn ihn die unentgeltliche Ablieferung wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar belastet. Der begründete Antrag ist spätestens bei Ablieferung des Textes zu stellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 des Gesetzes nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Hat ein Verleger das Pflichtexemplar nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, bleibt er zur Beschaffung und Nachlieferung eines Ersatzexemplars verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so handelt er ordnungswidrig.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 7 **Verjährung**

Die Verfolgung der in § 6 des Gesetzes genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

§ 8 **Ermächtigung**

Das für die Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Texte, Ausgabe und die Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Texten zu erlassen.

Artikel 2 **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)**

§ 1

(1) Verbreitung im Sinne des Gesetzes ist diejenige Tätigkeit, durch die mindestens ein Exemplar des Textes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird.

(2) Wird ein Text einzeln auf Bestellung verlegt, so beginnt seine Verbreitung mit dem allgemeinen Angebot, dass von der Vorlage Einzelstücke hergestellt werden.

(3) Unmittelbar im Sinne des Gesetzes heißt, dass die Ablieferung innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung erfolgen muss.

§ 2

(1) Erscheint ein Text inhaltlich identisch in einer Papier- und in einer anderen Ausgabe, so ist nur die Papierausgabe abzuliefern.

(2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist von Zeitungen die Mikroformausgabe abzuliefern, wenn diese neben der Papierausgabe erscheint.

(3) Erscheinen verschiedenartige ablieferungspflichtige Tonträgerausgaben mit identischem Inhalt bei demselben Verlag, so ist die Ausgabe mit der längsten Haltbarkeit abzuliefern.

§ 3

(1) Unzumutbar belastet gemäß § 5 des Gesetzes ist der Verleger dann, wenn die Auflage des Werkes unter 300 Exemplaren und der Ladenpreis über 153 Euro liegt.

(2) Erstattet wird der halbe Ladenpreis.

(3) Eine Erstattung unterbleibt, wenn die Herstellung des Textes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(4) Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

Artikel 3
Übergangsregelung

Für Pflichtexemplare im Sinne von § 1 des Pflichtexemplargesetzes, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind, gelten Art. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Ablieferungspflicht sowie die in Art. 2 § 1 Abs. 3 bezeichnete Frist erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

Artikel 4
Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die Verordnung in Art. 2 dieses Gesetzes kann das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung ändern oder aufheben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Rechtssicherheit wird wieder hergestellt

Art. 1 enthält das zum Jahresende 2011 außer Kraft getretene Recht mit Ausnahme der Befristungsvorschriften in § 9 des Gesetzes unverändert.

Dies gilt auch für §§ 1 bis 3 der in Art. 2 enthaltenen Rechtsverordnung. Auf die Befristungsvorschrift in § 4 der Verordnung wird verzichtet. Entbehrlich ist auch der in der ursprünglichen Verordnung enthaltene Hinweis auf die gesetzliche Verordnungsermächtigung, weil im vorliegenden Fall der Gesetzgeber selbst die Verordnung als Gesetz erlässt. Durch Art. 4 wird dann der Verordnungsrang wiederhergestellt (zur Zulässigkeit dieses praktischen und zeitsparenden Vorgehens instruktiv Sendler, in: NJW 2011, S. 2859).

2. Rückwirkung

Art. 3 enthält eine Übergangsregelung, um die seit dem 1. Januar 2012 bestehende Geltungslücke zu schließen. Die Ablieferungspflicht beginnt erst mit dem Inkrafttreten des Pflichtexemplarweitergeltungsgesetzes.

Diese Rechtspflicht entsteht zwar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, knüpft aber tatbestandlich an ein vor dem Inkrafttreten liegendes Ereignis an, nämlich das Erscheinen des Pflichtexemplars zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Inkrafttreten des Weitergeltungsgesetzes.

Diese so genannte *unechte Rückwirkung* ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, insbesondere dann, wenn mit einer gesetzlichen Regelung zu rechnen war (vgl. Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl., München 2010, § 17, Rn. 109, 122 f.).

Tatsächlich konnten die Ablieferungspflichtigen nicht auf das Erlöschen der Ablieferungspflicht vertrauen, denn bei der letzten Befristung des Pflichtexemplargesetzes im Jahre 2009 wurde dessen Ablösung durch ein neues Pflichtexemplarrecht explizit angekündigt (vgl. Drucksache 14/10119). Zugleich wurde angedeutet, dass das neue Pflichtexemplarrecht wegen der Einbeziehung von Netzpublikationen einiger zeitintensiver Vorarbeiten bedarf. Vor diesem Hintergrund musste jedem Ablieferungspflichtigen klar sein, dass das Auslaufen des Pflichtexemplarrechts allein darauf zurückzuführen ist, dass das neue Gesetz noch nicht abschließend erarbeitet werden konnte.

3. Keine neue Befristung des Gesetzes

Das Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz wird nicht befristet.

3.1 Mögliche Option Bibliotheksgesetz erfordert Zeit

Ein möglicher Weg, das neue Pflichtexemplarrecht in einem künftigen Bibliotheksgesetz NRW zu regeln, würde durch eine Befristung unter unnötigen Zeitdruck gesetzt. Hier sei bemerkt, dass der Landtag in seinem Beschluss zur Drucksache 15/2365 die Landesregierung aufgefordert hat, zu prüfen, „ob und wie gewährleistet werden kann, dass die besonderen Erfordernisse des komplexen Bibliothekswesens in NRW im Rahmen eines neuen ‚Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung‘ Berücksichtigung finden“. Auf diesen Beschluss bezieht sich der aktuelle Koalitionsvertrag explizit.

Das Ergebnis der Prüfung könnte auch die Entscheidung für ein eigenständiges Bibliotheksgesetz sein, in dessen Rahmen sinnvollerweise auch das Pflichtexemplarrecht zu regeln wäre, wie die Landesregierung in der ersten Lesung des von der CDU-Landtagsfraktion eingebrachten Bibliotheksgesetzes am 10. November 2012 bemerkt hat (vgl. PIPr. 15/13, S. 964). In diesem Sinn wird übrigens gerade in Hessen das dortige Bibliotheksgesetz novelliert (vgl. Drucksache (Hessen) 18/6067).

Solange die Landesregierung aber noch keinen Entwurf für ein Kulturfördergesetz vorgelegt hat, kann die Frage nach dem Bibliotheksgesetz und damit auch nach der Integration des Pflichtexemplarrechts in dieses Gesetz noch nicht abschließend behandelt werden. Eine Befristung des Pflichtexemplarweitergeltungsgesetzes ist daher untunlich.

3.2 Auf Weitergeltung der alten Verordnung achten

Überdies ist zu bedenken, dass nach dem Abschluss der parlamentarischen Beratungen auch ein neues Pflichtexemplargesetz wieder auf das Instrument einer Durchführungsverordnung zurückgreifen könnte. Es besteht dann aber ein praktisches Bedürfnis, bis zum Erlass einer neuen Durchführungsverordnung die Art. 2 und 4 des Pflichtexemplarweitergeltungsgesetzes in Kraft zu belassen.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Thomas Sternberg

und Fraktion

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

An den
Ausschuss für Kultur- und Medien
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/231

A12, A18

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Hausanschrift:

Dr. Eric Steinhauer

02331 987-2890

02331 987-346

Eric.Steinhauer@FernUni-Hagen.de

Universitätsstraße 21

58097 Hagen

Datum

16.11.2012

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen) Drucksache 16/179

Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf eines Pflichtexemplargesetzes erweitert den Sammelauftrag der pflichtexemplarberechtigten Universitätsbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster auf Netzpublikationen (unkörperliche Medienwerke). Er enthält zudem Aussagen zu den landesbibliothekarischen Aufgaben der genannten Bibliotheken. Das Gesetz ist eine Novelle des 1993 erstmals erlassenen und seither nur unwesentlich geänderten Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) vom 18. Mai 1993 (GVBl. NRW 1993, S. 265), das seinerzeit das im Pressegesetz normierte Pflichtexemplarrecht auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt hat.

Die beiden im Gesetzentwurf behandelten Themen bedürfen zwingend einer gesetzlichen Regelung. Für das Pflichtexemplarrecht ergibt sich dies, wie auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1981 (BverfGE 58, 137) festgestellt hat, aus dem mit der Ablieferungspflicht verbundenen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG). Für die Übertragung der Landesbibliotheksaufgaben auf Universitätsbibliotheken folgt dies aus der in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG sowie Art. 16 Abs. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verfassungsrechtlich ebenfalls geschützten Autonomie der Hochschulen, denen staatliche Aufgaben durch Gesetz zugewiesen werden.

Telefonzentrale:

Zentraler Telefaxeingang:

Internet:

Buslinie(n):

Haltestelle:

02331 987-01

02331 987-316

www.FernUni-Hagen.de

515 / 527 / 534

FernUniversität

Sowohl das Pflichtexemplarrecht als auch die Regelung der landesbibliothekarischen Aufgaben, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind, geben aus bibliotheksrechtlicher Sicht Anlass zu einigen kritischen Anmerkungen. Auch stellt sich die Frage, ob ein eigenständiges Pflichtexemplargesetz zur Regelung bibliotheksbezogener Angelegenheiten sachgerecht ist.

1. Pflichtexemplarrecht

1.1 Ablieferung von Druckschriften bzw. körperlichen Medienwerken

Die Vorschriften über die Ablieferung von Druckschriften bzw. körperlichen Medienwerken entsprechen im Wesentlichen der alten Rechtslage.

1.1.1 Amtliche Veröffentlichungen

In § 4 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfes wird klargestellt, dass Amtsdruckschriften nicht unter das Pflichtexemplarrecht fallen sollen. Im alten Pflichtexemplargesetz war der Ausschluss der Amtsdruckschriften demgegenüber zweifelhaft. Gegenwärtig wird die Ablieferung der amtlichen Veröffentlichungen in Nordrhein-Westfalen wie in den meisten anderen Ländern auch im Erlasswege geregelt, nämlich durch den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie „Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken“ vom 12. Juni 2008 (Fundstelle: MBI NRW 2008, S. 324, geändert durch Erlass vom 14. Oktober 2008, MBI NRW 2008, S. 542). Als Verwaltungsvorschrift ist der Erlass freilich nur für die Landesverwaltung verbindlich. Hochschulen und Kommunen sowie die anderen unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in seiner Nr. 4 lediglich gebeten, ihre amtlichen Publikationen in entsprechender Weise abzuliefern. Um eine vollständige Sammlung aller in Nordrhein-Westfalen erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen zu erreichen, wäre eine Regelung in Form einer Rechtsverordnung, wie sie beispielsweise das Berliner Landesrecht mit der Verordnung über die Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken vom 16. März 2007 (GVBl. Berlin 2007, S. 141) kennt, notwendig. Dafür müsste freilich erst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

1.1.2 Folge der Nichtablieferung

Kommt ein Ablieferungspflichtiger seiner Ablieferungspflicht nicht nach, handelt er nach § 7 des Entwurfes ordnungswidrig. Gegen ihn kann ein Bußgeld verhängt werden. Hier stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen mit Blick auf das Ziel des Gesetzes, nämlich eine möglichst lückenlose Sammlung der

in Nordrhein-Westfalen erschienenen Publikationen aufzubauen, sachgerecht ist. Soweit nämlich nicht abgelieferte Medienwerke im Handel erhältlich sind, könnte die pflichtexemplarberechtigte Bibliothek das betreffende Werk im Falle der Nichtablieferung einfach selbst erwerben und die dabei entstandenen Kosten von dem säumigen Ablieferungspflichtigen im Wege eines Leistungsbescheids einfordern. Schon jetzt ist ein solches Vorgehen nach § 59 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) im Wege der Ersatzvornahme möglich. Um das Verfahren aber einfacher und auch für die Ablieferungspflichtigen transparenter zu gestalten, empfiehlt es sich, die Ersatzbeschaffung unmittelbar im Pflichtexemplargesetz selbst zu regeln. Vorbild hierfür kann § 3 Satz 3 des hamburgischen Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 14. September 1988 (GVBl. Hamburg 1988, S. 10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2009, GVBl. Hamburg 2009, S. 330) sein.

Daneben sollte aber, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Möglichkeit von Bußgeldern erhalten bleiben. Gerade bei Werken der grauen Literatur, die nicht ersatzweise über den Handel bezogen werden können, kann der Durchsetzung des Sammelauftrages der Pflichtexemplarbibliotheken so der nötige Nachdruck verliehen werden. Da gerade die Nichtablieferung von grauer Literatur nicht sogleich nach ihrem Erscheinen bemerkt wird, ist die jetzt nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geltende Verjährungsfrist von zwei Jahren zu begrüßen, die die Frist von sechs Monaten im alten Recht ersetzt hat.

1.2 Ablieferung von Netzpublikationen bzw. unkörperlichen Medienwerken

Die Ausweitung des Sammelauftrages der Pflichtexemplarbibliotheken auf Netzpublikationen bzw. unkörperliche Medienwerke stellt die im Vergleich zum alten Pflichtexemplargesetz wichtigste Neuerung des vorliegenden Gesetzentwurfes dar. Neben dem Bund im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I, S. 1338) haben bislang erst die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt ihr Pflichtexemplarrecht entsprechend novelliert. In Hessen wird eine solche Novelle gerade im Landtag beraten (Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts, Drucksache Hessen 18/6067).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gehört Nordrhein-Westfalen daher noch zu den ersten Bundesländern, die das Thema gesetzgeberisch behandeln.

1.2.1 Was wird eigentlich abgeliefert?

Unkörperliche Medienwerke unterscheiden sich von körperlichen Medienwerken durch das Fehlen einer trägerbasierten Verkörperung, an der die Bibliothek bei der Ablieferung Eigentum erwirbt. Dieses Sacheigentum an den abgelieferten Pflichtstücken ist bei Büchern und anderen Medien die Grundlage für die weitere Nutzung und Bewahrung durch die Pflichtexemplarbibliothek. Sollen unkörperliche Medienwerke in gleicher Weise wie körperliche Medienwerke gesammelt, bewahrt und vermittelt werden, ist dafür zu sorgen, dass man sie nach Möglichkeit wie körperliche Medienwerke verwalten kann. Das fehlende Sacheigentum an einem Trägermedium muss bei unkörperlichen Medienwerken daher durch dem Eigentumsrecht am Druckwerk nachgebildete urheberrechtliche Befugnisse ersetzt werden.

Bereits die Ablieferung von unkörperlichen Medienwerken hat urheberrechtliche Relevanz, denn es wird der Bibliothek ja kein Werkstück übergeben, sondern lediglich im Wege einer elektronischen Übermittlung von Daten eine Vervielfältigung auf einem Server der Bibliothek erzeugt. Jede, ausnahmslos jede Nutzung dieser Kopie ist ihrerseits wieder mit flüchtigen oder dauerhaften Vervielfältigung im Rahmen der informationstechnischen Systeme der Bibliothek verbunden. Jede Form von Vervielfältigung aber greift in das dem Urheber vorbehaltene Verwertungsrecht aus § 16 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein. Sie bedarf entweder durch eine gesetzliche Schrankenbestimmung oder durch ein vom Rechteinhaber eingeräumtes Nutzungsrecht einer Rechtfertigung. Die Nutzung körperlicher Medienwerke hingegen vollzieht sich allein auf Grundlage des bei der Ablieferung übertragenen Sacheigentums und hat, soweit es um das konkret abgelieferte Werkstück selbst geht, keinerlei urheberrechtliche Relevanz.

Da sich nun körperliche und unkörperliche Medienwerke in ihrem Verhältnis zum Urheberrecht so fundamental unterscheiden, verbietet sich bei der Ausgestaltung der Pflichtablieferung eine undifferenzierte Gleichsetzung beider Medientypen, auch wenn richtigerweise das Ziel der Ablieferung in beiden Fällen identisch ist, nämlich die publizierten Inhalte unabhängig von ihrem konkreten Publikationsweg zu sammeln, zu erhalten und zu nutzen, der Weg, dieses Ziel zu erreichen, kann es wegen des fehlenden Sacheigentums bei den unkörperlichen Medienwerken aber nicht sein.

Es ist daher zu fragen, ob im vorliegenden Gesetzentwurf, der ja die Ablieferung von körperlichen und unkörperlichen Medienwerken gleichermaßen umfasst, die Pflichtexemplarbibliotheken in die Lage versetzt werden,

beide Arten von Medienwerken unterschiedslos zu sammeln, zu erhalten und zu nutzen.

1.2.2 Was darf die Bibliothek mit den abgelieferten Medienwerken machen?

Auch wenn in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes unkörperliche Medienwerke als „lediglich ... andere physische Form“ (S. 1) bezeichnet werden, die sich vor allem durch ihre „technische Besonderheit“ (S. 11) auszeichnet, werden richtigerweise auch die urheberrechtlichen Probleme thematisiert. Darin unterscheidet sich dieser Gesetzentwurf positiv von den bisherigen Regelungen sowohl im Bund als auch in den Ländern.

So bestimmt § 4 Abs. 5 des Entwurfes, dass zugleich mit der Ablieferung unkörperlicher Medienwerke der Pflichtexemplarbibliothek bestimmte Rechte eingeräumt werden, um das abgelieferte Werk zu vervielfältigen und zu verändern. Auch wenn im Gesetz eine konkrete Bestimmung dieses Rechts fehlt, wird man es unter Berücksichtigung der Auslegungsregel von § 31 Abs. 5 UrhG als Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts verstehen können.

Durch dieses Recht soll ausweislich der Begründung (S. 13) gewährleistet werden, dass die Pflichtexemplarbibliotheken alle für eine sachgerechte digitale Langzeitarchivierung notwendigen Maßnahmen ergreifen können. In urheberrechtlicher Hinsicht geht es dabei um Bearbeitungen im Sinne von § 23 UrhG sowie um Vervielfältigungen gem. § 16 UrhG. Da die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, insbesondere § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG (sog. „Archivschranke“) für eine sachgerechte Langzeitarchivierung nicht ausreichend sind (vgl. Steinhauer, Pflichtablieferung von Netzpublikationen - urheberrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht von Netzpublikationen an die Deutsche Nationalbibliothek, in: Kommunikation & Recht 2009, S. 161-166), ist die in § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Nutzungsrechtseinräumung sinnvoll und richtig.

Rechtskonstruktiv geht der Gesetzgeber offenbar von einer Nutzungsrechtseinräumung durch eine schlüssige Erklärung bei der Ablieferung aus. Diese Konstruktion entspricht der mit der Ablieferung körperlicher Medienwerke ebenfalls schlüssig erklärten Einigung im Sinne von § 929 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Übertragung von Sacheigentum an dem abgelieferten Werkstück. Da die Nutzungsrechtseinräumung vom Gesetz lediglich als öffentlich-rechtliche Pflicht ausgestaltet wurde, das Recht selbst aber durch den Abliefernden vertraglich eingeräumt wird, liegt keine Rechtseinräumung kraft Gesetzes vor, so dass sich kompetenzrechtliche

Fragen hinsichtlich des dem Bundesgesetzgeber nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG als Materie exklusiv vorbehaltenen Urheberrechts nicht stellen.

1.2.3 Wie können unkörperliche Medienwerke in der Bibliothek genutzt werden?

Der vorliegende Gesetzentwurf verpflichtet in § 1 Abs. 2 die Bibliotheken, die Pflichtexemplare nicht nur zu sammeln und zu bewahren, sondern sie auch zur Benutzung bereitzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch für unkörperliche Medienwerke. Da aber jede Form der Nutzung unkörperlicher Medienwerke urheberrechtlich relevant ist, ist fraglich, auf welcher Grundlage sie durch die Bibliothek zugänglich gemacht werden sollen. Der Gesetzgeber jedenfalls hat in § 4 Abs. 5 des Entwurfes darauf verzichtet, den Bibliotheken auch ein Recht zur Nutzung der abgelieferten Pflichtstücke einräumen zu lassen. In der Begründung des Gesetzes wird dazu lediglich ausgeführt, dass sich die Benutzung nach dem geltenden Urheberrecht richte (S. 13).

Danach können unkörperliche Medienwerke im Bestand der Pflichtexemplarbibliotheken allein nach der Schrankenbestimmung des § 52b UrhG in den Räumen der jeweiligen Bibliothek an eigens eingerichteten elektronischen Leseplätzen gezeigt werden, sofern die Werke nicht, was bei Netzpublikationen ja durchaus vorkommt, unter einer freien Lizenz stehen. Im diesem Fall geht die Lizenz nach § 52b S. 1 UrhG der Schrankenbestimmung vor. Für alle übrigen Netzpublikationen gilt, dass nur eine Nutzung im Rahmen von § 52b UrhG zulässig ist. Diese Nutzung ist nach § 52b S. 3 UrhG zu vergüten.

Der Verweis auf das geltende Urheberrecht für die Nutzung unkörperlicher Medienwerke durch Pflichtexemplarbibliotheken ist nicht sachgerecht. Die Bibliotheken nämlich verfügen in diesem Fall über keine eigene Rechtsposition, sondern sind abhängig von dem Bestehen und der Reichweite einer urheberrechtlichen Schrankenbestimmung. Hält man sich vor Augen, dass das Urheberrecht an Netzpublikationen wegen der langen Schutzfrist in § 64 UrhG mitunter noch mehr als 100 Jahre besteht, ergibt sich damit eine nicht hinnehmbare Unsicherheit für die dauerhafte Benutzbarkeit des gesammelten Materials, denn urheberrechtliche Schrankenbestimmungen können in dieser Zeit geändert oder gar aufgehoben werden. Wenn aber der Gesetzgeber Sammlungs-, Erhaltungs- und Benutzungspflichten für körperliche und unkörperliche Medienwerke gleichermaßen normiert, dann sollte er für unkörperliche Medienwerke eine der Situation bei den körperlichen Medienwerken vergleichbare Rechtslage schaffen. Diese aber kann nur in der Einräumung eines eigenen Nutzungsrechts der Bibliothek als Äquivalent zum Eigentumsrecht am körperlichen Medienwerk bestehen. Im Sinne eines Schutzes der berechtigten Interessen der Urheber sollte das Nutzungs-

recht aber auf eine Nutzung in den Räumen der Bibliothek beschränkt sein. Insoweit kann § 52b UrhG als Vorbild dienen. Auch sollte die Bibliothek verpflichtet werden, zumutbare Maßnahmen zum Schutz gegen eine unbefugte Wieterverbreitung der Pflichtstücke zu ergreifen. Wichtig ist aber, dass die Nutzung nicht auf Grundlage einer jederzeit aufheb- oder änderbaren Schrankenbestimmung erfolgt, sondern aus einem eigenen Nutzungsrecht möglich ist.

Ein Verweis auf § 52b UrhG ist aber nicht nur wegen der unsicheren Rechtsposition der Pflichtexemplarbibliothek nicht sachgerecht, sondern auch, weil für die Nutzung der Pflichtexemplare jeweils eine Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu zahlen wäre. Gedruckte Pflichtexemplare aber werden üblicherweise frei von Lasten übereignet. Für Netzpublikationen kann nichts anderes gelten.

Überdies kämen die Vergütungen den meisten Urhebern von Netzpublikationen gar nicht zugute. Gegenwärtig kann der Urheber einer Netzpublikation bei der VG-Wort im Rahmen des METIS-Verfahrens nur dann eine Vergütung erhalten, wenn sein Werk im Internet wenigstens 1.500 Aufrufe im Jahr verzeichnet. Netzpublikationen aber, an denen vor allem aus Sicht des Sammelauftrages der Pflichtexemplarbibliotheken ein besonderes Interesse besteht, weil sie etwa landeskundlichen oder landesgeschichtlichen Inhalts sind, kommen üblicherweise gar nicht auf entsprechende Zugriffszahlen.

Beispielhaft sei hier eine bibliotheksgeschichtliche Studie über die historische Pfarr- und Konventsbibliothek St. Nikolaus in Wipperfürtt aus dem Jahr 2007 angeführt:

Tobias Dahl/Reimund Haas, Historische Pfarr- und Konvents-Bibliothek St. Nikolaus Wipperfürth – Einführung und Inventar, Beiträge zur neueren Ordens- und Frömmigkeitsgeschichte 5 (2007), online unter: <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=7007> [zuletzt aufgerufen am 13.11.2012].

Das nur online publizierte Werk wurde zwar mehr als 1.800 mal aufgerufen, allerdings in 5 ½ Jahren. Würde diese Publikation, die sogar unter die Ablieferungspflicht fiele, da die Autoren in Nordrhein-Westfalen wohnen, an eine Pflichtexemplarbibliothek übermittelt, so wäre ihre Konsultation in den Räumen der Bibliothek vergütungspflichtig, obwohl die Autoren überhaupt keine Gelegenheit hätten, an der Ausschüttung der Vergütung in irgendeiner Form zu partizipieren.

Vollends unsinnig wird der Weg über § 52b UrhG, wenn eine Netzpublikation, wie übrigens im obigen Beispiel der Fall, im Internet noch frei abrufbar ist. Dann wäre an einem Internet-PC in der Bibliothek ein vergütungsfreier, an dem Leseplatz direkt daneben aber nur ein vergütungspflichtiger Zugriff möglich.

Es ist daher mehr als sachgerecht, in den Kreis der in § 4 Abs. 5 des Entwurfes genannten Rechte auch das Recht aufzunehmen, das unkörperliche Medienwerk in den Räumen der Bibliothek zur Nutzung bereitzustellen. Soweit man hier eine unverhältnismäßige Benachteiligung des Urhebers erblicken will, sollte man auch erwägen, dass die Pflichtexemplarbibliotheken gesetzlich zur dauerhaften Erhaltung des Medienwerks verpflichtet sind, was technisch nicht ohne Aufwand ist und letztlich auch dem Urheber zugute kommt, dessen Werk für die Nachwelt erhalten wird. Wenn es Sinn des Verweises auf das geltende Urheberrecht war, dem Urheber für die Nutzung in der Pflichtexemplarbibliothek eine angemessene Vergütung zukommen zu lassen, so ist diese Erhaltungsleistung sicher Vergütung genug, zumal sie dem Urheber unmittelbar zugute kommt, während Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft die meisten Urheber von Netzpublikationen, wie dargelegt, gar nicht erreichen.

Angemerkt sei noch, dass § 52b UrhG eine Nutzung nur für Wissenschaft, Unterricht und private Studien gestattet. Nutzer mit gewerblichen Interessen, die gedruckte Pflichtexemplare ohne Einschränkung nutzen dürfen, wären von der Konsultation gesammelter Netzpublikationen dauerhaft ausgeschlossen. Mit Blick auf den Versorgungsauftrag der Landesbibliotheken für das Land ist dies nicht sachgerecht.

1.2.4 Was passiert im Falle der Nichtablieferung?

Die Landesregierung weist in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf darauf hin, dass eine möglichst vollständige Sammlung aller relevanten Publikationen angestrebt wird. Gerade im Bereich der Netzpublikationen aber wird es im Gegensatz zu dem professionell agierenden Bereich der Verlage und auch der Herausgeber grauer Literatur wesentlich häufiger vorkommen, dass für die Landeskunde und Landesgeschichte interessante und relevante Publikationen nicht an die zuständige Pflichtexemplarbibliothek abgeliefert werden. Das obige Beispiel etwa wurde auf dem Server einer Thüringer Universität publiziert; ein Pflichtablieferung in Nordrhein-Westfalen gerät da sicher leicht aus dem Blick. Das Gesetz sieht für den Fall der Nichtablieferung nur die Möglichkeit einer Bußgeldverhängung vor.

Anders als bei körperlichen Medienwerken kann über das Verwaltungsvollstreckungsrecht auch keine Ersatzvornahme im Sinne einer Ersatzbeschaffung im Handel vorgenommen werden. Zwar hat die Bibliothek rein faktisch die Möglichkeit, eine als relevant erkannte Netzpublikation von sich aus zu speichern und damit in ihren Bestand zu übernehmen. Allein sie ist aus Rechtsgründen gehindert, diesen pragmatischen und naheliegenden Weg zu beschreiten, es sei denn, eine freie Lizenz gestattet im Sinne von Open Access ausnahmsweise die Abspeicherung. Bei dem Beispiel der Abhandlung über die Wipperfürther Bibliothek hätte die zuständige Universitäts- und Landesbibliothek Bonn Glück, denn auf der Frontseite des Dokuments ist zu lesen: „Wissenschaftliche Bibliotheken dürfen diese Publikation ohne weitere Nachfrage auf ihrem Dokumentenserver speichern und verbreiten.“

Fehlt ein entsprechender Hinweis, wird es für die Pflichtexemplarbibliothek schwierig. Die Aufnahme eines unkörperlichen Medienwerkes in den Bestand der Bibliothek stellt sich nämlich urheberrechtlich als Eingriff in das Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG dar. Es gibt im Urheberrechtsgesetz leider keine Schrankenbestimmung, die einer Bibliothek eine bestandsvermehrnde Kopie von Netzpublikationen erlaubt. Eine Privatkopie nach § 53 Abs. 1 UrhG scheidet aus, weil die Bibliothek keine natürliche Person ist. Sie kann sich auch nicht auf einen „eigenen wissenschaftlichen Gebrauch“ nach § 53 Abs. 2 S.1 Nr. 1 UrhG berufen, da die im Pflichtexemplargesetz beschriebenen Aufgaben keine Wissenschaft im Rechtssinn sind. Die Berufung auf die dem Wortsinn nach einschlägig erscheinende Archivschränke in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG ist der Bibliothek ebenfalls versagt, weil Vorlage für eine Archivkopie nur ein Werk sein darf, das sich bereits im Bestand der Bibliothek befindet. Der sonstige eigene Gebrauch nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG schließlich gestattet keine digitale Kopie bzw. Nutzung.

Damit kann die Pflichtexemplarbibliothek sich selbst die relevante Netzpublikation nicht verschaffen. Selbst wenn man verwaltungsrechtlich argumentierte und die Abspeicherung auf dem eigenen Server als Ersatzvornahme im Sinn von § 59 VwVG NW qualifizieren wollte, so wäre damit nichts erreicht, denn die Nutzungsrechte, die die Bibliothek zur sachgerechten Verwaltung und Bewahrung der Netzpublikation benötigt und die in § 4 Abs. 5 des Entwurfes beschrieben sind, werden allein durch schlüssige Erklärung bei der Ablieferung durch den Berechtigten eingeräumt. Damit ist eine Willenserklärung zu leisten. Eine Willenserklärung aber kann als unvertretbare Handlung im nordrhein-westfälischen Verwaltungsvollstreckungsrecht nicht ersetzt, sondern nur durch Zwangsgeld erzwungen werden (vgl. zu dem Problem App/Wettlauffer, Praxishandbuch Verwaltungsvollstreckungsrecht, 5. Auf., Köln 2011, § 32, Rn. 12).

Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass diese Maßnahme vorher angedroht werden muss. Bei Netzpublikationen aber ist es nicht immer gewährleistet, auch einen Ansprechpartner zu finden, den man kontaktieren kann. Die nach § 5 Abs. 1 Telemediengesetz erforderliche Impressumspflicht für Netzangebote gilt zum einen nicht umfassend und wird zum anderen nicht immer eingehalten.

Um das gesetzgeberische Ziel einer möglichst umfassenden Sammlung relevanter Netzpublikationen zu erreichen, ist das derzeit im Gesetz vorgesehene Instrumentarium einer bußgeldbewehrten Ablieferungspflicht auch unter Einbeziehung der verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten nicht geeignet.

Richtigerweise sollte die zuständige Pflichtexemplarbibliothek daher kraft Gesetzes das Recht haben, nicht abgelieferte unkörperliche Medienwerke in ihren Bestand zu übernehmen, und dabei ebenfalls kraft Gesetzes die für die weitere Bewahrung und Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte erhalten. Für diese Lösung spricht auch, dass der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 des Entwurfes die Pflichtexemplarbibliotheken bemerkenswerterweise verpflichtet, die Pflichtexemplare nicht nur zu sammeln, sondern sie auch „einzuziehen“.

Die Bibliotheken müssen dazu freilich auch in der Lage sein. Eine gesetzliche Nutzungsrechtseinräumung geht nämlich über die in § 4 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehene „Einräumungslösung“ bei Ablieferung hinaus. In rechtlicher Hinsicht stellt sich hier die Frage, ob eine gesetzliche Nutzungsrechtseinräumung durch den Landesgesetzgeber überhaupt zulässig ist. Als urheberrechtliche Regelung könnte sie nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG nämlich dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sein.

Die Nutzungsrechtseinräumung durch Gesetz hat die Übertragung eines Nutzungsrechts zum Gegenstand. Darin unterscheidet sie sich von einer urheberrechtlichen Schrankenbestimmung, die allein aufgrund gesetzlicher Anordnung, aber auch nur solange diese gesetzliche Anordnung in Kraft ist, dem Schrankenbegünstigten Eingriffe in urheberrechtliche Verwertungsrechte gestattet. Zum Erlass einer solchen Schrankenregelung wäre allein der Bundesgesetzgeber befugt. Die gesetzliche Einräumung eines Nutzungsrechts hingegen stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des grundgesetzlich in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Eigentumsrechts dar. Es ist anerkannt, dass der Gesetzgeber als Annexregelung zu der zu regelnden Hauptmaterie zu den erforderlichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Bereich von Art. 14 GG befugt ist (vgl. Degenhart, in: Sachs [Hrsg.], Grundgesetz – Kommentar, 6. Aufl., München 2011, Art. 74, Rn. 57). Für die Ablieferung von Druckschriften hat das Bundesverfassungsgericht in seiner bereits er-

wähnten Pflichtexemplarentscheidung eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung durch den Landesgesetzgeber angenommen. Auf das verfassungsrechtlich entsprechend geschützte geistige Eigentum des Urhebers einer Netzpublikation wird man diese Grundsätze übertragen können, so dass ein gesetzliches Nutzungsrecht als Annexregelung zum Pflichtexemplarrecht auch durch den Landesgesetzgeber eingeräumt werden kann.

Allerdings muss eine solche Regelung verhältnismäßig sein. Sofern man sie auf die Fälle beschränkt, in denen der Ablieferungspflichtige seiner gesetzlichen Ablieferungspflicht nicht nachkommt, bestehen an der Verhältnismäßigkeit einer solchen Nutzungsrechtseinräumung keine Bedenken. Für den Ablieferungspflichtigen ist diese Regelung sogar vorteilhaft und stellt ein besonders mildes Mittel der Rechtsdurchsetzung dar, weil ein bürokratisches und umständliches Mahnverfahren vermieden wird.

1.2.5 Warum werden Hochschulschriften nicht wenigstens als Netzpublikation gesammelt?

In § 5 Abs. 1 Nr. 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes werden „Dissertationen und andere Hochschulschriften, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen“, von der Ablieferungspflicht ausgenommen. Diese Ausnahme gilt, da nicht anderes bestimmt ist, sowohl für gedruckte Arbeiten („Copy-Shop-Dissertationen“, Arbeiten in Mikroform) als auch für elektronische Dissertationen, deren Zahl in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat.

Nordrhein-Westfalen hat im Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GVBl. NW 1966, S. 340) die Pflichtablieferung erstmals eigenständig geregelt. Begünstigte Bibliotheken waren damals die Universitätsbibliotheken in Bonn und Münster. Nach § 12 Abs. 2 S. 3 Landespressegesetz NW konnten Druckwerke, an denen kein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse an der Sammlung bestand, von der Ablieferungspflicht ausgenommen werden. Das Nähere regelte die Verordnung über die Ablieferung von Druckwerken vom 26. September 1967 (GVBl. NW 1967, S. 181).

Schon damals mussten Dissertationen, soweit sie nicht im Buchhandel erschienen sind, nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der genannten Verordnung nicht als Pflichtstücke abgeliefert werden. Es verwundert, dass Arbeiten, die nach den für sie geltenden prüfungsrechtlichen Vorgaben eigentlich einen wissenschaftlichen Fortschritt bedeuten müssen, im Pflichtablieferungsrecht offenbar als wissenschaftlich nicht relevante Veröffentlichungen gelten und daher von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

Diese Irritation freilich löst sich sogleich auf, wenn man weiß, dass außerhalb des Buchhandels erschienene Dissertationen zwischen den Universitätsbibliotheken regelmäßig ausgetauscht werden, so dass diese Arbeiten zwar nicht als Pflichtstücke, wohl aber als Tauschexemplare ihren Wege in die Universitätsbibliotheken in Bonn und Münster fanden. Seine Grundlage hatte dieser Tausch in dem preußischen „Ministerial-Erlass vom 12. September 1913 betreffend die Versendung und Verzeichnung der an den preußischen Universitäten und Technischen Hochschulen erscheinenden Schriften“ (abgedruckt in: Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken [12] 1914, S. 179-181).

Auch wenn der Erlass 1941 aufgehoben wurde, orientierte sich die Praxis in den Bibliotheken noch lange an diesen Vorgaben. Es bestand 1967 jedenfalls nicht nur kein Bedürfnis, Hochschulschriften, die ohnehin an die beiden Pflichtexemplarbibliotheken geschickt wurden, zusätzlich der presserechtlichen Ablieferungspflicht zu unterwerfen, es wäre auch unpraktisch gewesen, da die Ablieferung nach dem Pressegesetz zeitnah nach der Publikation zu erfolgen hatte, die Vertauschung der Hochschulschriften aber meist zu bestimmten Terminen en bloc erfolgte. Zudem war unklar, wer genau zu Ablieferung verpflichtet ist, denn die Universitätsbibliothek war weder Verleger noch Drucker im Sinne des Pressegesetzes, der Drucker aber hatte mit der Vertauschung der Arbeiten nichts zu tun (vgl. Kulturausschuss, Ausschussprotokoll 11/739 vom 25. November 1992, S. 8).

Als 1993 das Pflichtexemplarrecht aus dem Pressegesetz herausgelöst und in einem eigenen Pflichtexemplargesetz normiert wurde, wurde die Ausnahme der Dissertationen von der Ablieferungspflicht gesetzlich festgeschrieben. Mit Blick auf die Vollständigkeit der Sammlung von Pflichtstücken nicht unproblematisch wurden damals allerdings auch mangelnder Magazinplatz und eine geringe Nutzungsfrequenz als Gründe für die Ausnahme von der Pflichtablieferung angeführt (vgl. Kulturausschuss, Ausschussprotokoll 11/739 vom 25. November 1992, S. 8).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die überkommene Rechtslage unverändert übernommen. Dass Pflichtexemplarbibliotheken Dissertationen nicht durchgängig sammeln, ist bundesweit gesehen jedoch die Ausnahme. Lediglich in Berlin und Rheinland-Pfalz müssen Hochschulschriften außerhalb des Buchhandels nicht abgeliefert werden, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Berliner Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren, § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz.

Für den Bereich der gedruckten Dissertationen und Hochschulschriften mag dies vertretbar sein, zumal ihre Bedeutung durch das Aufkommen des Internet als eines neuen Leitmedium wissenschaftlichen Arbeitens stark abge-

nommen hat, vgl. Babendreier, Dissertationentausch – Vervielfältigung, Verbreitung und Archivierung von Hochschulschriften im elektronischen Zeitalter ABI - Technik, 23 (2003), S. 12-23.

Für elektronische Dissertationen aber, die auf Hochschulschriftenservern publiziert werden, ist eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht mit Blick auf den erweiterten Sammelauftrag der Pflichtexemplarbibliotheken wenig sinnvoll, im Ergebnis sogar ineffektiv.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sind die Pflichtexemplarbibliotheken verpflichtet, Pflichtstücke zu erhalten und ihre Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Für Netzpublikationen bedeutet dies, dass für eine fachgerechte Langzeitarchivierung zu sorgen ist. Auch elektronische Dissertationen als wissenschaftliche Texte müssen langfristig verfügbar bleiben, weil sie ansonsten nicht zuverlässig referenzierbar und damit für den wissenschaftlichen Diskurs unbrauchbar sind.

Wenn die Pflichtexemplarbibliotheken, die ja gesetzlich zum Aufbau einer funktionierenden Infrastruktur für die Langzeitarchivierung verpflichtet sind, solche Arbeiten nicht in ihre Sammlung aufnehmen, ist künftig jede nordrhein-westfälische Hochschule vor das Problem gestellt, in eigener Regie für die Langzeitarchivierung ihrer Hochschulschriften zu sorgen oder sich darauf zu verlassen, dass die Deutsche Nationalbibliothek, die sich einer Sammlung von Hochschulschriften nicht verschließt, dies tut.

Die Anfänge der Sammlung von Netzpublikationen durch die Deutsche Nationalbibliothek liegen übrigens in der Archivierung elektronischer Dissertationen im Projekt DissOnline, das bereits 1998 initiiert wurde. Online-Dissertationen sind gewissermaßen die „Inkunabeln“ der Netzpublikationen. Dass die nordrhein-westfälischen Pflichtexemplarbibliotheken, die ja allesamt Universitätsbibliotheken sind, sie nicht sammeln sollen, ist unverständlich.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes soll das Hochschulbibliothekszentrum (HBZ) die Pflichtexemplarbibliotheken bei der Sammlung der Pflichtexemplare unterstützen, was mit Blick auf § 1 Abs. 3 des Entwurfes auch Dienstleistungen zur Langzeitarchivierung umfassen dürfte. Das HBZ aber ist nach §§ 1, 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GVBl. 1985, S. 41) gesetzlich zuständig für zentrale Rechendienstleistungen im Hochschulbereich und könnte somit auch von den einzelnen Hochschulbibliotheken für Langzeitarchivierungsdienstleistungen in Anspruch genommen werden. Hier fragt es sich, welchen Nutzen solche Doppelstruk-

turen gegenüber einer einheitlichen Langzeitarchivierungsstrategie unter der Regie der für dieses Problem fachlich besonders versierten Pflichtexemplarbibliotheken haben?

Es sollte daher die Ausnahme der elektronischen Hochschulschriften von der Pflichtablieferung noch einmal gründlich überdacht werden. Die Situation ist hier eine völlig andere als bei den gedruckten Materialien. Zudem stellen im Bereich der wissenschaftlichen Online-Publikationen, die an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen entstehen, die Hochschulschriften den mit Abstand immer noch wichtigsten Publikationstyp dar, der allein schon aus dokumentarischen Gründen für diesen Zeitabschnitt des Online-Publizierens zu bewahren ist.

2. Landesbibliothekarische Aufgaben

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ausweislich der Materialien eine Novelle des Pflichtexemplargesetzes von 1993. So wie dieses Gesetz damals wegen neuer Medienarten wie Tonträger und CD-ROMs das Pflichtexemplarrecht aus dem Pressegesetz herausgelöst hat, so steht auch das vorgelegte Gesetz im Zeichen eines Medienwandels, wenn künftig Netzpublikationen berücksichtigt werden sollen.

Der Medienwandel freilich war 1993 jedoch nur ein Motiv zum Erlass eines eigenen Pflichtexemplargesetzes. Ein zweites wichtiges Motiv war die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Landesbibliotheksaufgaben, die künftig kooperativ im Sinne einer verteilten Landesbibliothek von den Universitätsbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster wahrgenommen werden sollten (vgl. Plenarprotokoll 11/85 vom 28. Januar 1993, S. 10.775; Plenarprotokoll 11/97 vom 7. Mai 1993, S. 12.137).

Die entsprechenden organisationsrechtlichen Regelungen waren im Gesetz von 1993 allerdings recht knapp formuliert. Die Novelle hat daran nichts geändert und die landesbibliothekarischen Aufgaben in §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 des Entwurfes im Wesentlichen unverändert umschrieben.

Hier fragt es sich aber, ob die landesbibliothekarische Aufgabenbeschreibung einfach so auf dem Stand von 1993 fortgeschrieben werden kann oder ob hier nicht weiterer Regelungsbedarf besteht. Eine Novelle des Pflichtexemplargesetzes jedenfalls muss mit Blick auf dessen Genese auch diesen Punkt im Blick behalten und kann sich nicht auf eine bloße Modernisierung des Sammelauftrages beschränken.

2.1 Ungeklärtes Verhältnis zum Hochschulrecht

Nordrhein-Westfalen unterhält keine eigene Landesbibliothek, sondern hat die Erledigung der Landesbibliotheksaufgaben drei Universitätsbibliotheken anvertraut. Eine solche Konstruktion ist nicht ungewöhnlich. Sie findet sich auch in anderen Ländern etwa in Thüringen oder in Sachsen-Anhalt. Die Landesbibliotheksaufgaben sind unstreitig keine Hochschulangelegenheit, sondern staatliche Aufgaben, die die Hochschulen für das Land erledigen. Wenn aber Hochschulbibliotheken mit staatlichen Aufgaben betraut sind, stellt sich die Frage nach einer korrekten hochschulrechtlichen Einordnung. Dabei geht es zum einen um die Finanzierung der Aufgabe, zum anderen aber auch um Aufsichts- und Weisungsrechte des Landes.

Als 1966 im Pressegesetz zum ersten Mal in einer nordrhein-westfälischen Regelung die Universitätsbibliotheken in Bonn und Münster mit der Sammlung der Pflichtstücke beauftragt wurden, gab es für das Hochschulwesen im Land keine gesetzliche Regelung. Das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen wurde erst 1970 erlassen. Die Hochschulen waren damals als Verwaltungskörper nachgeordnete staatliche Anstalten, die im Erlasswege und durch Einzelweisungen gesteuert wurden. Die Sammlung der Pflichtexemplare damit unter der vollständigen Kontrolle und Aufsicht des Landes. Daran änderte sich auf mit dem Erlass des ersten Hochschulgesetzes im Jahre 1970 nichts, denn nach seinem § 2 waren Hochschulen Selbstverwaltungskörperschaften und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich. Als 1993 das Pflichtexemplargesetz erlassen wurde, galt nach dem damals aktuellen Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG), das kurz darauf in das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) umbenannt wurde, das Gleiche.

Bei den Beratungen zum Pflichtexemplargesetz 1993 war ein wichtiger Punkt, dass die kooperative Wahrnehmung der Landesbibliotheksaufgaben wirksam koordiniert wird (Kulturausschuss, Ausschussprotokoll 11/502 vom 11. März 1992, 9). Dabei war völlig klar, dass die Landesbibliotheksaufgaben als staatliche Aufgabe im Auftrag des Landes wahrgenommen werden (vgl. vgl. Bericht des Kultusministers über die konzeptionelle Neuordnung der Landesbibliotheksaufgaben in Nordrhein-Westfalen vom 3. September 1991, Vorlage 11/715, 4) und dass das zuständige Ministerium zu fachlichen Weisungen für eine sachgerechte und einheitliche Aufgabenerfüllung befugt ist (vgl. Kulturausschuss, Ausschussprotokoll 11/502 vom 11. März 1992, S. 15). Auch der vorliegende Gesetzentwurf geht selbstverständlich davon aus, dass die landesbibliothekarischen Aufgaben als Landesaufgaben zu gelten

haben (S. 12). In der Begründung zu § 2 Abs. 1 des Entwurfes wird überdies eine Rechtspflicht zur Abstimmung der Bibliotheken untereinander angenommen. Ein Weisungsrecht des Landes aber sucht man vergeblich.

Das hat gute Gründe. Der Charakter der landesbibliothekarischen Aufgaben als Landesaufgabe nämlich ist mit der Verabschiedung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GVBl. 2006, S. 474) nicht mehr so fraglos gegeben, wie es die Begründung des Gesetzentwurfes suggeriert. Seither nämlich sind die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen keine Landes-einrichtungen mehr. Das hat Auswirkungen auf die staatlichen Aufgaben, die von den Hochschulen bisher wahrgenommen wurden. Die Begründung zum Hochschulfreiheitsgesetz findet hier deutliche Worte: „Mit den Änderungen ... verlieren die Hochschulen ihren Charakter als staatliche Einrichtungen und werden als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts verselbständigt. ... Das Hochschulgesetz ... kennt zudem keine staatlichen Aufgaben mehr, sondern weist die bisherigen staatlichen Aufgaben ... den Hochschulen als Selbstverwaltungsaufgaben zu. Die bisherigen staatlichen Aufgaben gehen damit von der Körperschaft Land auf die neu gebildeten Körperschaften über.“ (Drucksache 14/2063, S. 3).

In diesen rechtlichen Kontext fügen sich die Landesbibliotheksaufgaben als Landesaufgaben zur Erledigung durch die Hochschulen nicht gut ein. Da nirgendwo, auch nicht im Pflichtexemplargesetz explizit geregelt ist, dass die Landesbibliotheksaufgaben im Auftrag und nach Weisung des Landes durchgeführt werden, was ja sachgerecht wäre und wegen der notwendigen Koordinierung von drei Universitätsbibliotheken in dieser Frage auch nicht verzichtbar ist, wird man davon ausgehen müssen, dass das Land nur das Wenige, was explizit im Pflichtexemplargesetz als landesbibliothekarische Aufgaben genannt ist, im Wege der Rechtsaufsicht einfordern kann. Alles Übrige aber ist Sache der Universitäten, die Träger der Bibliotheken sind, ist nunmehr eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Universitäten in Bonn, Düsseldorf und Münster.

Diese fundamentale Änderung im Hochschulrecht von der gesetzesfreien Ordinarienuniversität der 60er Jahre bis hin zur Hochschulfreiheitsuniversität mit Dienstherrenfähigkeit kann nicht ohne Auswirkung auf die rechtlich angemessene Regelung der Landesbibliotheksaufgaben bleiben.

Ein Schlaglicht auf die sich wegen der Hochschulfreiheit schon heute ergebende Varianz der Aufgabenerfüllung der Landesbibliotheken gibt das Gebührenrecht. Nach Aufhebung der landeseinheitlichen Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-

IKM NRW) vom 18. August 2005 (GVBl. NRW 2005, S. 738) durch Art. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 2010, S. 13) kann nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der geänderten Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung nunmehr jede Hochschule in eigener Regie ihre Bibliotheksgebühren selbst durch Hochschulsatzung regeln.

Diese neue Eigenständigkeit hat Konsequenzen: Wenn nun ein Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen die in den drei Universitäts- und Landesbibliotheken gesammelten Pflichtstücke nutzen will und sich zu diesem Zweck einen Bibliotheksausweis ausstellen lässt, so muss er hierfür in Bonn eine Gebühr in Höhe von 20 €, in Düsseldorf eine Gebühr in Höhe von 15 € und in Münster nichts zahlen. Unterschiedliche Zugangsmodalitäten dieser Art sind vielleicht noch hinnehmbar, sie zeigen aber, dass eine einheitliche landesbibliothekarische Aufgabenerfüllung immer öfter mit hochschulinternen Zielsetzungen und Vorgaben konfrontiert werden wird.

Instruktiv ist auch ein Blick in die Benutzungsordnungen der drei Universitäts- und Landesbibliotheken. In Bonn ist die Bibliothek nach § 1 der Benutzungsordnung („Zweckbestimmung“) bloß eine „zentrale Betriebseinheit der Universität ..., die ... die Literatur- und Informationsversorgung als Dienstleistung für Forschung, Lehre und Studium sicherstellt.“ Zu landesbibliothekarischen Aufgaben oder zur Versorgung der Bevölkerung mit wissenschaftlicher Literatur gibt es in diesem Zusammenhang keine Aussage. Demgegenüber bezeichnet § 1 der Benutzungsordnung der ULB Düsseldorf, die Bibliothek als eine „öffentliche wissenschaftliche Bibliothek“, die nicht nur „der Forschung, der Lehre und dem Studium“ dient, sondern „darüber hinaus auch der beruflichen und der allgemeinen Bildung“. Ausdrücklich wird erwähnt, dass die Bibliothek „Aufgaben einer Landesbibliothek für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ wahrnimmt. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 2 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Münster, wobei die Universitäts- und Landesbibliothek jedoch als Hochschulbibliothek bezeichnet wird.

Die unterschiedliche Regelung der Benutzungsgebühren sowie die uneinheitliche Aufgabenbeschreibung in den Benutzungsordnungen der mit Landesbibliotheksaufgaben betrauten Universitätsbibliotheken macht deutlich, dass eine gemeinschaftliche Erfüllung der Landesbibliotheksaufgaben ohne eine wirksame Koordinationsmöglichkeit durch das Land auf lange Sicht problematisch werden könnte. Für relevante Konfliktlagen ist daher eine mit Weisungsrecht verbundene Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums unverzichtbar. Eine solche Fachaufsicht jedoch muss angesichts der beim Erlass des Hochschulfreiheitsgesetzes formulierten klaren Absage an

staatliche Aufgaben an den Hochschulen gesetzlich explizit definiert werden. Hier bietet sich eine Ergänzung von § 76 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen nach dem Vorbild etwa der bibliothekarischen Fachaufsicht im Freistaat Thüringen an, wo mit der Universitätsbibliothek Jena ebenfalls eine Hochschulbibliothek die Aufgabe einer Landesbibliothek wahrnimmt. Das Beispiel Thüringen ist besonders eindrücklich, da die Fachaufsicht des Ministeriums in § 17 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) explizit benannt wird, obwohl nach § 2 Abs. 1 ThürHG die Thüringer Hochschulen wie früher die nordrhein-westfälischen Universitäten auch zugleich staatliche Einrichtungen sind. Die Erledigung bibliothekarischer Angelegenheiten, die über die Versorgung der Hochschule hinausgehen ist in Thüringen in § 2 Abs. 2 Nr. 10 ThürHG als staatliche Aufgabe benannt. In Sachsen-Anhalt, wo in Halle ebenfalls eine Universitätsbibliothek mit Landesbibliotheksaufgaben betraut ist, findet sich in § 56 Nr. 9 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) eine entsprechende Bestimmung.

2.2 Wem gehören die Bücher und wem stehen Nutzungsrechte zu?

In den Materialien zum Pflichtexemplargesetz von 1993 findet sich die Aussage, dass die abgelieferten Pflichtstücke Landeseigentum sind (vgl. Kulturausschuss, Ausschussprotokoll 11/721 vom 6. November 1992, S. 10). Mit der weitgehenden Verselbständigung der Hochschulen im Hochschulfreiheitsgesetz aber ist fraglich, ob der Bestand der Universitäts- und Landesbibliotheken und damit auch die Pflichtstücke nicht Teil des Körperschaftsvermögens der Hochschulen geworden und damit kein Landeseigentum mehr sind. Auch ist unklar, wer genau Inhaber der in § 4 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes genannten Nutzungsrechte sein soll.

Die „Bibliothek“, wie es dort heißt, ist nicht rechtsfähig. Rechtsfähig ist allein die sie tragende Körperschaft, also die Universität. Sollten nun den Universitäten in Bonn, Düsseldorf und Münster die im Gesetz genannten Nutzungsrechte zustehen? Was bedeutet dies, sollte der Gesetzgeber die Landesbibliotheksaufgaben in Zukunft einmal neu organisieren? Wie können dann die Nutzungsrechte auf andere Universitäten oder eine möglicherweise neu zu schaffende Einrichtung übertragen werden?

Einfache Nutzungsrechte sind nach § 34 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers nicht ohne Weiteres auf Dritte übertragbar. In Anbetracht eines möglichen Zeitraumes von 100 Jahren und mehr bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist bei den abgelieferten unkörperlichen Medienwerken bietet allein eine Rechtsinhaberschaft des Landes selbst die Gewähr einer

kontinuierlichen Aufgabenerfüllung, ungeachtet der konkreten arbeitsteiligen Organisation der Landesbibliotheksaufgaben.

2.3 Nachlässe in den Landesbibliotheken zwischen Archiv- und Datenschutzrecht

Liest man die knappen Umschreibungen der Landesbibliotheksaufgaben in §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes, so erscheint es fraglich, ob damit die landesbibliothekarischen Aufgaben für das Land in Nordrhein-Westfalen bereits erschöpfend beschrieben sind. Tatsächlich wurden im Vorfeld des Erlasses des ersten Pflichtexemplargesetzes 1993 neben dem Sammeln, Bewahren und Erschließen der Pflichtstücke und dem Führen der Landesbibliographie noch die Sorge um den historischen Buchbestand sowie die Nachlässe genannt, auch und gerade von der Landesregierung selbst (vgl. Bericht des Kultusministers über die konzeptionelle Neuordnung der Landesbibliotheksaufgaben in Nordrhein-Westfalen vom 3. September 1991, Vorlage 11/715, S. 3; Schreiben des Kultusministers zu den Landesbibliotheksaufgaben, Vorlage 11/2428 vom 24. September 1993, S. 4). Nachlässe in Bibliotheken aber sind, da es sich hierbei meist um unpubliziertes Material handelt, das aus urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen schutzbedürftig ist, in der Verwaltung durch Bibliotheken problematisch. Für derartiges Material hält das Archivgesetz zwar einen geeigneten Rechtsrahmen bereit, der aber bei den Bibliotheken keine Anwendung findet. Hier gilt bloß das allgemeine Datenschutzrecht.

Es wäre daher zu überlegen, ob nicht, wie etwa in § 4 Abs. 3 Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG) geschehen, für die Erschließung und Benutzung von Nachlässen eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes normiert werden sollte. Angemerkt sei, dass schon vor Erlass des Pflichtexemplargesetzes von 1993 eine Beachtung der archivrechtlichen Implikationen bei in Bibliotheken verwahrten Nachlässen angemahnt wurde (Kulturausschuss, Ausschussprotokoll 11/502 vom 11. März 1992, S. 13). Geschehen ist in dieser Richtung bislang nichts.

3. Ist ein eigenes Pflichtexemplargesetz in der vorgelegten Form sachgerecht?

Als der Gesetzgeber 1993 erstmals das Pflichtexemplargesetz verabschiedet hat, war dies innovativ und richtig, denn die Regelung des Pflichtexemplarrechts im Pressegesetz war historisch nicht mehr stimmig. Die presserechtlich normierte Ablieferungspflicht nämlich stand in der Tradition von Zensur und Publikationskontrolle. Das moderne Pflichtexemplarrecht hingegen verfolgt allein kulturpolitische Zielsetzungen. Diese waren zusammen mit den damals

vor dem Hintergrund der bestehenden Aufsichtsrechte im Hochschulbereich sachgerecht knappen organisationsrechtlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung der landesbibliothekarischen Aufgaben in einem eigenen Pflichtexemplargesetz systematisch schlüssiger aufgehoben als im Pressegesetz.

Es ist indes fraglich, ob das Pflichtexemplargesetz in der nun vorliegenden Form noch zeitgemäß und sachgerecht ist. Das gilt sowohl für einige formale Merkmale des vorliegenden Gesetzentwurfes selbst als auch für seinen inhaltlichen Fokus insgesamt.

3.1 Warum wird das Gesetz befristet?

Nach § 8 des Entwurfes wird das Gesetz befristet. In der Begründung wird demgegenüber die Bedeutung einer dauerhaften und kontinuierlichen Aufgabenerfüllung beim Sammeln von Pflichtexemplaren betont (S. 1). Die jüngste Erfahrung hat gezeigt, dass die Befristung des Pflichtexemplargesetzes keine Vorteile gebracht hat.

Als das Gesetz Ende 2009 auslaufen drohte, wurde es ohne Diskussion in der Sache um weitere zwei Jahre verlängert, um genügend Zeit für eine Neuregelung zu haben, die auch die Netzpublikationen umfassen sollte (vgl. Drucksache 14/10119 sowie Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2009, GVBl. 2009, S. 875). Die Landesregierung freilich hat in diesem Zeitraum leider kein neues Gesetz vorgelegt. Es wurde zudem versäumt, das Pflichtexemplargesetz erneut zu verlängern, so dass Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2012 das einzige Bundesland ohne eine gesetzliche Regelung des Pflichtexemplarrechts ist, obwohl, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine parlamentsgesetzliche Regelung dieser Materie verfassungsrechtlich zwingend geboten ist.

Vor diesem Hintergrund sollte künftig von einer Befristung der Pflichtexemplarregelungen abgesehen werden. Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) sieht in § 111.6 ab 2011 ohnehin keine zwingende Befristung von Gesetzen mehr vor. Das Absehen von der Befristung ist überdies nach § 111.2 GGO möglich, sofern ein sachlicher Grund vorliegt. Bei der in Frage stehenden Aufgabe der kontinuierlichen Sammlung von Pflichtexemplaren ist dieser fraglos gegeben.

3.2 Keine Verordnungsermächtigung?

Im vorliegenden Gesetzentwurf gibt es keine Verordnungsermächtigung mehr. Sowohl das Pflichtexemplargesetz von 1993 als auch das alte Pflicht-

exemplarrecht im Pressegesetz kannten ausführende Verordnungen des zuständigen Ministeriums. Zwar ist zuzugeben, dass die in der zuletzt gültigen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 19. Januar 2010 (GVBl. 2010, S. 110) geregelte Materie für die Ablieferung von Druckschriften ohne große Probleme in das Gesetz integriert werden kann. Insoweit ist die vorliegende Regelung vernünftig.

Allerdings bedeutet der Verzicht auf eine Verordnungsermächtigung einen Verlust an Flexibilität insbesondere bei den Ablieferungsmodalitäten. Gerade für den neuen Bereich der Sammlung und Ablieferung von Netzpublikationen kann sich nach ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht schnell die Notwendigkeit einer modifizierenden Regelung im Detail ergeben. Für diese Fälle sollte daher wenigstens in § 4 Abs. 4 des Entwurfes gewissermaßen auf Vorrat eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden. Fehlt eine solche Regelung, muss sich der Landesgesetzgeber mit im Grunde nicht in seinem Fokus liegenden Detailfragen befassen. Die übrigens rechtlich nicht unproblematische dynamische Verweisung auf das Bundesrecht in § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfes, mit der der Landesgesetzgeber seine Regelungskompetenz im Detail zugunsten des Bundes suspendiert, ist hier nicht ausreichend, um möglichen Besonderheiten der nordrhein-westfälischen Situation gerecht zu werden.

3.3 Folgeänderung im Archivgesetz

Der vorliegende Gesetzentwurf muss noch Folgeänderungen im Landesrecht berücksichtigen. So ergibt sich durch die terminologische Änderung in § 3 des Entwurfes die Notwendigkeit, § 6 Abs. 5 ArchivG NW anzupassen, der von Druckschriften und elektronischen Publikationen, nicht aber von Medienwerken spricht.

3.4 Offene Fragen im nordrhein-westfälischen Bibliotheksrecht

Sichtet man die im Gesetzentwurf vorgelegten Regelungen kritisch, so ergeben sich mit Blick auf die veränderte Rechtsstellung der Hochschulen Unzulänglichkeiten. Weiterhin fällt auf, dass die traditionell zu den Landesbibliotheksaufgaben zu rechnenden Nachlässe bislang keine sachgerechte Regelung hinsichtlich ihrer Nutzung und Verzeichnung erfahren haben. Diese und ähnliche Regelungsdefizite im nordrhein-westfälischen Bibliotheksrecht gibt es auch außerhalb der Landesbibliotheksaufgaben an anderer Stelle.

So können Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen anders als die Archive, vgl. § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen

Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GVBl. 2010, S. 188), von ihren Nutzern keine kostenfreien Belegexemplare verlangen, wenn über Nachlässe oder Altbestand publiziert wurde. Eine Regelung etwa, wie sie die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln in § 25 Abs. 4 ihrer Benutzungsordnung vorsieht, wonach Nutzer von ihren Publikationen über Handschriften und Autographen sowie seltene Drucke der Bibliothek ein kostenfreies Belegexemplar abliefern müssen, ist mangels einer parlamentsgesetzlichen Grundlage unwirksam (vgl. Schoch/Kloepfer/Garstka, Archivgesetz (ArchG-ProfE), Berlin 2007, S. 223 f.).

Der unzureichende Rechtsrahmen für die Nutzung von Nachlässen betrifft überdies nicht nur die Landesbibliotheken, sondern jede wissenschaftliche oder kommunale Bibliothek, die entsprechendes Material in ihrem Bestand hat.

Durch die Deregulierung im Gebührenrecht ist nach dem Außerkrafttreten der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18. August 2005 am 13. Januar 2010 die Erhebung von Gebühren bei nichthochschulangehörigen Nutzern einer Hochschulbibliothek fraglich geworden, denn die Hochschulsatzungen, die jetzt die Gebühren vorsehen, gelten streng genommen nur für Hochschulangehörige. Das war auch der Grund, warum früher wenigstens das Gebührenrecht gerade nicht durch Hochschulsatzungen, sondern zentral durch Rechtsverordnungen normiert wurde (vgl. dazu Papenfuß, Die personellen Grenzen der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Berlin 1991, S. 123, 191).

Neben diese mehr verwaltungsrechtlichen treten neue Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung von Kulturgut. So hat unlängst die Europäische Union die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (Abl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5) erlassen, die öffentlich zugänglichen Bibliotheken unter bestimmten Bedingungen die Digitalisierung und Nutzung verwaister Werke im Rahmen ihrer dem öffentlichen Wohl dienenden Aufgaben erlaubt, vgl. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie.

Die Richtlinie ist noch in nationales Recht umzusetzen. Zuständig ist hier, da es sich um Urheberrecht handelt, zwar der Bundesgesetzgeber. Allerdings wäre es Sache des Landesgesetzgebers, eine entsprechende Aufgabenbeschreibung für die Bibliotheken vorzunehmen, damit sie zweifelsfrei die neuen Befugnisse zum Aufbau einer jedermann zugänglichen digi-

talen Bibliothek nutzen können. Vorbild für eine solche Regelung könnte § 7 Abs. 2 des Hessischen Bibliotheksgesetzes (HessBibG) sein.

3.5 Ein Landesbibliotheksgesetz als sachgerechte Form

Die vorstehend angesprochenen Fragen im nordrhein-westfälischen Bibliotheksrecht sollten in absehbarer Zeit gelöst werden. Das Pflichtexemplar-gesetz als die zur Zeit einzige parlamentsgesetzliche Regelung mit Biblio-theksbezug in Nordrhein-Westfalen ist hierfür nicht der richtige Ort. Sachgerecht wäre es daher, das Pflichtexemplargesetz zu einem Landesbiblio-theksgesetz auszubauen. Ein solches Gesetz hätte die Funktion, einen ange-messenen Rechtsrahmen für die bibliothekarische Arbeit in der Wissens- und Informationsgesellschaft unter Berücksichtigung der Herausforderungen digi-taler Publikationen bereitzustellen. Insofern wäre es mit dem Archivgesetz vergleichbar, das mit Blick auf den Datenschutz eine entsprechende Funktion für das Archivwesen im Land hat.

Die Landesregierung verfolgt ausweislich der Aussagen im Koalitionsvertrag derzeit nicht das Ziel, ein Bibliotheksgesetz zu erlassen. Hier freilich sollte genau unterschieden werden, wovon die Rede ist. Das vorstehend vorge-schlagene Bibliotheksgesetz ist ein reines Rechtsgesetz, das die für das Pflichtexemplarrecht, die Landesbibliotheksaufgaben sowie die Verwaltungstätigkeit der von der öffentlichen Hand getragenen Bibliotheken erforder-lichen Regelungen enthält. Die Frage der Förderung der von den Kommunen getragenen öffentlichen Bibliotheken kann demgegenüber durchaus Gegen-stand eines Kulturfördergesetzes sein. Beide Gesetze schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich (vgl. dazu Steinhauer, Bibliotheken als Gegenstand eines Gesetzes zur Förderung der kulturellen Bildung? – Überlegungen zu einer aktuellen nordrhein-westfälischen Debatte, in: Bibliotheksdienst 45 (2011), S. 64-80). So wenig wie das Archivgesetz die Förderung kultureller Archivarbeit regelt, so wenig muss ein Bibliotheksgesetz die Landesförderung für die kommunalen Bibliotheken enthalten. Fragen aber der bibliotheka-rischen Fachstellenarbeit oder der Förderung kirchlicher und anderer nicht staatlicher Bibliotheken, die Aufgaben der öffentlichen Bibliotheksversorgung wahrnehmen, kann man sowohl in einem Kulturfördergesetz als auch in einem Bibliotheksgesetz regeln.

An dieser Stelle sei bemerkt, dass nicht nur der Antrag der SPD-Fraktion „Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen: Erhalt eines leistungsstarken Biblio-theksystems zur Landesaufgabe erklären!“ vom 3. März 2008 (Drucksache 14/6316) im Zusammenhang mit den landesbibliothekarischen Aufgaben der Pflichtexemplarbibliotheken ein Bibliotheksgesetz Nordrhein-Westfalen gefor-dert hat, sondern auch der Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Biblio-

thekegesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung der Fraktion der CDU vom 3. November 2011 (Drucksache 15/474) seinen Schwerpunkt weniger bei der Bibliotheksförderung als bei der Regelung bibliotheksrechtlicher Fragen hatte. Zu diesem Gesetzentwurf hat die Landesregierung in der Ersten Lesung zudem richtigerweise angemerkt, dass dort dann aber auch Pflichtexemplarrecht geltend werden müsse (Plenarprotokoll 15/13, S. 964). Dem ist zuzustimmen.

Ein Blick auf die Situation in den anderen Ländern spricht ebenfalls für den Erlass eines eigenen Landesbibliotheksgesetzes. So wird Hessen sein auf Netzpublikationen erweitertes Pflichtexemplarrecht künftig im Bibliotheksgesetz regeln (vgl. Drucksache Hessen 18/6067). In Rheinland-Pfalz wird auf Grundlage eines politischen Prüfauftrages im Koalitionsvertrag derzeit ebenfalls sehr konkret über ein Bibliotheksgesetz mit Pflichtexemplarrecht nachgedacht. In Schleswig-Holstein ist für die laufende Legislaturperiode ein Bibliotheksgesetz zwischen der SPD, den Grünen und dem SSW im Koalitionsvertrag vereinbart. Da der Bibliotheksgesetzentwurf, den der SSW in der letzten Legislaturperiode in den Landtag eingebracht hat, u.a. eine Novelle des Pflichtexemplarrechts enthielt (Drucksache Schleswig-Holstein 17/683), ist auch für Schleswig-Holstein in naher Zukunft eine Pflichtexemplarregelung im Zusammenhang mit einem Bibliotheksgesetz zu erwarten.

Als kurzer Hinweis auf das europäische Ausland sei bemerkt, dass der Kanton St. Gallen demnächst ebenfalls ein Bibliotheksgesetz verabschieden wird, das in dem hier vertretenen Sinn sowohl das Netzpublikationen einschließende Pflichtexemplarrecht als auch andere verwaltungsrechtliche und organisatorische Regelungen mit Bibliotheksbezug umfassen wird, vgl. Amtsblatt des Kantons St. Gallen 210 (2012), S. 2403-2468.

Abschließend sei auf den Gesetzentwurf der Grünen für ein Sächsisches Bibliotheksgesetz und die anschließende Diskussion im Sächsischen Landtag dazu hingewiesen (Drucksache Sachsen 5/6104). In Sachsen gibt es in Form des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen vom 20. Januar 1994 (GVBl. Sachsen 1994, S. 175) bereits seit fast 20 Jahren ein Art Kulturfördergesetz. Dieses Gesetz hat sich bewährt und wird in Sachsen nicht in Frage gestellt. Gleichwohl haben die Grünen und mit ihnen die SPD und die LINKEN für ein eigenes Sächsisches Bibliotheksgesetz votiert, weil eben organisatorische Regelungen, aber auch die Herausforderungen der Digitalisierung im Kontext eines Kulturfördergesetzes systematisch nicht sinnvoll darstellbar sind. Hinzu kommt, dass es in Sachsen für die dortige Landesbibliothek, die eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist, mit dem Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (Sächsisches Landesbibliotheksgesetz) vom 30. Juni 1995 (GVBl. Sachsen

1995, S. 205) bereits eine bibliotheksgesetzliche Regelung gibt, die man, ähnlich wie das Pflichtexemplargesetz in Nordrhein-Westfalen zu einem vollwertigen Bibliotheksgesetz ausbauen könnte. Während in Sachsen dazu das Pflichtexemplarrecht aus dem Pressegesetz entnommen und das Landesbibliotheksgesetz um allgemeine bibliotheksbezogene Regelungen ergänzt werden müsste, wäre es in Nordrhein-Westfalen das Pflichtexemplargesetz, das entsprechend zu erweitern wäre.

Insgesamt aber kann man in den Ländern von einem gewissen Trend hin zu einer zusammenfassenden Gesetzgebung aller bibliotheksbezogenen Rechtsfragen in Form von Bibliotheksgesetzen nach dem Vorbild der Archivgesetze sprechen. Lediglich bei der Frage der Förderung der kommunalen Bibliotheken gehen die Ansichten auseinander, ob hier das Bibliotheksgesetz oder der weitere Fokus eines Kulturfördergesetzes das richtige Instrument sei.

Fazit

Der vorliegende Entwurf eines Pflichtexemplargesetzes ist in dieser Form nicht verabschiedungsreif. Im Bereich der Sammlung und Nutzung von Netzpublikationen sind die urheberrechtlichen Probleme nicht vollständig durchdrungen. Die Regelung der landesbibliothekarischen Aufgaben ist mit Blick auf die veränderten Aufsichtsmöglichkeiten des Landes durch die jüngste Novelle des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts ebenfalls unzureichend.

Darüber hinaus werden andere, gesetzlich zu regelnde Fragen der bibliothekarischen Arbeit gar nicht angesprochen. Da es sich abzeichnet, dass künftige Regelungen des Pflichtexemplarrechts mehr und mehr im Rahmen verwaltungsrechtlich geprägter Bibliotheksgesetze zu finden sein werden, sollte man auch in Nordrhein-Westfalen überlegen, diesen gründlichen Weg zu beschreiten. Dabei aber sollte unbedingt das geplante Kulturgesetz mit in die Überlegungen einbezogen werden, um eine sinnvolle Absichtung der einzelnen Regelungsbereiche zwischen beiden Gesetzen vorzunehmen.

Dieses Vorgehen benötigt Zeit. Die nordrhein-westfälischen Pflichtexemplarbibliotheken aber brauchen schnell wieder eine gesetzliche Grundlage für ihre Arbeit, damit in der Sammlung der Druckschriften keine Lücken entstehen. Daher scheint das von der Fraktion der CDU vorgeschlagene und eingebrachte Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz (Drucksache 16/1274) ein sinnvoller Weg zu sein, schnell Rechtssicherheit für die Arbeit der Universitäts- und Landesbibliotheken herzustellen. Zugleich wäre damit die notwendige Zeit gewonnen, den vorliegenden Gesetzentwurf eines Pflichtexemplar-

gesetzes angemessen zu überarbeiten und idealerweise zu einem Bibliotheksgesetz zu erweitern.

Würde dieses Gesetz dann zusammen mit dem geplanten Kulturgesetz verabschiedet, könnte sich Nordrhein-Westfalen zusammen mit seinem erst 2010 novellierten Archivgesetz in kulturentlicher Hinsicht an die Spitze der deutschen Länder setzen. Diese reizvolle Perspektive sollte nicht einer kurz-sichtigen Erledigungsmentalität zum Opfer gebracht werden, in dem ein un-ausgereiftes Pflichtexemplargesetz vorschnell verabschiedet wird.

Dr. jur. Eric W. Steinhauer
Bibliotheksdirektor an der FernUniversität in Hagen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/232**

A12, A18

Die Direktorin

Dr. Renate Vogt

Bonn, 16.11.2012

Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien am 22.11.2012

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer sehr gründlichen fachlichen Diskussion und Bewertung:

Die Pflichtexemplarbibliotheken in Deutschland beschäftigen sich seit etwa 10 Jahren mit der Ausweitung der Pflichtexemplarregelungen auf digitale Objekte. Bereits 2003 hat die Arbeitsgemeinschaft für Regionalbibliotheken im Deutschen Bibliotheksverband eine Unter-Arbeitsgruppe „Elektronisches Pflichtexemplar“ eingerichtet. Das Gesetz für die DNB trat 2006 in Kraft, seitdem ist die DNB beauftragt, Publikationen in elektronischer Form zu sammeln. Die Landesbibliotheken in NRW haben die Entwicklungen immer mit großem Interesse verfolgt und befassen sich seit einigen Jahren intensiv mit der Materie. Der von der Landesregierung eingebrachte aktuelle Gesetzentwurf entstand unter enger Beteiligung der Landesbibliotheken.

Leitend bei der Formulierung des Gesetzentwurfs waren folgende Grundsätze:

- Das Pflichtexemplargesetz von 1993 hat sich bewährt. Es gibt keine Veranlassung, die dort getroffenen Regelungen für konventionelle Pflichtexemplare zu ändern. Die Novellierung des Gesetzes bietet jedoch die Gelegenheit, einige bisher in einer separaten Verordnung vorgenommene Präzisierungen in das Gesetz aufzunehmen (z.B. in § 1, § 6) und Ergänzungen vorzunehmen (z.B. Nordrhein-Westfälische Bibliographie in § 2).
- Konventionelle und elektronische Medien sind als Pflichtexemplare gleichwertig, aber nicht gleich. Elektronischen Objekten muss deshalb in den Formulierungen des Gesetzes ihr eigener Stellenwert eingeräumt werden.

- Soweit wie möglich sollen konventionelle und elektronische Pflichtexemplare gleich bzw. analog behandelt werden. Dies ist der Grund, warum nach Möglichkeit im selben Paragraphen Regelungen für beide Medienarten getroffen werden. Eine Differenzierung nach Medienarten wurde nur soweit vorgenommen, wie es der spezifische Charakter der jeweiligen Medien zwingend erfordert.

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Die Landesbibliotheken können nicht jeden Text sammeln, der irgendwo in NRW in gedruckter oder elektronischer Form verbreitet wird. Dies ist weder praktikabel noch finanzierbar. Die Notwendigkeit der Beschränkung gilt heute noch mehr als in früheren Zeiten, weil die Textproduktion und Verbreitung durch die elektronischen Verfahren extrem erleichtert und verbilligt wurden; fast jeder ist heute in der Lage, Dokumente über das Internet zu veröffentlichen. Um den Sammelauftrag handhabbar und finanzierbar zu gestalten, müssen Ausnahmen von der Ablieferungs- und Sammelpflicht definiert werden. Die wesentlichen Ausnahmen sind in den Gesetzestext aufgenommen, um so eine stabile Orientierung zu geben.

Diese Ausnahmen beziehen sich auf bestimmte Publikationstypen, unabhängig von der Medienform. So kann ein Newsletter als Papier verschickt werden, oder als Text einer eMail, oder als PDF-Datei im Netz oder als HTML-Seite. Die Ausnahmeregelung gilt für alle Fälle.

Ausnahmen werden immer über formale, nicht inhaltliche Kriterien definiert.

Bei den in § 5 aufgeführten Ausnahmen spielt der öffentliche Charakter der Medienwerke eine wichtige Rolle.

Die in § 5 unter 6., 9., 10., 11. und 12. angeführten Ausnahmen sind deshalb vertretbar, weil die in den dort genannten Medien wiedergegebenen Inhalte anderweitig textidentisch oder in ausführlicherer bzw. endgültiger Form publiziert werden/wurden. Das Risiko, dass durch den Verzicht einmalige Inhalte verloren gehen, ist also sehr gering.

Auch der Verzicht auf Dissertationen beruht nicht etwa auf einer Geringschätzung dieser Publikationen, sondern auf der Einschätzung, dass die Archivierung dieser Inhalte bereits anderweitig hinreichend gesichert ist. Dissertationen sind sehr spezielle Veröffentlichungen. Sofern sie in einem Verlag publiziert werden (gedruckt oder als E-Book) greifen im Pflichtexemplargesetz die Regelungen für Verlagspublikationen. Es gibt daneben aber eine große Zahl von Dissertationen, die über andere Veröffentlichungswege verbreitet werden. In der Vergangenheit war das die Vervielfältigung im Offset-Verfahren oder kostengünstig als Microfiche. Heute ist es die kostenlose elektronische Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek. In den Promotionsordnungen ist geregelt, dass die Promotionsurkunde erst dann übergeben wird, wenn die Universitätsbibliothek den Erhalt der vorgeschriebenen Druckexemplare oder die elektronische Veröffentlichung auf dem eigenen Server bescheinigt. Die Universitätsbibliothek ist dafür verantwortlich, dass zwei Druckexemplare an die DNB geschickt werden bzw. die elektronische Version nach einem standardisierten Verfahren an die DNB übermittelt wird. So ist zu erklären, dass die DNB bei Dissertationen eine 100% vollständige Sammlung vorweist. Sie bietet mittlerweile 120.000 Dissertationen im elektronischen Zugriff an und archiviert die Dokumente zuverlässig. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die Universitätsbibliotheken die Dissertationen der

eigenen Hochschule sorgfältig verwahren. Aufgrund dieser besonderen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Zugänglichkeit und Archivierung von Dissertationen halten es die NRW-Landesbibliotheken für vertretbar, auf ein weiteres Exemplar in ihren Pflichtexemplarsammlungen zu verzichten.

Sammelrichtlinien

Das Gesetz kann nicht im Detail regeln, was gesammelt wird und was nicht. Angesichts der Komplexität und der Dynamik der Entwicklungen im Bereich digitaler Veröffentlichungen würden starre Festlegungen im Gesetz dazu führen, dass regelmäßig Novellierungen zur Anpassung an die Veränderungen der Publikationslandschaft erforderlich wären.

Für die einheitliche Handhabung des Sammelauftrags in der Praxis benötigen die Landesbibliotheken jedoch detaillierte Absprachen in Form von Sammelrichtlinien, die bei Bedarf neuen Entwicklungen angepasst werden können. Als Vorbild dienen die umfangreichen Sammelrichtlinien der DNB. Die NRW-Landesbibliotheken haben damit begonnen, detaillierte Richtlinien zu erarbeiten, um ihren Sammelauftrag zu präzisieren und damit sicherzustellen, dass der Bestandsaufbau nach einheitlichen Prinzipien und allgemein nachvollziehbar erfolgt. Diese Richtlinien werden entsprechend § 5 (2) mit dem Ministerium abgestimmt.

Entsprechend dem speziellen regionalen Auftrag der Landesbibliotheken können die Richtlinien der DNB zwar als Orientierung dienen, aber nicht einfach übernommen werden. Die Landesbibliotheken gehen bewusst über den Sammelauftrag der DNB hinaus, wenn es sich um Dokumente handelt, die einen Bezug zu Geschichte, Kultur und Gesellschaft der Region Nordrhein-Westfalen aufweisen. Solche Dokumente werden nicht nur gesammelt, sondern in die Nordrhein-Westfälische Bibliographie aufgenommen und nach inhaltlichen Kriterien auffindbar gemacht.

Praktische Umsetzung des elektronischen Pflichtexemplars

Aufgrund des Runderlasses des Innenministeriums vom 12.06.2008 sammeln die NRW-Landesbibliotheken bereits Amtliche Veröffentlichungen in elektronischer Form und konnten dadurch erste Erfahrungen sammeln.

Die Landesbibliotheken sind auf das elektronische Pflichtexemplar gut vorbereitet. Aber es ist auch klar, dass gerade hinsichtlich der reibungslosen Ablieferung noch eingehende Gespräche mit den Verlegern und Anpassungen an den technischen Verfahren erforderlich sind. Um gemeinsam - auch mit der DNB - praktikable Lösungen zu entwickeln, müssen jedoch erst die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Landesbibliotheken haben nach der langen Vorbereitung deshalb großes Interesse daran, dass das Gesetz endlich in Kraft gesetzt wird.

Regelung für Pflichtpublikationen ab 1.1.2012

Um nicht dauerhaft eine Lücke in den Pflichtexemplarsammlungen entstehen zu lassen, regen die Landesbibliotheken an, die rückwirkende Ablieferung für die ab 1.1.2012 publizierten Werke durch einen Zusatz im Gesetz zu verankern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Renate Vogt'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Dr. Renate Vogt

Vorsitzende der Landesbibliothekenkonferenz NRW



**Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken
Der Vorsitzende**

DATUM	16. November 2012
GESPRÄCHSPARTNER	Stadler
DURCHWAHL	2691

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/233**

A12, A18

**Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, Drucksache 16/179
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 22.11.2012**

Die Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken im Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung eines Pflichtexemplargesetzes Nordrhein-Westfalen der Landesregierung (Drucksache 16/179).

Das bisherige Pflichtexemplargesetz ist zum 31.12.2011 ausgelaufen. Die Ablieferungs- und Sammelpraxis der Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster entbehrt seit dem 01.01.2012 einer rechtlichen Grundlage, so dass die Verabschiedung einer juristisch belastbaren Regelung unabdingbar und dringend geboten ist. Die zuständigen Universitäts- und Landesbibliotheken haben im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken (AGUB) regelmäßig über den jeweils aktuellen Sachstand berichtet, zum Beispiel in den AGUB-Sitzungen am 05.10.2010, am 02.12.2010 und am 14.03.2011. Auf diesem Wege wurde allen anderen Universitätsbibliotheken die Position der Landesbibliothekenkonferenz NRW vermittelt. Im Zuge dieses Informationsaustausches und weiterer bibliotheksfachlicher Diskussionen waren die spezifischen Fragen und Probleme (Ausnahmen von der Ablieferungspflicht, Sammelrichtlinien) den bibliotheksfachlichen Insidern hinreichend bekannt. Die Sprecherin der Landesbibliothekenkonferenz Frau Dr. Vogt hat auf dem diesjährigen Bibliothekartag in Hamburg einen Vortrag zum Thema „Sammelrichtlinien für konventionelle und elektronische Pflicht in NRW“ gehalten, in dem unter anderem das Verhältnis von Pflichtexemplargesetz und sonstigen Regelungen ausgeführt wurde.

Anlässlich der Anhörung zum Entwurf eines Bibliotheksgesetzes Nordrhein-Westfalen am 04.05.2011 haben sich vbnw und AGUB zum Verhältnis von Pflichtexemplarregelung und einem möglichen Bibliotheksgesetz geäußert. So heißt es in einer Stellungnahme der AGUB: „Aus der Sicht der Universitäts- und Landesbibliotheken erscheint es sinnvoll, das Pflichtexemplargesetz in das Bibliotheksgesetz zu integrieren.“ In der offiziellen Stellungnahme des vbnw wird ausgeführt: „Schon in der Diskussion im Landtag wurde überlegt, ob die Regelungen zum Pflichtexemplar nicht sinnvollerweise in das Bibliotheksgesetz zu integrieren seien. Der vbnw spricht sich für eine solche Integration aus!“.

Mit der Diskussion um ein Kulturfördergesetz zeichnete sich dann aber auch der Beginn eines zeitlichen Verzugs mit Blick auf bibliotheksfachliche Regelungsbedarfe ab. Im bundesweiten Vergleich war und ist trotz aller bibliothekspolitischer Bemühungen ein nach wie vor heterogenes Bild

der einschlägigen Regelungen zu konstatieren. Auf der Bundesebene existiert mit der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (PflAV) auf Grundlage des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek eine umfassende Regelung, die auch die möglichen Einschränkungen der Ablieferungspflicht deutlich benennt. Auf Länderebene ist die Ablieferung von Pflichtexemplaren auf unterschiedliche Arten und Weisen geregelt, so zum Beispiel im bayerischen Pflichtstückgesetz, aber auch in den Presse- und Mediengesetzen der Bundesländer Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, und Schleswig-Holstein. Der aktuelle Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts sieht zwar eine Überführung vom Pressegesetz in das Hessische Bibliotheksgesetz vor, ist jedoch in der Sache eher knapp gehalten und orientiert sich nach den Angaben in der Gesetzesbegründung eng an den Regelungen, die für die Deutsche Nationalbibliothek gelten.

Unabhängig von den Bemühungen um ein Bibliotheksgesetz haben die unmittelbar betroffenen Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster großes Interesse an der schnellstmöglichen Wiederherstellung einer verlässlichen gesetzlichen und juristischen Grundlage. Sie haben sich als zuständige Einrichtungen über Jahre auf allen relevanten Ebenen mit der Materie beschäftigt und die vorliegenden Regelungen und Regelungsentwürfe fachlich analysiert und bewertet. Bei der aktuellen Gesetzesvorlage handelt es sich um einen mit den Universitäts- und Landesbibliotheken sowie dem Hochschulbibliothekszentrum abgestimmten Entwurf. Ähnlich wie bei der PflAV für die Deutsche Nationalbibliothek wird von den zuständigen Bibliotheken insbesondere mit Blick auf die Medienwerke in unkörperlicher Form ausdrücklich die Bedeutung einer Definition der Ausnahmen von der Ablieferungs- und Sammelpflicht hervorgehoben. Mehr noch als auf die grundsätzliche gesetzliche Regelung wird es in Zukunft auf die Präzisierung der allgemein geregelten Ablieferungs- und Sammelaufträge und auf die Formulierung vernünftiger Ermessensspielräume ankommen. In diesem Zusammenhang ist auch der Sonderfall der Dissertationen zu erörtern. Diese sind als Verlagspublikationen von der generellen Ablieferungspflicht erfasst.

Die nicht in Verlagen erscheinenden Dissertationen werden in körperlicher wie auch unkörperlicher Form an mehreren Stellen (Deutsche Nationalbibliothek, örtliche Hochschule) archiviert. Da es hier, anders als bei den meisten anderen Publikationsformen, vor dem Hintergrund des Open-Access-Gedanken ein verlässliches Netz des Speicherns und Archivierens gibt, ist die Auffassung der Universitäts- und Landesbibliotheken an dieser Stelle nachvollziehbar. Mit der weiteren Zunahme offener Schnittstellen wie der Open-Archives-Initiative wird es in diesem Bereich ohnehin ein virtuelles, weltweites Netz verfügbarer Online-Publikationen geben.

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen ist vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen der Auffassung, dass beide Wege sinnvoll und möglich; zum einen die Integration der Pflichtexemplarregelung in ein Bibliotheksgesetz, zum anderen aber auch die Verabschiedung eines speziellen Pflichtexemplargesetzes in der vorliegenden Fassung. Vor dem Hintergrund der zuvor erläuterten internetbedingten Auslegungs- und Anwendungsprobleme ist es von noch größerer Bedeutung, möglichst schnell (wieder) über eine rechtliche Grundlage zu verfügen, auf deren Basis dann die zuständigen Einrichtungen die unabdingbaren Sammelrichtlinien für Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form entwickeln und anwenden können. Wir gehen davon aus, dass inklusive der in dieser Anhörung vorgelegten Stellungnahmen alle wesentlichen und sachdienlichen Argumente ausgetauscht worden sind, so dass von einer weiteren Vertagung aus Sicht der Bibliotheken abzuraten wäre.



Uwe Stadler

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken (AGUB)
Stellvertr. Vorsitzender des Verbands der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zur Anhörung zum Gesetzentwurf über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen



Tobias Steinke, Deutsche Nationalbibliothek, 16.11.2012

Langzeitverfügbarkeit

Die Langzeitarchivierung digitaler Publikationen stellt andere Herausforderungen an Bibliotheken und Archive als gedruckte Publikationen. Während die langfristige Bestandserhaltung von gedruckten Publikationen durch geeignete Maßnahmen (klimatisierte Lagerung, Papierentsäuerung, etc.) den dauerhaften Erhalt der physischen Originale zum Ziel hat, sind digitale Publikationen unabhängig vom physischen Datenträger. Die digitale Publikation ist ein binärer Datenstrom, der beim Kopieren von einem Datenträger zu einem anderen identisch bleibt und somit gibt es keinen Unterschied zwischen verschiedenen Kopien und kein physisches Original. Der Erhalt des Binärstroms kann somit durch rechtzeitiges Umkopieren auf einen anderen Datenträger dauerhaft gewährleistet werden.

Die besondere Herausforderung liegt in der dauerhaften Interpretierbarkeit des Binärstroms. Ein erhaltener Binärstrom kann nur mit technischen Hilfsmitteln (Systemumgebung aus Hardware und Software) zu einer für Menschen nutzbaren Information werden. Aufgrund des raschen technischen Wandels werden Systemumgebungen in wenigen Jahren durch neuere abgelöst, die oft nicht mit Daten früherer Generationen umgehen können. Ohne eine geeignete Systemumgebung zum Zugriff auf die enthaltenen Informationen kann auch ein durch rechtzeitiges Umkopieren dauerhaft erhaltener Binärstrom unbenutzbar werden und damit verloren sein. Zur Erhaltung der Langzeitverfügbarkeit sind zwei Strategien gängig:

1. Migration

Dateien in Dateiformaten, die absehbar obsolet werden und somit nicht mehr nutzbar bleiben, werden in andere Dateiformate konvertiert, die absehbar nutzbar bleiben. Dies kann das Risiko mit sich bringen, dass inhaltliche Aspekte bei der Konvertierung verändert werden, aber die Alternative könnte ein totaler Verlust der Nutzbarkeit sein. Da es kein Dateiformat „für die Ewigkeit“ gibt, ist Migration eine fortlaufende Aufgabe der Bestandserhaltung, die je nach technischer und Marktentwicklung immer wieder durchgeführt werden muss.

2. Emulation

Mit bestimmter Software wird in einer aktuellen Systemumgebung eine frühere Systemumgebung virtuell nachgestellt und damit die Nutzung der obsoleten digitalen Objekte ermöglicht. Emulationen sind immer nur Annäherungen an die ursprünglichen Systemumgebungen und somit gibt es auch hierbei Risiken von veränderten Inhalten und Funktionalitäten. Da Emulationen selbst Programme sind, die abhängig von der aktuellen Systemumgebung sind, müssen diese bei Systemwechsel neu erstellt werden, so dass auch bei dieser Strategie ein fortwährender Aufwand entsteht.

Die beiden Strategien eignen sich unterschiedlich gut für verschiedene Publikationstypen. Statische Publikationen wie Texte oder Bilder lassen sich besser migrieren, während sich dynamische Publikationen wie Multimedia besser emulieren lassen. Eine archivierende Institution muss die dauerhaft nötigen Aufwände für diese Strategien für die Langzeitverfügbarkeit digitaler Publikation berücksichtigen.

Jegliche Form von technischem Kopierschutz bei digitalen Publikationen erschwert oder verhindert eine digitale Langzeitarchivierung. Daher ist es für archivierende Institutionen unumgänglich, eine kopierschutzfreie Version der digitalen Publikation zu bekommen. Zudem ist die Nutzung von Standards bei Dateiformaten wünschenswert (z. B. PDF/A).

Digitales Langzeitarchiv

Archivierende Institutionen sollten ein digitales Langzeitarchiv vorsehen, welches dem ISO-Standard OAIS-Referenzmodell folgt, der funktionale Komponenten für ein geeignetes Langzeitarchivierungssystem beschreibt. Ein solches System besteht aus Lieferwegen für digitale Publikationen (Ingest), Archivierung (Archival Storage), Metadaten (Data Management), Zugriff (Access) und Langzeitverfügbarkeit (Preservation Planning). Wichtig sind Metadaten, die nicht nur inhaltlichen Aspekte der Publikationen beschreiben, sondern auch die technischen, um gezielte Maßnahmen zur Langzeitverfügbarkeit ergreifen zu können. Der Ingest muss verschiedene sichere Wege zur Datenübernahme vorsehen, etwa per FTP, Webformular oder automatisierte Verfahren, bei denen die übermittelten digitalen Objekte validiert und technische Informationen generiert werden. Im Archival Storage muss der Binärstrom regelmäßig auf Fehler überprüft werden und durch geeignete Verfahren (verteilte Speicherung, Backup, Refreshing) die dauerhafte Datenkonsistenz sicher gestellt sein.

Die zu berücksichtigenden Aufwände sind nicht auf die Konzeption und Einrichtung eines digitalen Langzeitarchivs beschränkt, denn die schnell fortschreitende Entwicklung bei der Informationstechnik macht eine fortwährende Anpassung und Erneuerung der Systeme nötig. Die Bibliothek oder das Archiv muss daher dauerhaft geeignete technische Expertise vorhalten und Aufwände für Maßnahmen zur Langzeitverfügbarkeit und zur Weiterentwicklung des Archivsystems einplanen. Die tatsächlichen Aufwände hängen vom Umfang der Sammlung, der Art der Objekte und der technischen Entwicklung ab. Viele Aspekte der digitalen Langzeitarchivierung sind nach wie vor Gegenstand der Forschung, weshalb es etliche DFG- und EU-geförderte Projekte in dem Bereich gibt.

Webharvesting

Digitale Publikationen, die als Webseiten vorliegen, werden üblicherweise nicht aktiv abgeliefert, sondern durch das sogenannte Webharvesting von der archivierenden Institution selbst eingesammelt. Hierzu wird eine bestimmte Software genutzt, ein sogenannter Crawler oder auch Harvester, die ausgehend von einer URL eine Seite abspeichert und nacheinander alle Links auf der Seite verfolgt, um die dadurch beschriebenen Seiten aufzurufen und abzuspeichern. Dies wird so lange automatisiert weitergeführt, bis eine Abbruchbedingung auftritt, etwa ein Link zu einer Seite mit einer URL, die nicht in der gleichen Domain liegt (z. B. nicht mehr beginnend mit www.landtag.nrw.de).

Dabei ist zu beachten, dass Webseiten keine statischen Publikationen sind und sich jederzeit ändern können. Das Webharvesting kann immer nur eine Momentaufnahme der Seiten sammeln und archivieren. Üblicherweise wird daher die gleiche Seite in regelmäßigen Abständen (z. B. vierteljährlich) erneut geharvestet. Dies bedeutet einen dauerhaften technischen Aufwand und entsprechende Ressourcen für die zu speichernden Datenmengen. Zudem wandelt sich das Web zunehmen zu einem interaktiven Medium mit dynamischen Inhalten, was sich nicht in jedem Fall über dieses Verfahren erfassen lässt. Das automatisierte Verfahren kann daher nur eine lückenhafte Archivierung ermöglichen. Die Ergebnisse lassen sich teilweise durch aufwendige manuelle Nacharbeiten verbessern.

Webharvesting benötigt eigene Expertise, da die besonderen Eigenschaften von Webseiten zusätzliche Herausforderungen und entsprechende Lösungen bedeuten.

**Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen „Pflichtexemplargesetz“ am 22.11.2012**

Abgegeben von Carl Erich Kesper, Bonn

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 16/235
A12, A18

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist sorgfältig ausgearbeitet. Was die herkömmlichen Probleme des Pflichtexemplarrechts angeht, macht er sich jeweils die beste unter den von siebzehn Gesetzgebern (dem Bundesgesetzgeber und sechzehn Landesgesetzgebern) im Laufe der Jahrzehnte gefundenen Lösungen zu Eigen. Darüber hinaus ist er in mehrfacher Hinsicht innovativ:

- Die Hereinnahme der bisher in der Pflichtexemplarverordnung enthaltenen Regelungen in das Pflichtexemplargesetz verbessert die Übersichtlichkeit und die Systematik des Pflichtexemplarrechts. Dies ist ein höher zu veranschlagender Beitrag zu der mit Recht immer wieder angemahnten Lichtung des Vorschriftenschungels als es die Übernahme der gesetzlichen Pflichtexemplarregelung in ein anderes Gesetz bei gleichzeitigem Fortbestehen bzw. Neuerlass der Pflichtexemplarverordnung sein könnte.
- Das Problem der inhaltlich identischen verschiedenen Ausgaben (von denen nur eine in die Pflichtexemplarsammlung gelangen soll) wird – in § 4 Abs. 2 – auf eine neue Weise gelöst. Hierdurch wird der Gestaltungsspielraum der Pflichtexemplarbibliothek vergrößert, ohne dass die Ablieferungspflichtigen stärker belastet werden.

Es ist nicht ersichtlich, welche bibliotheks- oder medienrechtlichen Fragestellungen der Gesetzentwurf der Landesregierung außer Acht gelassen haben soll. Das Pflichtexemplarrecht ist ein vom übrigen Bibliotheks- und Medienrecht – beides keine klassischen, in sich geschlossenen Rechtsgebiete, vielmehr Querschnittsmaterien – klar abgegrenzter Gegenstand, der jederzeit einer eigenständigen Regelung zugänglich ist. Dies gilt auch dann, wenn die unkörperlichen Medienwerke (Netzpublikationen) in die Pflichtablieferung einbezogen werden. Was Sinn und Zweck des Pflichtexemplarrechts angeht, unterscheiden sich die unkörperlichen Medienwerke in nichts von den körperlichen Medienwerken. Daher reicht es für ihre Einbeziehung prinzipiell aus, die Beschränkung auf körperliche Medienwerke (Druckwerke sowie Werke auf besonderen

Werkträgern) im Wortlaut der gesetzlichen Pflichtexemplarbestimmungen zu beseitigen. Ein gängiger Weg, dies zu bewerkstelligen, ist die Anordnung, dass die Ablieferungspflicht für körperliche Medienwerke in gleicher Weise oder, wie die Juristen um einer gewissen Flexibilität willen gern formulieren, „entsprechend“ für unkörperliche Medienwerke gelten soll.

Elektronische Medienwerke – nicht nur die Netzpublikationen, sondern auch auf elektronischen Datenträgern wie CD-ROM oder DVD gespeicherte Werke – haben allerdings die Besonderheit, dass ihre Nutzung stets mit einer urheberrechtlich relevanten Vervielfältigung verbunden ist und dass ihre langfristige Aufbewahrung und die Aufrechterhaltung ihrer Nutzbarkeit vorhersehbar irgendwann eine Behandlung erfordert, die ebenfalls eine Vervielfältigung, möglicherweise auch eine Umgestaltung im Sinne des Urheberrechts einschließt. Der Gesetzentwurf der Landesregierung trifft für die Langzeitarchivierung Vorsorge, in dem er – in § 4 Abs. 5 – den Ablieferungspflichtigen verpflichtet, der Pflichtexemplarbibliothek die notwendigen Rechte einzuräumen (was dieser in aller Regel auch kann, denn die Verleger lassen sich von den Urhebern typischerweise umfassende Rechte an dem verlegten Werk übertragen). Was die aktuelle Benutzung betrifft, verzichtet der Entwurf darauf, den Ablieferungspflichtigen die Einräumung von Rechten abzuverlangen – die Entwurfsbegründung verweist statt dessen auf das geltende Urheberrecht, nach welchem sich die Benutzung richte. Diese Entscheidung mag man bedauern, weil das geltende Urheberrecht keine einschlägige Regelung bereithält und infolgedessen nur eine begrenzte Zugänglichmachung der unkörperlichen Medienwerke mit dem Urheberrecht in Einklang zu bringen ist. Sie ist aber sozusagen Standard in der gegenwärtigen Pflichtexemplargesetzgebung (vgl. DNBG und die Regelungen des elektronischen Pflichtexemplars in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen; auch der hessische Entwurf macht keine Ausnahme) und vermutlich der aktuellen urheberrechtspolitischen Großwetterlage geschuldet, reagieren doch die Verleger und Verlegerverbände derzeit äußerst sensibel auf jede noch so marginale Schmälerung ihrer Ausschließlichkeitsrechte.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung geht mit Recht davon aus, dass selbst dann, wenn sich Pflichtexemplargesetz und Urheberrechtsgesetz zur Frage der Benutzung der pflichtabgelieferten Netzpublikationen ausschweigen, deren Benutzung in einem gewissen Umfang rechtlich möglich sein wird. Pflichtexemplar und Urheberrecht – beide

Ausprägungen der Kulturstaatlichkeit, die in allen Ländern und im Bund in der Verfassung verankertes Staatsziel ist – haben jeweils ihre eigene Existenzberechtigung. Dies bedeutet, dass für Fragen, die sich aus der (nicht geregelten) Berührung von Pflichtexemplarrecht und Urheberrecht ergeben, eine Lösung gefunden werden muss, die keinen der beteiligten Regelungszwecke ganz vernachlässigt. Die Benutzbarkeit der elektronischen Pflichtexemplare kann daher nicht ausgeschlossen sein – es ist vielmehr ein dem Pflichtexemplar immanentes Benutzungsrecht anzunehmen, das nach § 44 a Nr. 2 UrhG rechtfertigend wirkt, soweit die Benutzung technisch bedingt Vervielfältigungen erfordert. Der Umfang der Benutzbarkeit muss jedoch unter Berücksichtigung urheberrechtlicher Prinzipien (insb. der sogenannten Zweckübertragungsregel, § 31 Abs. 5 UrhG) bestimmt werden. § 52 b UrhG ist demgegenüber für die Benutzung pflichtabgelieferter Netzpublikationen absolut nicht einschlägig.

Was dem Gesetzentwurf der Landesregierung – im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – fehlt, ist eine Regelung zu den Medienwerken, die in der Zeit vom 1.1.2012 bis zum Inkrafttreten des neuen Pflichtexemplargesetzes erschienen sind. Mit Recht führt die Begründung zum Entwurf der Fraktion der CDU aus, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes der Erstreckung der Ablieferungspflicht auf die betreffenden Medienwerke nicht entgegensteht. Präzise müsste eine Übergangsregelung lauten:

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

(2) Medienwerke, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuliefern, wenn im Zeitpunkt ihres Erscheinens die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 gegeben waren.

Diese Formulierung lässt es z. B. fraglos zu, auch den Verleger noch zur Ablieferung seiner im ersten Halbjahr 2012 erschienenen Publikationen heranzuziehen, der zum 1. Juli seinen Sitz sagen wir von Köln nach München verlegt hat.

Einschränkend ließe sich anfügen: [wenn ... die Voraussetzungen ... gegeben waren] und ihre Verbreitung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes andauert. Es bliebe dann derjenige

Ablieferungspflichtige, der die Auflage bereits restlos ausverkauft hat oder sich sonst aller Werkexemplare begeben hat, von der Ablieferungspflicht verschont (er dürfte sogar seine eigenen Archivexemplare behalten). Ein solches Entgegenkommen stünde allerdings schon teilweise in Widerspruch zu der obigen Feststellung, dass die Ablieferungspflichtigen nicht auf ein Ende der Pflichtablieferung vertrauen durften.

Die Aufnahme der gesetzlichen Pflichtexemplarbestimmungen in ein nordrhein-westfälisches Bibliotheksgesetz oder in ein Kulturfördergesetz erscheint nicht nur deshalb als untunlich, weil ein solches Gesetz erst noch geschaffen werden müsste, während der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung verabschiedungsreif ist und ein unbestritten dringendes öffentliches Interesse an der umgehenden Regelung seines Gegenstandes besteht. Auch unter gesetzes- und gesetzgebungstechnischen Gesichtspunkten erscheint sie nicht als glückliche und ganz sicher nicht als die überlegene Lösung.

So ist nur ein eigenständiges Pflichtexemplargesetz praktisch in der Lage, das Pflichtexemplar so detailliert zu regeln, dass eine Pflichtexemplarverordnung überflüssig wird, was, wie eingangs dargelegt ist, ein substantieller Beitrag zur Rechtsvereinfachung ist (die Probleme, die sich aus dem Nebeneinander von Gesetz und Verordnung ergeben, nehmen im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und seiner Begründung ja durchaus einigen Raum ein).

Ein nordrhein-westfälisches Bibliotheksgesetz sollte wie die bereits bestehenden Bibliotheksgesetze (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen) ganz wesentlich ein Aufgaben- und Fördergesetz sein und nicht etwa versuchen, das gesamte Bibliotheksrecht zu kodifizieren. Denn dabei geriete das eigentliche Ziel der Bibliotheksgesetze, die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Aufgabe Bibliothek, besonders im Bereich des öffentlichen Bibliothekswesens, leicht aus dem Blick sowohl der Gesetzesverfasser als auch der Gesetzesadressaten. Allein der notwendige Regelungsaufwand für das Pflichtexemplar (selbst bei Auslagerung der sekundären Themen in eine Pflichtexemplarverordnung) ist so groß, dass die neuen, innovativen Bestimmungen im Bibliotheksgesetz quasi erdrückt würden. Ferner ist die Pflichtexemplarregelung aus Sicht der in erster Linie Betroffenen, nämlich der professionellen Verleger, nicht nur ein

Kulturthema, sondern zugleich eine ihre unternehmerische Tätigkeit berührende Regelung, weshalb ja auch der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk die betreffende Gesetzesvorlage mitberät.

Der aktuelle hessische Entwurf bietet sich aus verschiedenen Gründen nicht als Beispiel an. In Hessen ist die Ausgangslage eine andere als in Nordrhein-Westfalen, denn dort findet sich die gesetzliche Pflichtexemplarregelung noch im Pressegesetz, was gewiss nicht mehr zeitgemäß ist und im Detail auch zu inhaltlichen Unstimmigkeiten führen kann. Im Übrigen führt der hessische Entwurf gerade vor Augen, wie sehr die Aufnahme der Pflichtexemplarregelung in ein Bibliotheksgesetz dessen Regulationsökonomie nachteilig verändert. Dabei spricht der Entwurf den archimedischen Punkt der Pflichtexemplarregelung, die Statuierung der Ablieferungspflicht, noch nicht einmal aus – die Ablieferungspflicht wird lediglich indirekt statuiert, indem sie im Einzelnen ausgestaltet wird. Auf weitere inhaltliche und formale Schwächen des Entwurfs braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Der hessische Entwurf ist sicherlich kein hinreichender Grund für Nordrhein-Westfalen, die bis zur Verabschiedungsreife gediehene Novellierung seines Pflichtexemplarrechts noch einmal von vorne zu beginnen.

19.11.2012

Carl Erich Kesper



Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale)

Stellungnahme in Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Drucksache 16/179) und der Fraktion der CDU (Drucksache 16/1274)

Zusammenfassung

Das Anliegen des Gesetzentwurfs 16/179 ist begrüßenswert. Allerdings sind bei weitem noch nicht alle Rechtsfragen geklärt. Problematisch sind insbesondere folgende Punkte:

1. Es müssen **eindeutige Kriterien** geschaffen werden, **welche Werke** der Ablieferungspflicht unterliegen. Bei den Ausnahmen vom Sammelauftrag gem. § 5 des Entwurfes 16/179 sollte **zwischen Ausnahmen für körperliche und solchen für unkörperliche Medienwerke unterschieden** werden. Die Kriterien der Auflagenhöhe, der Länge des Werkes und der inhaltlich unveränderten Neuauflage (§ 5 I Nr. 4-6) sind für Netzpublikationen nicht geeignet. Auch die Ausnahme für Hochschulschriften (§ 5 I Nr. 7) sollte allenfalls auf Druckwerke beschränkt werden. Bei Netzpublikationen ist eine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Auftritten, die § 5 I Nr. 2 voraussetzt, regelmäßig nicht oder nur schwer möglich. Die Ausnahme für Spiele (§ 5 I Nr. 14) sollte überdacht werden.
2. Bei unkörperlichen Medienwerken **verpflichtet** der Gesetzentwurf unter Umständen sowohl den Urheber als auch den Betreiber der Webseite, auf der das Werk erschienen ist, zur Abgabe des Werkes. Hier sollte klargestellt werden, dass das **Werk insgesamt nur einmal abgeliefert** werden muss.
3. Hinsichtlich der **Rechtseinräumung** von elektronischen und unkörperlichen Medienwerken ist zu bedenken, dass der zur Abgabe **Verpflichtete** unter Umständen **nicht über die Rechte verfügt**, die er der Bibliothek gem. § 4 V einräumen muss, bzw. nicht befugt ist, der Bibliothek die erforderlichen Rechte einzuräumen, damit diese die Werke sammeln und archivieren kann. Verpflichtet ist gem. § 3 III 3 derjenige, der das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung hat. Diese Person ist nicht unbedingt identisch mit derjenigen, die über das Recht zur Vervielfältigung verfügt. Genau dieses Recht benötigt die Bibliothek aber, um das Werk archivieren und den Nutzern zur Verfügung stellen zu können. Zudem sollte den Bibliotheken bei der Abgabe von Netzpublikationen eine gewisse **Mitwirkungspflicht** auferlegt werden, die jener der Deutschen Nationalbibliothek nachempfunden werden könnte.
4. Der Entwurf sieht vor, dass sich der **Zugang nach allgemeinen urheberrechtlichen Regeln** richten soll. Damit können die Pflichtexemplarsbibliotheken ihrem Auftrag, die Bürger mit Zugang zu Informationen zu versorgen, nicht gerecht werden. Das Urheberrecht privilegiert nämlich nur den Zugang zu Werken zur Forschung und für private Studien (§ 52b UrhG). Bürger verfügen über das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Information aber auch, wenn sie andere als die in § 52b UrhG genannten Ziele verfolgen, beispielsweise solche kommerzieller Art. Das Gesetz sollte daher vorsehen, dass die Abgabeverpflichteten den Bibliotheken das **Recht zur Zugänglichmachung in ihren Räumen** einräumen.
5. Das Pflichtexemplarrecht sollte als Teil eines **Bibliotheksgesetzes** geregelt werden. Dort können auch **andere bibliotheksrechtliche Fragen** normiert werden, die dringend einer Regelung bedürfen. Insbesondere sollten die drei Landesbibliotheken, die als Hochschulbibliotheken der Hochschulselbstverwaltung unterliegen, hinsichtlich ihrer Aufgaben als Landesbibliothek der **Aufsicht und Weisung des Landes unterstellt** werden. Erwogen werden sollte die Schaffung einer **zentralen Landesbibliothek**.
6. Um sicherzustellen, dass die Sammlung des nordrhein-westfälischen Schrifttums lückenlos gewährleistet ist, sollte das Ende 2011 ausgelaufene **Pflichtexemplargesetz übergangsweise wieder in Kraft** gesetzt werden, wie es der Gesetzentwurf 16/1274 vorsieht. Die Abgabepflicht sollte auch rückwirkend wieder aufleben. Um den politischen Druck aufrecht zu erhalten und sicherzustellen, dass auch unkörperliche Medienwerke möglichst bald der Ablieferungspflicht unterstellt werden, sollte die **Geltung des Gesetzes** jedoch **befristet** werden.

Einleitung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucks. 16/179) verfolgt zwei Ziele. Zum einen soll das Pflichtexemplarrecht in NRW wieder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, nachdem das Pflichtexemplargesetz von 1993 zum Ende des Jahres 2011 ausgelaufen ist. Zugleich soll der Sammel- und Bewahrungsauftrag der Universitäts- und Landesbibliotheken auf unkörperliche Medienwerke erweitert werden.

Beide Anliegen sind unbedingt begrüßenswert. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch einige wichtige Rechtsfragen unberücksichtigt; für andere sieht er keine sachgerechten Lösungen vor. Wie die Landesregierung in ihrer Begründung zutreffend ausführt, weisen unkörperliche Medienwerke zwar inhaltlich keine andere Qualität auf als Medienwerke in körperlicher Form (S. 11). In rechtlicher Hinsicht bestehen hingegen große Unterschiede (darauf weist auch die Landesregierung in ihrer Begründung hin, S. 11). Bibliotheken können unkörperliche und elektronische Medienwerke – anders als Druckwerke – nur dann sammeln, bewahren und zugänglich machen, wenn sie die Werke vervielfältigen dürfen. Dieser Tatsache trägt der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht hinreichend Rechnung. Auch die gesetzlich normierten Ausnahmen von der Ablieferungspflicht berücksichtigen die Besonderheiten von unkörperlichen Medienwerken nicht in dem gebotenen Maße.

Das Pflichtexemplarrecht sollte zusammen mit grundlegenden bibliotheksrechtlichen Fragestellungen in einem Bibliotheksgesetz geregelt werden. Mit der Arbeit an einem solchen Gesetz sollte umgehend begonnen werden, damit auch unkörperliche Medienwerke möglichst bald vom Pflichtexemplarrecht erfasst werden. Zugleich muss sichergestellt sein, dass Verleger schnellstmöglich wieder zur Abgabe verpflichtet werden. Daher sollte der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucks. 16/1274) verabschiedet werden. Überlegt werden sollte allerdings, die Geltung des Gesetzes zu befristen, um so den Druck aufrechtzuerhalten, dass die bereits begonnenen Arbeiten fortgeführt werden.

1. Die erfassten Werke

Im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucks. 16/179) fehlen eindeutige Kriterien, welche unkörperlichen Medienwerke (insbesondere Netzpublikationen) von der Abgabepflicht erfasst werden sollen. Solche Kriterien sind wichtig für die Abgabeverpflichteten. Sie sind auch für Bibliotheken essentiell, weil diese ansonsten unüberschaubare Datenmengen speichern und katalogisieren müssten.

Vom Sammelauftrag sind gem. § 5 des Entwurfs gewisse Medienwerke ausgenommen, bei denen die Vermutung besteht, dass sie für die Bewahrung kulturellen Erbes von geringer Bedeutung sind. Einige der im Gesetzentwurf genannten Ausnahmen von der Ablieferungspflicht sind jedoch für unkörperliche Medienwerke nur bedingt geeignet. Das ist bedauerlich, zumal mit der Neufassung und Ausweitung des Ausnahmekatalogs in § 5 I gerade auch der Einbeziehung von Netzpublikationen Rechnung getragen werden sollte (siehe Begründung, S. 14). Sinnvollerweise sollte explizit unterschieden werden zwischen Ausnahmen, die für körperliche Medienwerke gelten, und solchen für unkörperliche Medienwerke. Diese Unterscheidung findet sich auch in der Verordnung für die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek. §§ 4, 9 dieser Verordnung haben der Landesregierung bei Abfassung des § 5 ohnehin Pate gestanden (siehe Begründung, S. 14).

a) Private Nutzung, § 5 I Nr. 2

§ 5 I Nr. 2 des Entwurfs statuiert eine Ausnahme für „Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden.“ Bei Netzpublikationen ist eine Abgrenzung zwischen „privaten“ und „öffentlichen“ Auftritten nicht ohne weiteres möglich. Insbesondere ist fraglich, welche Fälle von

dem zweiten Halbsatz der Ausnahme erfasst werden sollen (der § 9 Nr. 9 PflAV stark ähnelt, während der erste Halbsatz § 9 Nr. 1 a.E. PflAV nachempfunden ist). Gedacht war dabei offensichtlich nicht an betriebsinterne Netze oder Ähnliches, denn die in solchen Intranets veröffentlichten Publikationen sind bereits gem. § 1 I 1 des Entwurfs von der Ablieferungspflicht ausgenommen. Dem Gesetz sollen nur solche unkörperlichen Medienwerke unterfallen, die in *öffentlichen* Netzen dargestellt werden.

b) Auflagenhöhe, § 5 I Nr. 4

„Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,“ werden gem. § 5 I Nr. 4 (der § 4 I Nr. 3 Pflichtexemplargesetz a.F. entspricht) nicht von der Ablieferungspflicht erfasst. Für körperliche Werke ist dieses Kriterium sinnvoll. Auf Netzpublikationen, die das Gesetz gem. § 1 I 2 des Entwurfs ebenfalls erfassen möchte, lässt sich das Kriterium jedoch nicht übertragen, da von diesen keine „Exemplare erscheinen.“ Statt auf die Auflagenhöhe könnte hier auf die Anzahl an Aufrufen abgestellt werden.

c) Länge des Werkes, § 5 I Nr. 5

Daneben sieht § 5 I Nr. 5 eine neue Ausnahme für „Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien“ vor. Zur Eingrenzung von digitalen Ablieferungsobjekten eignet sich dieses Kriterium ebenfalls nicht. Gleichwohl ist eine *de minimis*-Regel im Grundsatz auch für Netzpublikationen sinnvoll. Sie müsste allerdings an andere Kriterien anknüpfen. So könnten beispielsweise Publikationen, die eine gewisse Anzahl an Zeichen unterschreiten, von der Abgabepflicht ausgenommen werden.

d) Neuauflagen, § 5 I Nr. 6

Inhaltlich unveränderte Neuauflagen und Nachdrucke sind gem. § 5 I Nr. 6 von der Abgabepflicht ausgenommen. Diese Begriffe sind für Netzpublikationen unpassend. Die PflAV nimmt darum „inhaltlich unveränderte Spiegelungen von Netzpublikationen“ von der Abgabepflicht aus, soweit die ursprüngliche Veröffentlichung abgeliefert wurde (§ 9 Nr. 6 PflAV). Es wäre sinnvoll, § 5 I Nr. 6 um eine ähnliche Formulierung zu ergänzen.

e) Hochschulprüfungsarbeiten, § 5 I Nr. 7

Auch „Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,“ müssen gem. § 5 I Nr. 7 nicht abgeliefert werden. Im bundesweiten Vergleich ist diese Regelung die Ausnahme. Dr. Steinhauer führt in seinem Gutachten die historischen Gründe für die Regelung auf (S. 11-12).

Im Hinblick auf Dissertationen, die in körperlicher Form erschienen sind, ist die Ausnahmenvorschrift bereits nicht unproblematisch. Bei unkörperlichen Dissertationen und anderen Hochschulschriften ist eine Unterscheidung zwischen Werken, die im Buchhandel erschienen sind, und solche, die außerhalb des Buchhandels veröffentlicht wurden, jedoch unangemessen. Doktorarbeiten und andere Hochschulschriften werden zunehmend online und auf Hochschulservern veröffentlicht.

Dies hat zwei Vorteile: Erstens lassen sich Arbeiten dadurch schneller einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen als durch eine Veröffentlichung im Buchhandel. Gerade bei aktuellen Themen kann es wichtig sein, seine Forschungserkenntnisse unmittelbar nach Abschluss der Arbeit der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Bei Promotionen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden und die also möglicherweise von besonderem wissenschaftlichem Wert sind, wird derzeit sogar eine grundsätzliche Pflicht zur *open access*-Veröffentlichung diskutiert. Der zweite Vorteil ist finanzieller Art. Wer seine Dissertation auf einem Universitätsserver veröffentlicht,

kann dadurch die (beachtlichen) Druckkostenzuschüsse, die wissenschaftliche Verlage für ihre Arbeit regelmäßig verlangen, umgehen (so auch Prof. Dr. Thomas Sternberg, Apr 16/52, S. 14).

Wurde dem gesetzlichen Sammelauftrag bereits bei in körperlicher Form erschienenen Dissertationen nicht umfassend Rechnung getragen, drohen jetzt noch umfangreichere Lücken zu entstehen. Eine Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich. Die Ausnahmegvorschrift erscheint daher nicht sachgerecht.

f) Spiele, § 5 I Nr. 14

Der Gesetzentwurf nimmt sämtliche Spiele von der Ablieferungspflicht aus (§ 5 I Nr. 14) und schafft damit einen neuen Ausnahmetatbestand, den das Pflichtexemplargesetz von 1993 nicht vorgesehen hatte. Lern- und andere Spiele können allerdings sehr wohl für die Bewahrung des kulturellen Erbes von Interesse sein. Es wäre darum sinnvoll, die Ausnahme einzuschränken. Als Vorbild könnte wiederum die PflAV dienen. § 4 Nr. 14 PflAV nimmt nur solche Spiele von der Abgabepflicht aus, bei denen „Spielcharakter und -zweck im Vordergrund stehen.“

2. Die Verpflichteten

Bei unkörperlichen Medienwerken ist bereits unklar, wer zur Ablieferung verpflichtet ist. Nach § 1 I trifft die Ablieferungspflicht den Verleger. Für körperliche Medienwerke ermöglicht diese Regelung eine eindeutige Bestimmung des Ablieferungspflichtigen. Bei einer Netzpublikation gibt es hingegen oftmals keinen Verleger im klassischen Sinne. Autoren können ihre Texte auf einer eigenen oder einer fremden Internetseite veröffentlichen oder einem Dritten das Recht zur Veröffentlichung im Internet einräumen. Gem. § 3 III 3 gilt bei unkörperlichen Medienwerken darum als „Verleger, wer das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung besitzt.“ Dies kann der Inhaber der Webseite, daneben und zusätzlich aber auch der Urheber des betreffenden Medienwerkes sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind also unter Umständen beide zur Ablieferung verpflichtet. Wenn dies gewollt ist, sollte ein Passus in das Gesetz aufgenommen werden, dass die Ablieferungspflicht als erfüllt gilt, wenn einer der Verpflichteten seiner Pflicht nachgekommen ist.

3. Die Ablieferung und die anschließende Archivierung

Sowohl hinsichtlich der Ablieferung als auch hinsichtlich der anschließenden Archivierung der Werke bestehen grundsätzliche Unterschiede zwischen Druckwerken und Medienwerken in elektronischer bzw. unkörperlicher Form. Bei Druckwerken ist die Ablieferung durch den Verleger an die Bibliotheken rechtlich unproblematisch. Der Verleger besitzt die erforderlichen Rechte zur Herstellung des Druckwerks, also zur Vervielfältigung, und ist Eigentümer des betreffenden Werkexemplars. Mit der Ablieferung erhalten die Bibliotheken das Eigentum an dem jeweiligen Pflichtexemplar. Sie können es in ihren Bestand aufnehmen, verleihen etc. Bei Werken in elektronischer Form ist die Rechtslage grundlegend anders. Hier existiert kein Werkexemplar, das übergeben werden kann. Stattdessen wird das Werk in elektronischer Form übermittelt und auf einem Speichermedium festgehalten. Diese Speicherung stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung dar.

Auch die Bewahrung von unkörperlichen und elektronischen Medienwerken wirft urheberrechtliche Probleme auf. Elektronische Datenträger haben eine wesentlich kürzere Lebensdauer als gedruckte Materialien. Die Daten müssen darum regelmäßig auf neue Träger übertragen werden, um ihren Inhalt zu erhalten. Jede neue Übertragung stellt eine Vervielfältigung und bei etwaigen Änderungen in der Speicherstruktur auch eine urheberrechtlich relevante Umgestaltung des Werkes dar.

Das geltende Urheberrecht verfügt mit § 53 II S. 1 Nr. 2, S. 2 Nr. 3 UrhG zwar über eine gesetzliche Schranke zur Aufnahme eines Werkes in ein Archiv. Diese kann die für die Bestandserhaltung notwendigen Maßnahmen jedoch nicht legitimieren. Ihr Anwendungsbereich ist so eng, dass sie nur einen Bruchteil der für eine umfassende Langzeitarchivierung erforderlichen Maßnahmen erfasst. Zum einen privilegiert sie lediglich die Vervielfältigung und nicht etwaige, im Rahmen der Speichervorgänge notwendige, Umgestaltungen. Zum anderen muss die Vervielfältigung für ein eigenes Archiv erfolgen. Der Aufbau eines Archivs zur Benutzung durch Dritte ist hingegen nicht gestattet. Gerade dies ist jedoch Zweck des Aufbaus einer Pflichtexemplarbibliothek. Wiederum muss also das Pflichtexemplarrecht eine Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte vorsehen.

§ 4 V des Entwurfs bestimmt daher, dass der Ablieferungspflichtige der Bibliothek mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form das Recht einräumt, „das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.“

Die Regelung ist grundsätzlich begrüßenswert. Zu Problemen kann sie aber führen, wenn derjenige, welcher das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung besitzt und damit gem. § 3 III 3 als Verleger gilt, nicht der Urheber selbst ist, etwa weil der Betreiber einer Webseite, nicht aber der Urheber des darauf veröffentlichten Werkes, seinen Wohnsitz in NRW hat. Dann hat er unter Umständen ausschließlich das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, nicht aber das Recht zur Vervielfältigung und erst recht nicht die Befugnis, Dritten abgeleitete Nutzungsrechte einzuräumen. Der Ablieferungspflichtige ist in einem solchen Fall rechtlich gar nicht in der Lage, der Bibliothek ein (einfaches) Nutzungsrecht zu verschaffen, so dass von ihm etwas Unmögliches verlangt würde. Es sollte daher erwogen werden, die Pflicht zur Rechtseinräumung auch gegen den Urheber zu richten. Dies wirft jedoch eine kompetenzrechtliche Frage auf: Wird die Ablieferungspflicht auf Urheber ausgeweitet, ohne zugleich eine Begrenzung anhand des Wohnsitzes vorzunehmen, kann es unter Umständen zu einer Überschreitung der territorialen Regelungskompetenz des Landes NRW kommen.

Schließlich erscheint es sinnvoll, den Bibliotheken eine Mitwirkungspflicht bei der Ablieferung von unkörperlichen Medienwerken aufzuerlegen. Als Modell könnte wiederum die für die Deutsche Nationalbibliothek geltende Regelung gelten. Gem. § 16 S. 2 DNBG i.V.m. § 7 I 2 PflAV können die zur Abgabe von Medienwerken in unkörperlicher Form Verpflichteten mit der Bibliothek vereinbaren, dass sie Netzpublikationen zur Abholung bereitstellen. Eine Bereitstellung könnte beispielsweise erfolgen, indem der Abgabeverpflichtete mit der Bibliothek vereinbart, dass diese den *RSS-Feed* des Abgabeverpflichteten abonniert. Dann würde die Bibliothek automatisch über jede neue Publikation auf der Webseite des Verpflichteten informiert werden und könnte diese herunterladen. Ein derart automatisiertes Verfahren wäre für beide Seiten wesentlich effektiver als individuelle Transaktionen.

4. Der Zugang

Der Gesetzentwurf versieht Bibliotheken nicht mit den Rechten, die sie benötigen, um alle Pflichtexemplare der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können. § 4 V sieht zwar eine Rechtseinräumung in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht zur Bereitstellung, möglicherweise aber nicht in Bezug auf die spätere Nutzung vor. Entsprechend der Gesetzesbegründung soll sich das Recht zur Benutzung nach dem geltenden Urheberrecht richten (S. 13). Der Bibliothek wird außerdem nicht das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung eingeräumt.

Die Aufnahme von Publikationen in den Bestand der Bibliotheken ist kein Selbstzweck, sondern erfolgt im öffentlichen Interesse. Gem. Art. 5 I GG ist der Bevölkerung der Zugang zu In-

formations- und Kulturgütern zu ermöglichen (Informationsfreiheit). Dieser Aufgabe können Bibliotheken bei gedruckten Werken problemlos nachkommen. Sobald ihnen ein Werkexemplar abgeliefert wurde, dürfen sie es verleihen. Das ergibt sich aus dem sog. Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 II UrhG. Ist ein Vervielfältigungsstück des Werkes, hier also das Pflichtexemplar, mit der Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist die Weiterverbreitung zulässig.

Bei unkörperlichen Medienwerken fehlt es bereits an einem in den Verkehr gelangten körperlichen Vervielfältigungsstück. Zudem betrifft die Erschöpfungswirkung ausschließlich das Verbreitungsrecht und keine anderen Verwertungsrechte, insbesondere nicht das Vervielfältigungsrecht. Mit der Überlassung eines Werkes in elektronischer Form ist also noch keine Rechtseinräumung in Bezug auf Vervielfältigungshandlungen verbunden. Bei unkörperlichen Werken benötigen die Bibliotheken jedoch ein solches Rechts, weil jeder Akt der Zugänglichmachung über elektronische Leseplätze o.Ä. erfolgt. Dies erfordert einen Speichervorgang und stellt damit eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung dar. In § 4 V des Entwurfs ist die Einräumung des Rechts zur Vervielfältigung vorgesehen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk „für die Benutzung bereitstellen zu können.“ Allerdings ist nicht klar, was das „Bereitstellen“ umfasst. Geht es nur um Maßnahmen, die das Medienwerk für eine spätere Nutzung vorbereiten, oder auch um den Akt des Zurverfügungstellens an die Nutzer? Diese Unsicherheit wird durch den Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass sich das Recht zur Benutzung nach dem geltenden Urheberrecht richtet, verstärkt. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Falls sich das Recht zur Benutzung (nur) nach dem geltenden Urheberrecht richten soll, können Pflichtexemplare lediglich im Rahmen des § 52 b UrhG benutzt werden. Das ist jedoch nicht interessengerecht (siehe auch Dr. Steinhauers Stellungnahme, S. 6-8). § 52 b UrhG privilegiert nur die Nutzung zur Forschung und zu privaten Studien. Kommerzielle Nutzer erhalten damit kein Recht auf Zugang zu den Werken. Der Benutzerkreis wird bei elektronischen Werken also stark eingeschränkt. Eine Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich. Zudem ist die Versagung des Zugangs für kommerzielle Nutzer verfassungsrechtlich problematisch, denn das Informationsrecht steht dem Bürger auch dann zu, wenn er kommerzielle Zwecke verfolgt. Es besteht unabhängig vom Nutzungszweck. Das Gesetz sollte daher vorsehen, dass die Bibliotheken ein Recht zur Benutzung innerhalb ihrer Räumlichkeiten eingeräumt wird.

Darüber hinaus ist zu erwägen, den Bibliotheken zu erlauben, jene unkörperlichen Werke, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden, den Nutzern auch außerhalb der Bibliotheksräume online zum Abruf bereitzustellen. Zumindest für Werke, die kostenlos und barrierefrei im Internet angeboten werden, ist eine solche Bereitstellung sachgerecht. Den Bibliotheken wäre dementsprechend auch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) einzuräumen.

5. Der gesetzliche Rahmen: Bibliotheksgesetz

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass das Pflichtexemplarrecht in einem eigenen Pflichtexemplargesetz geregelt wird. Vorzugswürdig wäre es, das Pflichtexemplarrecht als Teil eines Bibliotheksgesetzes zu normieren, in dem auch andere bibliotheksrechtliche Fragestellungen der erforderlichen gesetzlichen Regelung zugeführt werden können. Die Verabschiedung eines möglichen Kulturfördergesetzes wird dadurch nicht berührt.

Ein Bibliotheksgesetz würde gemeinsame und umfassende Rechtsregeln schaffen, die sowohl auf öffentliche Bibliotheken, also auf Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft, als auch auf wissenschaftliche Bibliotheken, die sich in Trägerschaft der Hochschulen befinden, anwendbar ist. Die betroffenen Rechtsfragen sind so komplex, dass die Vorschriften der Übersicht und Klarheit halber am besten in einem ausschließlich für Bibliotheken geltenden Regelungsinstrument niedergeschrieben werden sollten.

Nordrhein-Westfalen bedarf eines Bibliotheksgesetzes dringender als andere Bundesländer, in denen derzeit über die Schaffung eines solchen Gesetzes beraten wird (siehe nur das Land Hessen). NRW verfügt nämlich im Gegensatz zu diesen über keine eigene Landesbibliothek. Die Aufgaben einer Pflichtexemplarsbibliothek werden vielmehr von drei Universitätsbibliotheken wahrgenommen, die zugleich Landesbibliotheken sind. Eine historische Übersicht findet sich in Dr. Steinhauers Stellungnahme (S. 15-16). Dort führt er auch aus, dass die Hochschulen in NRW seit dem Erlass des Hochschulfreiheitsgesetzes 2006 rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, so dass die zuvor staatlichen Aufgaben nun Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschulen darstellen. Die drei in Nordrhein-Westfalen bestehenden Universitäts- und Landesbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster können mithin grundsätzlich alle Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung ausführen. Es wäre dringend ratsam, in einem Bibliotheksgesetz explizit diejenigen Landesbibliotheksaufgaben aufzulisten, die im Auftrag und nach Weisung des Landes erfüllt werden müssen. Darunter würde auch die rechtliche Behandlung von Pflichtexemplaren fallen. Das Gesetz sollte möglichst unbefristet sein. Auch sollte der Gesetzgeber ermächtigt werden, bei Bedarf eine Verordnung zur Regelung einzelner bibliotheksrechtlicher Fragen zu erlassen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Bibliotheksgesetzes sollte schließlich grundsätzlich darüber nachgedacht werden, wie sinnvoll die Existenz dreier Landesbibliotheken ist. Vor allem organisatorische Gründe und die Schwierigkeit territorialer Abgrenzung – gerade in Zeiten zunehmender elektronischer Publikationen – scheinen hier für eine Zusammenführung auf eine zentrale Landesbibliothek zu sprechen.

6. Die Übergangsregelung

Mit der Arbeit an einem Bibliotheksgesetz sollte schnellstmöglich begonnen werden. Trotzdem wird es eine gewisse Zeit dauern, bis ein solches Gesetz verabschiedet wird (siehe auch Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU (Drucks. 16/1274), S. 7). Darum muss das Pflichtexemplarrecht unbedingt bereits jetzt wieder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Sonst droht die in NRW bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende Sammlung des nordrhein-westfälischen Schrifttums (Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucks. 16/179), S. 1) lückenhaft zu werden. Das bis Ende 2011 geltende Pflichtexemplargesetz sowie die dazu gehörige Durchführungsverordnung sollten daher für eine Übergangsphase wieder in Kraft gesetzt werden, wie es Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU (Drucks. 16/1274) vorsieht. Auch die in Artikel 3 vorgesehene Rückwirkung des Gesetzes ist zu begrüßen, weil sie sicherstellt, dass bereits entstandene Lücken in der Sammlung geschlossen werden können.

Allerdings muss unbedingt darauf geachtet werden, dass in absehbarer Zeit tatsächlich alle Anstrengungen unternommen werden, um ein Bibliotheksgesetz zu erlassen, in dem auch das Pflichtexemplarrecht und seine Anwendung auf elektronische Medien geregelt werden. Es sollte darum erwogen werden, die Geltung des Gesetzes auf eine Frist von vier Jahren zu begrenzen.

Berlin, den 19. November 2012

Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

Per E-Mail

An die Präsidentin des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/239**

A12, A18



Düsseldorf, 19. November 2012

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur- und Medien des Landtages Nordrhein-Westfalen am 22. November 2012 zum Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in NRW

- Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des NRW-Pflichtexemplargesetzes danken wir.

Der ZVNRW vertritt die Interessen der nordrhein-westfälischen Tageszeitungsverlage mit 41 Tageszeitungstiteln sowie diversen digitalen Angeboten.

Für die nordrhein-westfälischen Zeitungsverlage, die als Ablieferungsverpflichtete von diesem Gesetz betroffen sein werden, ist es von Bedeutung, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf das öffentliche Interesse an einer Sicherung von analogen und digitalen Medienwerken für die Nachwelt mit den Interessen der Ablieferungsverpflichteten in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Aus Sicht der Zeitungsverlage ist hervorzuheben, dass

- 1) der Aufwand für die Ablieferung in einem handhabbaren Maße gehalten werden sollte sowie
- 2) die wirtschaftlichen Aktivitäten der Verlage im elektronischen Bereich nicht durch die Sammlung der Landesbibliotheken beeinträchtigt werden dürfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt diese Aspekte unseres Erachtens nicht ausreichend. Hierzu im Einzelnen:

Zu 1)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf unkörperliche Medienwerke darf nicht zu einer Mehrbelastung der Verlage führen. Die Ablieferungsverpflichtung erstreckt sich ausdrücklich auch auf Netzpublikationen, also u.a. auf Inhalte der Online-Portale und mobiler Angebote von Zeitungsverlagen. Diese Angebote werden im Gegensatz zu Print- und e-Paper-Veröffentlichungen mehrmals täglich aktualisiert. Eine Ablieferung solcher dynamischer Werke ist nach unseren Erkenntnissen nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand zu bewerkstelligen. Die Deutsche Nationalbibliothek hat daher vorerst davon abgesehen, die seit dem Jahr 2006 im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) bestehende Pflicht zur Ablieferung von Netzpublikationen durchzusetzen. Wie diese in Zukunft umgesetzt werden soll, steht bis dato nicht fest. Daher sehen wir eine Verpflichtung im NRW-Pflichtexemplargesetz „ins Blaue hinein“, ohne die Auswirkungen auf die Ablieferungsverpflichteten abschätzen zu können, kritisch.

Vor Einführung einer solchen Pflicht sollte zusammen mit den Betroffenen ein geeignetes Verfahren entwickelt werden, das die beiderseitigen Interessen an einer Erhaltung des kulturellen Gedächtnisses für die Nachwelt und die Interessen der Verlage an einer praktikablen Umsetzbarkeit der Pflicht möglichst schonend in Einklang bringt und jede zusätzliche finanzielle Belastung der Ablieferungsverpflichteten ausschließt bzw. Aufwandskompensation sicherstellt.

Eine aus unserer Sicht für beide Seiten sinnvolle Lösung wäre es, die Ablieferungspflicht im Gesetz *ausschließlich* auf vorhandene e-Paper-Angebote der Zeitungsverlage zu erstrecken - unter Berücksichtigung der nachfolgend unter Ziffer 2a) dargestellten Anforderungen.

Zu 2)

a) Mit der Erweiterung der Ablieferungspflicht auf unkörperliche Medienwerke ist sicherzustellen, dass die urheberrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verwerter und Rechteinhaber gewahrt werden.

Die Landesbibliotheken sind nach dem Gesetzentwurf verpflichtet, die Pflichtexemplare nicht nur zu sammeln, sondern auch der Allgemeinheit zur Benutzung bereitzustellen. Dies darf selbstverständlich nur im Rahmen des geltenden Urheberrechts erfolgen – wie auch auf Seite 13 der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt wird. Angesichts des erhöhten Risikos der unbefugten Verwertung von unkörperlichen Medienwerken, die ohne technische Schutzmaßnahmen an die Bibliotheken auszuliefern sind - sind ausreichende Vorkehrungen seitens der Bibliotheken gegen missbräuchliche urheberrechtsverletzende Eingriffe zu treffen. Dies sollte gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden.

Ferner ist zu gewährleisten, dass durch die Sammlung die kommerzielle Verwertung der Verlage sowohl von aktuellen als auch von Archivdaten nicht behindert wird. Hier bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, dass die abgelieferten digitalen Medienwerke nicht im Internet, nicht über Netze Dritter (wie z. B. Universitäten, Wissenschaftsnetze etc.), nicht über Netzwerke des Bundes und der Länder sowie nicht per Datenfernzugriff auf die Landesbibliotheken zugänglich gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass die Daten nur lokal in den Räumen der Landesbibliotheken zugänglich sind und dass dort kein Download auf Datenträger der Benutzer erfolgt.

b) In diesem Zusammenhang begegnet die Regelung in § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfes Bedenken. Den Landesbibliotheken soll hier das Recht eingeräumt werden, die angelieferten Medienwerke zu speichern, zu vervielfältigen bzw. zu verändern [...], soweit es notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können [...].

Die Gesetzesbegründung (Seite 13) versteht unter dieser Rechteinräumung eine mit der Ablieferung einhergehende Verpflichtung des Verlages. Es handelt sich vermutlich um eine Form von gesetzlicher Zwangslizenz. Eine solche Verpflichtung setzt formal allerdings voraus, dass der Verlag als Verwerter und nicht originärer Rechteinhaber überhaupt über entsprechende Rechte verfügt. Dies ist beispielsweise bei Texten von Nachrichtenagenturen nicht der Fall. Eine Verwendung der abgelieferten Medienwerke durch die Bibliotheken kann somit nur auf Grundlage des Urhebergesetzes erfolgen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek keine vergleichbare Norm enthält. Daher sollte § 4 Abs. 5 ersatzlos gestrichen werden.

Wir wünschen Ihnen fruchtbare Beratungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nienhaus

Vorsitzender

Der Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ZVNRW) vertritt die Interessen von 40 nordrhein-westfälischen Zeitungsverlagen. Diese geben gegenwärtig insgesamt 41 Tageszeitungen sowie diverse digitale Angebote heraus. Die verkaufte Auflage der Zeitungen beträgt im II. Quartal 2012 rund 2,99 Mio. Exemplare.



DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/264

A12, A18

Pflichtexemplare im digitalen Zeitalter – Alles geregelt oder Nachbesserungsbedarf

Stellungnahme Dr. Ellen Euler zu Gesetzentwurf Drs. 16/179

Deutsche Digitale Bibliothek

≠ Digitale (Pflichtexemplar) Bibliothek



| Die Deutsche Digitale Bibliothek = Zentraler Ort im Internet, an dem das gesamte kulturelle Erbe Deutschlands – Bücher, Bilder, Archivalien, Noten, Musikstücke, Filme, 3D-Aufnahmen von Skulpturen oder Kulturdenkmälern – für alle Bürger zugänglich gemacht wird.

| Die Deutsche Digitale Bibliothek ist ein *Portal* über das die vielfältigen digitalen Informationssysteme und Angebote *aller* Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland über einen zentralen Anlaufpunkt *erschlossen* und miteinander *vernetzt* werden.

| Dies ermöglicht neue semantische Suchfunktionen in einer, in öffentlicher Hoheitsgewalt und Verantwortung liegenden, verlässlichen und qualitativ hochwertige, authentische und integre Suchergebnisse garantierenden, werbefreien Arbeitsumgebung.

| Die DDB ist eine Kulturplattform für Experten und breite Öffentlichkeit gleichermaßen.

Agenda



Pflichtexemplare im digitalen Zeitalter – Alles geregelt oder Nachbesserungsbedarf

- | Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht
- | Anpassung an das Digitale Zeitalter
- | Was geht / Was geht nicht
- | Nachbesserungsbedarf?
- | Mögliche Lösungsansätze
- | Pflichtexemplarrecht in NRW
- | Empfehlung

Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht



Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht

| Die Pflicht, Belegstücke von Druckwerken an staatliche Bibliotheken abzugeben, entwickelte sich historisch aus der *Zensur* und dem *Privilegienwesen*. Ihre Berechtigung wurde später zunehmend mit Belangen der *Kultur- und Wissenschaftspflege* begründet, von anderer Seite hingegen unter Hinweis auf den zwischenzeitlichen Abbau der Zensur und die gesetzliche Regelung des Urheberschutzes verneint. Die Entwicklung nach 1945 spiegelte diese unterschiedliche Bewertung wider.

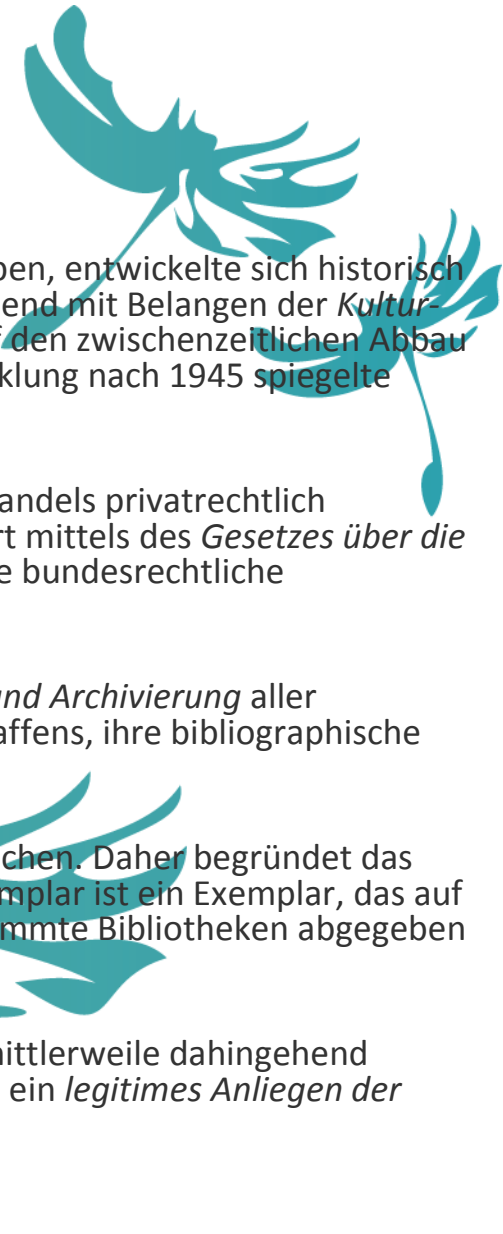
| Erst 1969 wurde die bis dahin durch den Börsenverein des Deutschen Buchhandels privatrechtlich organisierte Abgabepflicht an die 1947 gegründete Deutsche Bibliothek in Frankfurt mittels des *Gesetzes über die Deutsche Bibliothek* auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und somit erstmals eine bundesrechtliche Pflichtexemplarregelung geschaffen.

| Zweck des Pflichtexemplarrechtes ist die *möglichst vollständige Sammlung und Archivierung* aller Veröffentlichungen eines Landes oder einer Region als Zeugnis des kulturellen Schaffens, ihre bibliographische Dokumentation und *Erschließung* für die Allgemeinheit.

| Vollständigkeit lässt sich nur auf der Basis freiwilliger Mitwirkung nicht erreichen. Daher begründet das Pflichtexemplarrecht eine *öffentlich-rechtliche Abgabeverpflichtung*. Ein Pflichtexemplar ist ein Exemplar, das auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift an bestimmte Bibliotheken abgegeben werden muss.

| Die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtmäßigkeit der Pflichtabgabe ist mittlerweile dahingehend entschieden, dass sie keine unzulässige Enteignung und kein Sonderopfer, sondern ein *legitimes Anliegen der Gemeinschaft* darstellt.

BVerfG 58, 137 - Pflichtexemplar



Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht

Bundesland	Zuständiger DNB-Standort	Landesregelung(en) / ohne Durchführungsverordnungen u. Sammelrichtlinien
Baden-Württemberg	Frankfurt am Main	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart Empfangsberechtigte Bibliotheken: Badische Landesbibliothek (BLB) Karlsruhe und Württembergische Landesbibliothek (WLB) Stuttgart
Bayern	Frankfurt am Main	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtstücken - Pflichtstückgesetz (PfStG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Bayerische Staatsbibliothek (BSB) München
Berlin	Leipzig	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (PifExG) Zentral- und Landesbibliothek (ZLB) Berlin
Brandenburg	Leipzig	Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landespressegesetz-BbgPG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Stadt- und Landesbibliothek (StLB) Potsdam
Bremen	Frankfurt am Main	Gesetz über die Presse (Pressegesetz) Empfangsberechtigte Bibliothek: Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) Bremen
Hamburg	Frankfurt am Main	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren : Pflichtexemplargesetz (PEG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) Hamburg Carl von Ossietzky
Hessen	Frankfurt am Main	Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse Empfangsberechtigte Bibliothek nach Regionen (Fulda, Kassel, Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden)
Mecklenburg-Vorpommern	Leipzig	Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) Empfangsberechtigte Bibliothek: Landesbibliothek (LB) Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin)
Niedersachsen	Frankfurt am Main	Niedersächsisches Pressegesetz Empfangsberechtigte Bibliothek: Niedersächsische Landesbibliothek (NLB) Hannover
Nordrhein-Westfalen	Leipzig	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) Empfangsberechtigte Bibliothek nach Regionen (Bonn, Düsseldorf, Münster)
Rheinland-Pfalz	Frankfurt am Main	Landesgesetz über die Presse (Landespressegesetz) Empfangsberechtigte Bibliothek nach Regionen (Speyer, Koblenz, Trier, Mainz)
Saarland	Frankfurt am Main	Saarländisches Pressegesetz (SPresseG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Bibliothek der Universität (ULB) des Saarlandes in Saarbrücken
Sachsen	Leipzig	Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek (SLB) Dresden
Sachsen-Anhalt	Leipzig	Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Landespressegesetz) Empfangsberechtigte Bibliothek: Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Sachsen-Anhalt Halle
Schleswig-Holstein	Frankfurt am Main	Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) Empfangsberechtigte Bibliotheken: Universitätsbibliothek (UB) Kiel; Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek (LB) Lübeck; Stadtbibliothek (StB) Lübeck
Thüringen	Leipzig	Thüringer Pressegesetz (TPG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Jena



Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht

| Verleger = auch der kommerzielle Selbstverleger

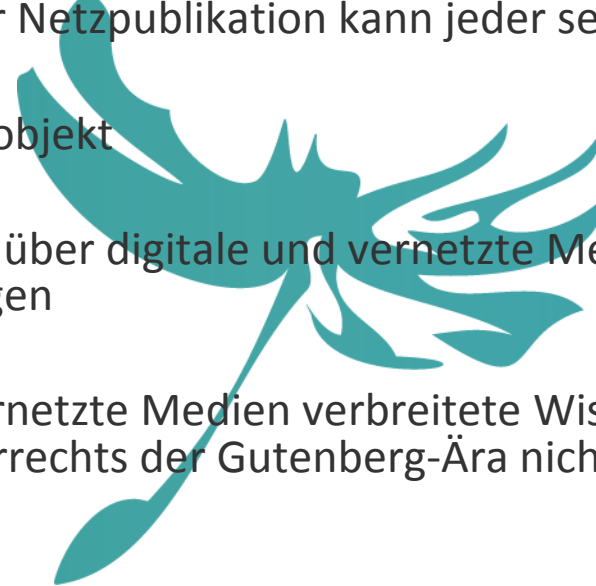
| verlegt = mittels eines Druck- oder sonstigen Vervielfältigungsverfahren hergestellt und verbreitet

Über das Internet abrufbare Inhalte werden erst im Moment des Abrufs vervielfältigt, die vorherige Vervielfältigung durch einen Verleger für die Verbreitung ist obsolet. Verleger einer Netzpublikation kann jeder sein.

| Druckwerk = körperliches Sammlungsobjekt

Begriff erfasste nicht die unkörperlich über digitale und vernetzte Medien kommunizierten kulturellen Äußerungen

=> Das unkörperlich über digitale und vernetzte Medien verbreitete Wissen kann auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts der Gutenberg-Ära nicht archiviert werden.



Anpassung an das digitale Zeitalter



Anpassung an das digitale Zeitalter

- | Seit 2007 haben lediglich vier Landesgesetzgeber und der Bundesgesetzgeber für die Deutsche Bibliothek – jetzt Nationalbibliothek – das Pflichtexemplarrecht dem Medienwandel angepasst:

Juni 2006 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek

Februar 2007 Baden-Württemberg

Juli 2008 Thüringen

September 2009 Hamburg

April 2012 Sachsen-Anhalt

seit Juli 2012 Gesetzentwurf für NRW Landtag NRW Ds 16/179

Anpassung an das digitale Zeitalter

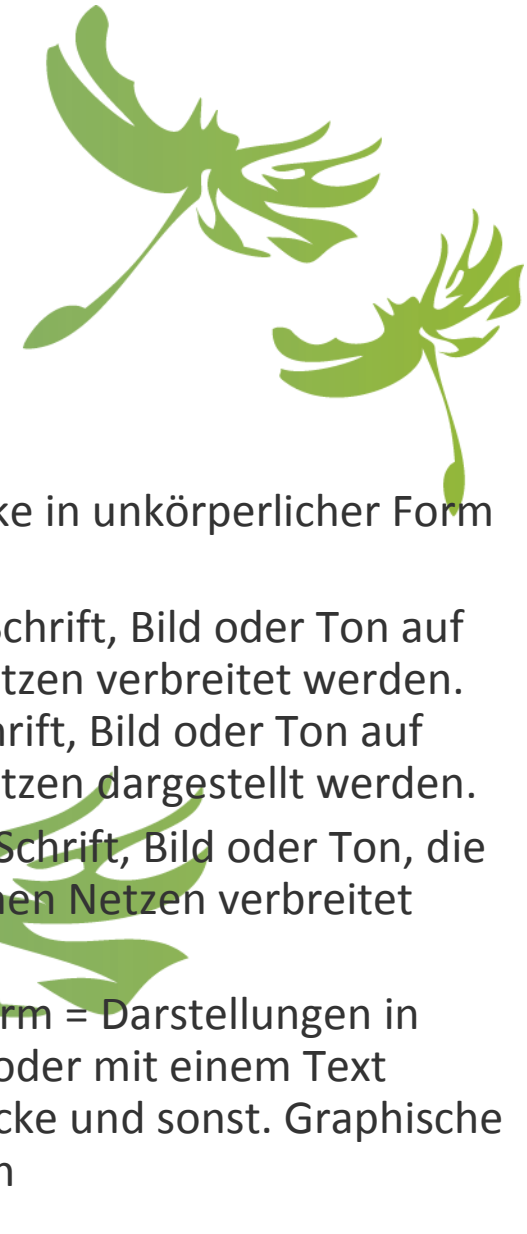
Anpassung der Ablieferungspflicht und der Begriffe *Verleger* bzw. *verlegt* durch

- | DNBG: Ablieferungspflichtig ist „wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat“
- | Baden-Württemberg: Analogie?
- | Thüringen: Zur Ablieferung ist verpflichtet „wer (den Datenträger wie ein Verleger verbreitet oder) berechtigt ist, die unkörperliche digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Thüringen hat“.
- | Hamburg: Analogie?
- | Sachsen-Anhalt: Zur Ablieferung ist verpflichtet, „wer (den betreffenden Datenträger wie ein Verleger oder gleichgestellter Drucker oder sonstiger Hersteller ... verbreitet oder) berechtigt ist, die betreffende digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat.“
- | NRW: „Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung besitzt“ sowie „als in NRW verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verleger seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in NRW hat.“

Anpassung an das digitale Zeitalter

Sowie des Begriffs *Druckwerk* durch

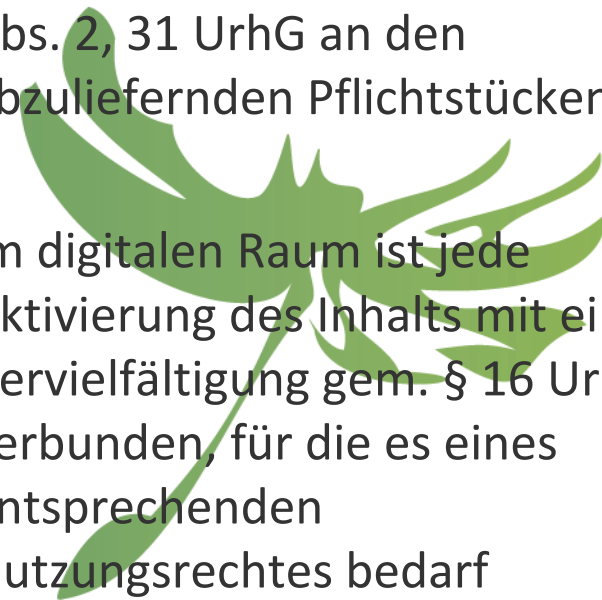
- | DNBG: körperliches und unkörperliches Medienwerk = Darstellung in öffentlichen Netzen
- | Baden-Württemberg: digitale Publikationen = Medienwerke in unkörperlicher Form die in öffentlichen Netzen dargestellt werden
- | Thüringen: digitale Publikationen = Darstellungen, die in Schrift, Bild oder Ton auf Datenträgern oder unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden.
- | Hamburg: digitale Publikationen = Darstellungen die in Schrift, Bild oder Ton auf Datenträgern oder unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen dargestellt werden.
- | Sachsen-Anhalt: Digitale Publikationen = Darstellungen in Schrift, Bild oder Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden.
- | NRW: Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form = Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonst. Graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten



Anpassung an das digitale Zeitalter

Erfüllung Ablieferungspflicht:

körperlich	unkörperlich
Verschaffung lastenfreien Eigentums gem. §§ 929 ff. BGB an den abzuliefernden Pflichtstücken	Einräumung von Nutzungsbefugnissen gem. §§ 29 Abs. 2, 31 UrhG an den abzuliefernden Pflichtstücken
Urheberrechtliche Nutzungsrechte am verkörperten Werk sind wegen des in § 17 Abs. 2 UrhG normierten Erschöpfungsgrds. entbehrlich	Im digitalen Raum ist jede Aktivierung des Inhalts mit einer Vervielfältigung gem. § 16 UrhG verbunden, für die es eines entsprechenden Nutzungsrechtes bedarf



Anpassung an das digitale Zeitalter

Erfüllung Ablieferungspflicht an unkörperlichen Medienwerken:

Bei der Ablieferungsverpflichtung aus dem Pflichtexemplarrecht handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich statuierten Pflicht zur Nutzungsrechtseinräumung.

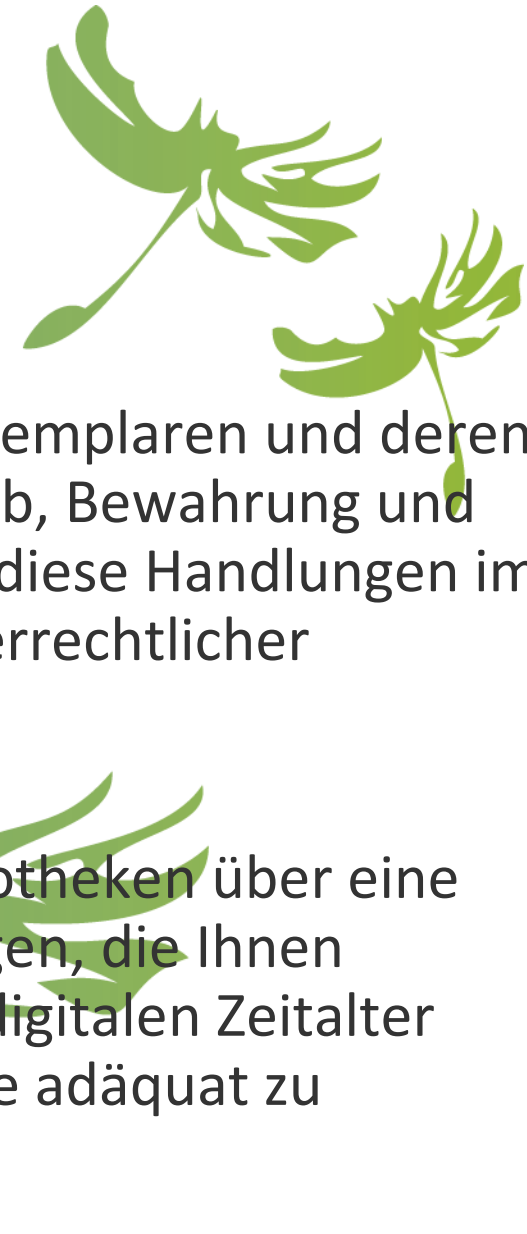


Anpassung an das digitale Zeitalter

Problematik:

| Ist die Sammlung von körperlichen Pflichtexemplaren und deren dauerhafte Vermittlung im Wesentlichen Erwerb, Bewahrung und Zugänglichmachung von Sacheigentum, setzen diese Handlungen im digitalen Zeitalter die Inanspruchnahme urheberrechtlicher Verwertungsrechte dar.

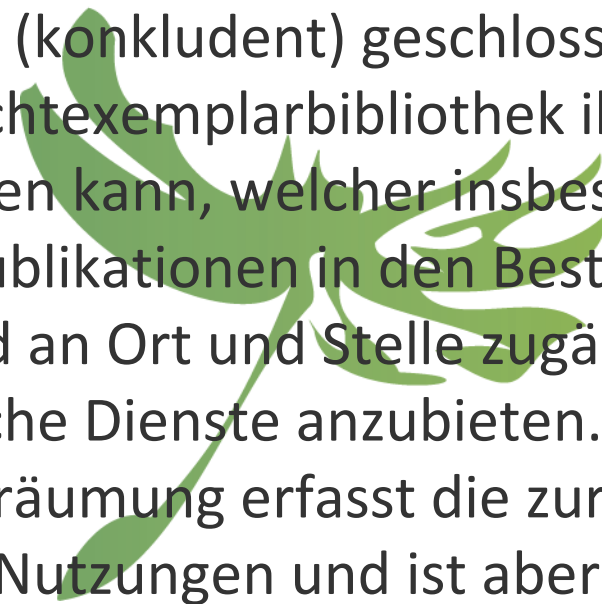
| Fraglich ist nun, ob die Pflichtexemplarbibliotheken über eine ausreichende urheberrechtliche Position verfügen, die Ihnen ermöglicht ihren gesetzlichen Auftrag auch im digitalen Zeitalter und im Hinblick auf unkörperliche Medienwerke adäquat zu erfüllen.



Anpassung an das digitale Zeitalter

Umfang der Nutzungsrechtseinräumung:

Wenn die Nutzungsrechte nicht explizit benannt sind, ist für die Bestimmung des Umfangs der Nutzungsrechtseinräumung auf § 31 Abs. 5 UrhG zurückzugreifen. Er bestimmt sich also nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck. Zweck des bei der Pflichtabgabe (konkludent) geschlossenen Lizenzvertrages ist, dass die Pflichtexemplarbibliothek ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen kann, welcher insbesondere die Aufgabe umfasst, die Netzpublikationen in den Bestand zu übernehmen, zu archivieren und an Ort und Stelle zugänglich zu machen, sowie bibliographische Dienste anzubieten. Die konkludente Nutzungsrechtseinräumung erfasst die zur Vertragserfüllung notwendigen Nutzungen und ist aber auch hierauf beschränkt.

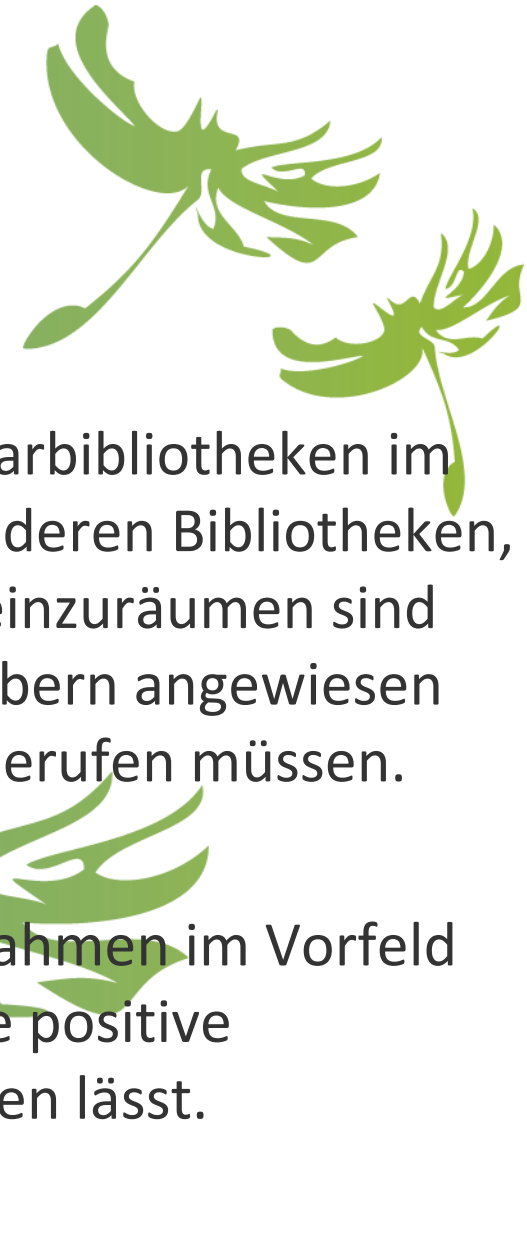


Anpassung an das digitale Zeitalter

Ergebnis Ablieferungspflicht:

| Damit stehen im Ergebnis die Pflichtexemplarbibliotheken im Hinblick auf ihre Aufgaben besser da, als alle anderen Bibliotheken, denen die Nutzungsrechte nicht verpflichtend einzuräumen sind und die auf Verhandlungen mit den Rechteinhabern angewiesen sind bzw. sich auf Schranken im Urheberrecht berufen müssen.

| Weiterhin problematisch sind jedoch Maßnahmen im Vorfeld der Ablieferung, denn die Ablieferung setzt eine positive Rechtseinräumung voraus, die sich nicht fingieren lässt.

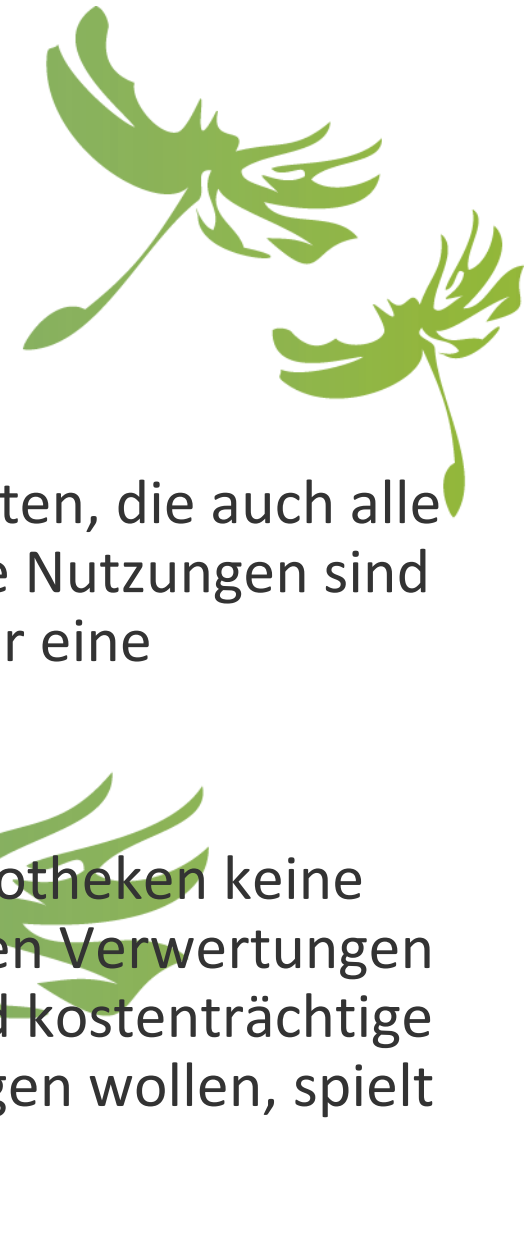


Anpassung an das digitale Zeitalter

Ergebnis Ablieferungspflicht:

| Im Vorfeld der Ablieferung haben die Pflichtexemplarbibliotheken nur die Möglichkeiten, die auch alle anderen Bibliotheken haben. Urheberrechtliche Nutzungen sind also nur da möglich wo vom Rechteinhaber oder eine Schrankenbestimmung gestattet.

| Der Zweck heiligt nicht die Mittel, dass Bibliotheken keine Piraten sind und sich nicht an urheberrechtlichen Verwertungen bereichern wollen, sondern die aufwändige und kostenträchtige Erhaltung des digitalen kulturellen Erbes besorgen wollen, spielt keine Rolle.





Was geht / Was geht nicht



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des UrhR:

Bestandsaufbau:

Keine Grundlage für flächiges Web-Harvesting und proaktive Sammlung

Bestandsarchivierung:

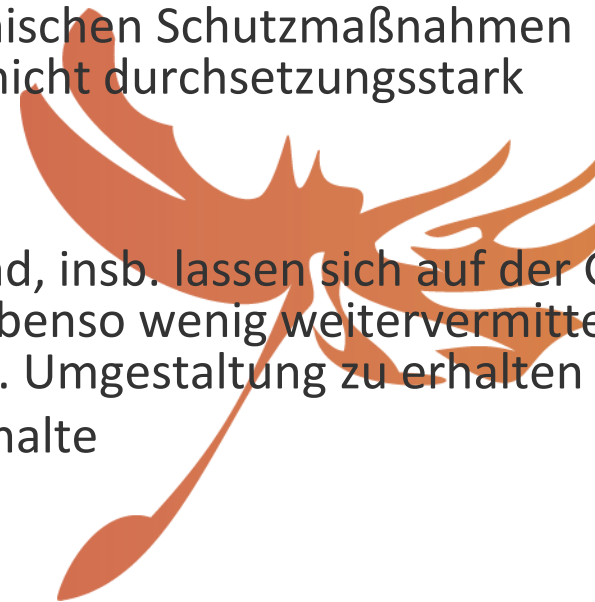
Archivschranksregelung ist unzureichend für die digitale Langzeitarchivierung und mehrfach redundante Speicherung

Schranksbestimmungen bei mit technischen Schutzmaßnahmen versehenen reinen Netzpublikationen nicht durchsetzungsstark

Bestandsvermittlung:

Schranksregelungen sind unzureichend, insb. lassen sich auf der Grundlage der Archivschranks erhaltene Inhalte ebenso wenig weitervermitteln, wie Inhalte, die nur durch Bearbeitung bzw. Umgestaltung zu erhalten waren

Keine Katalogbildfreiheit für digitale Inhalte



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandsaufbau Pflichtexemplarbibliothek

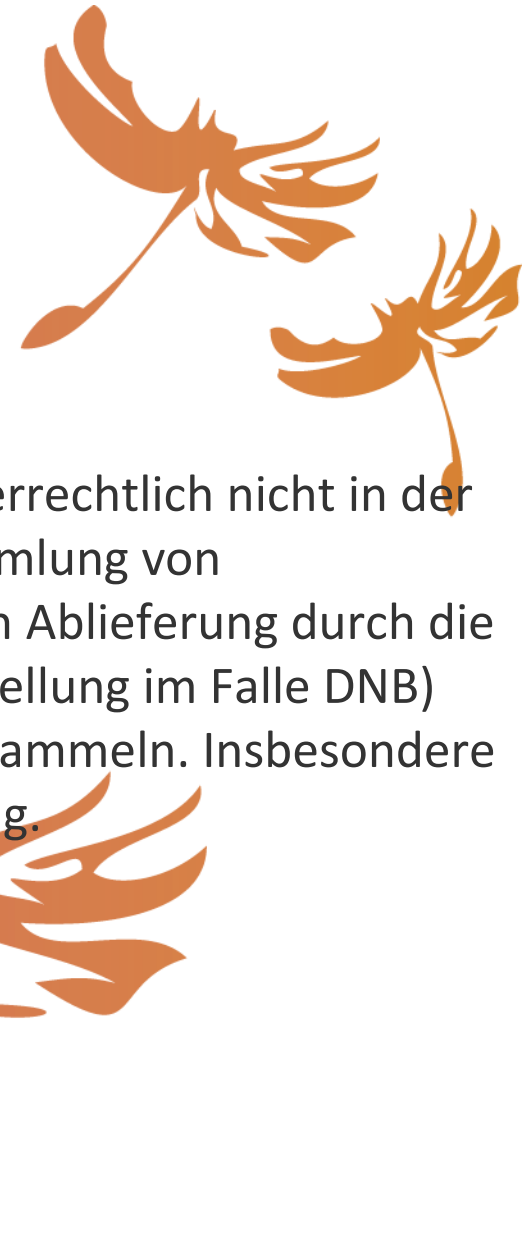
- | gezielt eigenständiges Einsammeln digitaler Publikationen?
- | Flächiges Web-Harvesting?
- | "Snapshot" des Internet?



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandsaufbau Pflichtexemplarbibliothek

| Pflichtexemplarbibliotheken sind de lege lata urheberrechtlich nicht in der Lage ihrem gesetzlichen Auftrag einer umfassenden Sammlung von Netzpublikationen nachzukommen. Jenseits einer aktiven Ablieferung durch die Ablieferungspflichtigen (oder einer vereinbarten Bereitstellung im Falle DNB) dürfen sie von sich aus keine digitalen Publikationen einsammeln. Insbesondere gibt es keine rechtliche Grundlage für das Web-Harvesting.



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandserhaltung Pflichtexemplarbibliothek

- | Mehrfach redundante Speicherung?
- | Umgehung technischer Schutzmaßnahmen?
- | Formatanpassungen?
- | Bearbeitungen u. Umgestaltungen?
- | Datenbankwerke, Datenbanken und Computerprogramme?

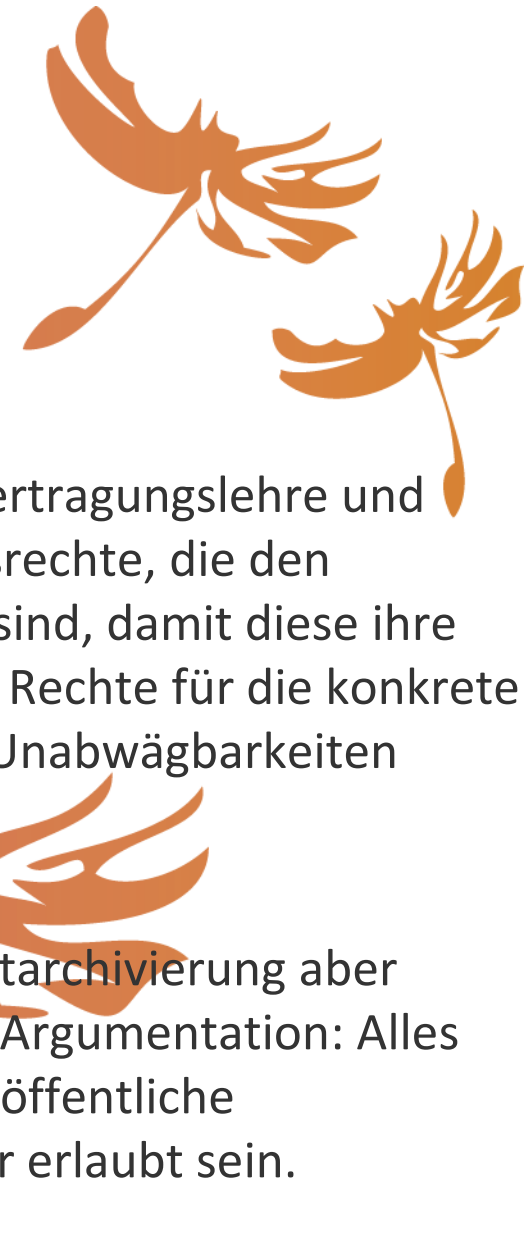


Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandserhaltung Pflichtexemplarbibliothek

| Selbst wenn nach der Zugrundelegung der Zweckübertragungslehre und Ermittlung des Vertragszwecks der Umfang der Nutzungsrechte, die den Pflichtexemplarbibliotheken verpflichtend einzuräumen sind, damit diese ihre Aufgaben adäquat erfüllen können, im Regelfall auch die Rechte für die konkrete Bestandserhaltungsmaßnahme hergibt, bleibt diese mit Unabwägbarkeiten behaftet.

| Eine kasuistische Situation ist für die digitale Langzeitarchivierung aber unbefriedigend. Notwendig ist eine prinzipienverhaftete Argumentation: Alles was der Erhaltung und Erschließung von Kulturgut durch öffentliche Gedächtnisinstitutionen dient, muss ohne wenn und aber erlaubt sein.



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandsvermittlung Pflichtexemplarbibliothek

- | öffentliche Zugänglichmachung über das Internet?
- | Verleih?
- | Zugänglichmachung vor Ort an Terminals in den Räumen der Bibliothek?



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandsvermittlung Pflichtexemplarbibliothek

| Die unbestimmte öffentlich-rechtliche Pflicht zur Nutzungsrechtseinräumung ermöglicht den Pflichtexemplarrechtsbibliotheken keine erweiterten Möglichkeiten der Vermittlung, sondern nach Auslegung auf der Grundlage der Zweckübertragungsregel nur eine Zugänglichmachung am Terminal vor Ort. Das eingeräumte Nutzungsrecht macht einen Rückgriff auf § 52b UrhG entbehrlich, sodass die Zugänglichmachung *unentgeltlich* erfolgen kann (während sie auf der Grundlage von § 52b zu vergüten ist).



Was geht, was geht nicht

Ungelöste Sonderproblematiken für das digitale kulturelle Gedächtnis:

- | Verwaiste Werke
- | Anwendbarkeit von § 42 UrhG



Was geht, was geht nicht

Ungelöste Sonderproblematik für das digitale kulturelle Gedächtnis:

Während die Problematik der verwaisten Werke nach Erlass der RL2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (Abl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5) perspektivisch einer Lösung zugeführt werden wird, bleibt bei unkörperlichen Medienwerken, sofern Nutzungsrechte daran den Pflichtexemplarbibliotheken nicht gesetzlich, sondern durch den Urheber eingeräumt werden, die Problematik von § 42 UrhG bestehen.

§ 42 UrhG bestimmt, dass dem Urheber bei gewandelter Überzeugung ein Rückrufsrecht in Bezug auf eingeräumte Nutzungsrechte an seinem Werk zusteht. Insoweit § 42 UrhG auf körperliche Werkstücke Anwendung findet, ist das für das Kulturelle Gedächtnis insoweit ohne Bedeutung, wie das Rückrufsrecht nur gegenüber dem Verwerter (zumeist Verleger) als Inhaber des Nutzungsrechtes der Verwertung besteht, nicht aber gegenüber dem Erwerber eines körperlichen Vervielfältigungsstückes. Soweit eine Bibliothek das Werk auf einem körperlichem Trägermedium erworben hat, kann der Urheber nicht Herausgabe oder Vernichtung des der Bibliothek zu Eigentum gehörenden Werkstückes verlangen. Es bleibt unwiderruflich (solange archivierungspraktisch möglich) im Kulturellen Gedächtnis erhalten.

Insoweit § 42 UrhG aber auf unkörperliche Werkstücke Anwendung findet, von denen kein körperliches Pendant existiert, kann der Urheber, der als „Selbstverleger“ die Rechte am unkörperlichen Werkstück nicht über den Umweg eines Verlages, sondern direkt einer Bibliothek eingeräumt hat, diese durch den Rückruf der Nutzungsrechte bei gewandelter Überzeugung vollständig aus dem digitalen Kulturellen Gedächtnis löschen.





Nachbesserungsbedarf?



Nachbesserungsbedarf

Bestandsaufbau:

Pflichtexemplarbibliotheken sollte es möglich sein im Internet frei zugängliche (auch und gerade verwaiste!) Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterfallen, aber nicht abgeliefert worden sind, von sich aus, also proaktiv in ihren Bestand zu übernehmen.

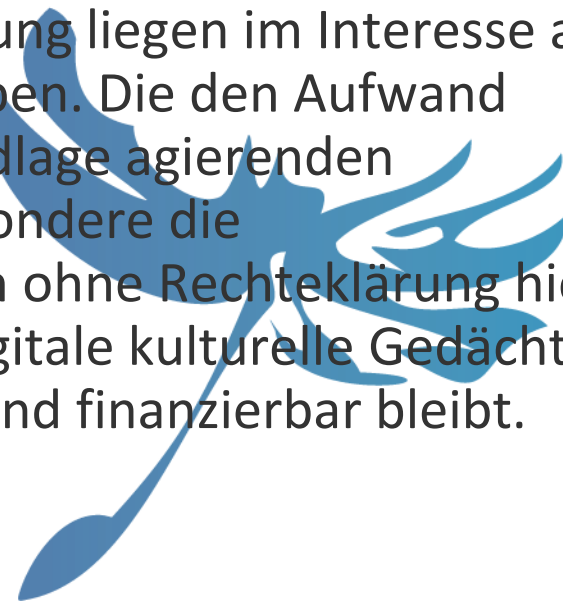


Nachbesserungsbedarf

Bestandserhaltung:

Pflichtexemplarbibliotheken muss es ohne „Wenn und Aber“ möglich sein, alle mit einer fachgerechten Langzeitarchivierung verbundenen urheberrechtlichen Nutzungen (ohne Rücksicht auf technische Schutzmaßnahmen!) vorzunehmen.

Bestandsaufbau und Bestandserhaltung liegen im Interesse aller urheberrechtlichen Interessensgruppen. Die den Aufwand betreibenden, auf gesetzlicher Grundlage agierenden Gedächtnisinstitutionen, also insbesondere die Pflichtexemplarbibliotheken, müssen ohne Rechteklärung hierzu umfassend befugt sein, damit das digitale kulturelle Gedächtnis keine allzu großen Lücken aufweist und finanzierbar bleibt.



Nachbesserungsbedarf

Bestandsvermittlung:

Pflichtexemplarbibliotheken sollten erweiterte Optionen der Bestandsvermittlung unter Wahrung der Interessen der Rechteinhaber erproben können.

Jedenfalls sollte den Pflichtexemplarbibliotheken die Weitergabe von Netzpublikationen an eine andere berechnigte Pflichtexemplarbibliothek möglich sein. (Stichwort: „Ringtausch“ zwischen DNB und Landesbibliotheken).



Nachbesserungsbedarf

Bestandsvermittlung:

Bestandsaufbau und Bestandsarchivierung sind kein Selbstzweck. Solange keine erweiterten Vermittlungsmöglichkeiten bestehen hält sich das Engagement der Pflichtexemplarbibliotheken im Hinblick auf die aufwendige und teure Archivierung in Grenzen. So werden vorzugsweise open-access Inhalte gesammelt, die auch über das Netz vermittelt werden können und urheberrechtsfreie Inhalte, wie amtliche Dokumente.

Wenn allein die rechtliche Situation Maßstab dafür ist, was gesammelt wird, ist das problematisch im Hinblick auf den Überlieferungsgegenstand und das kulturelle Gedächtnis.



Mögliche Lösungsansätze



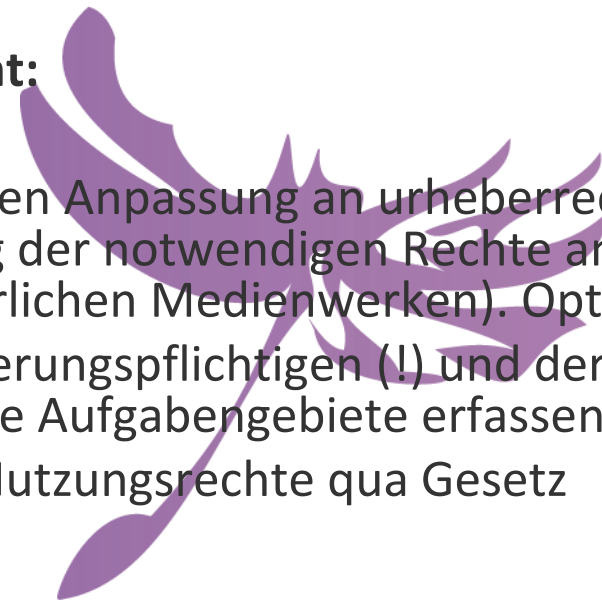
Mögliche Lösungsansätze

Lösungsansätze im Urheberrecht

- Präzisierung oder/und Erweiterung geltender Schranken im UrhG
- Schaffung neuer Schrankenbestimmungen im UrhG
- Bereichsspezifische Erschöpfung analog § 17 Abs. 2 UrhG
- Fair Use für Gedächtnisinstitutionen mit gesetzlichem Auftrag

Lösungsansätze im Pflichtexemplarrecht:

- Analogie unzureichend, stattdessen Anpassung an urheberrechtliche Besonderheiten, d.h. Einräumung der notwendigen Rechte an Sammlungsgegenstand (unkörperlichen Medienwerken). Optionen:
 - genaue Bezeichnung des Ablieferungspflichtigen (!) und der durch ihn einzuräumenden Rechte, die alle Aufgabengebiete erfassen müssen
 - Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte qua Gesetz



Pflichtexemplarrecht in NRW

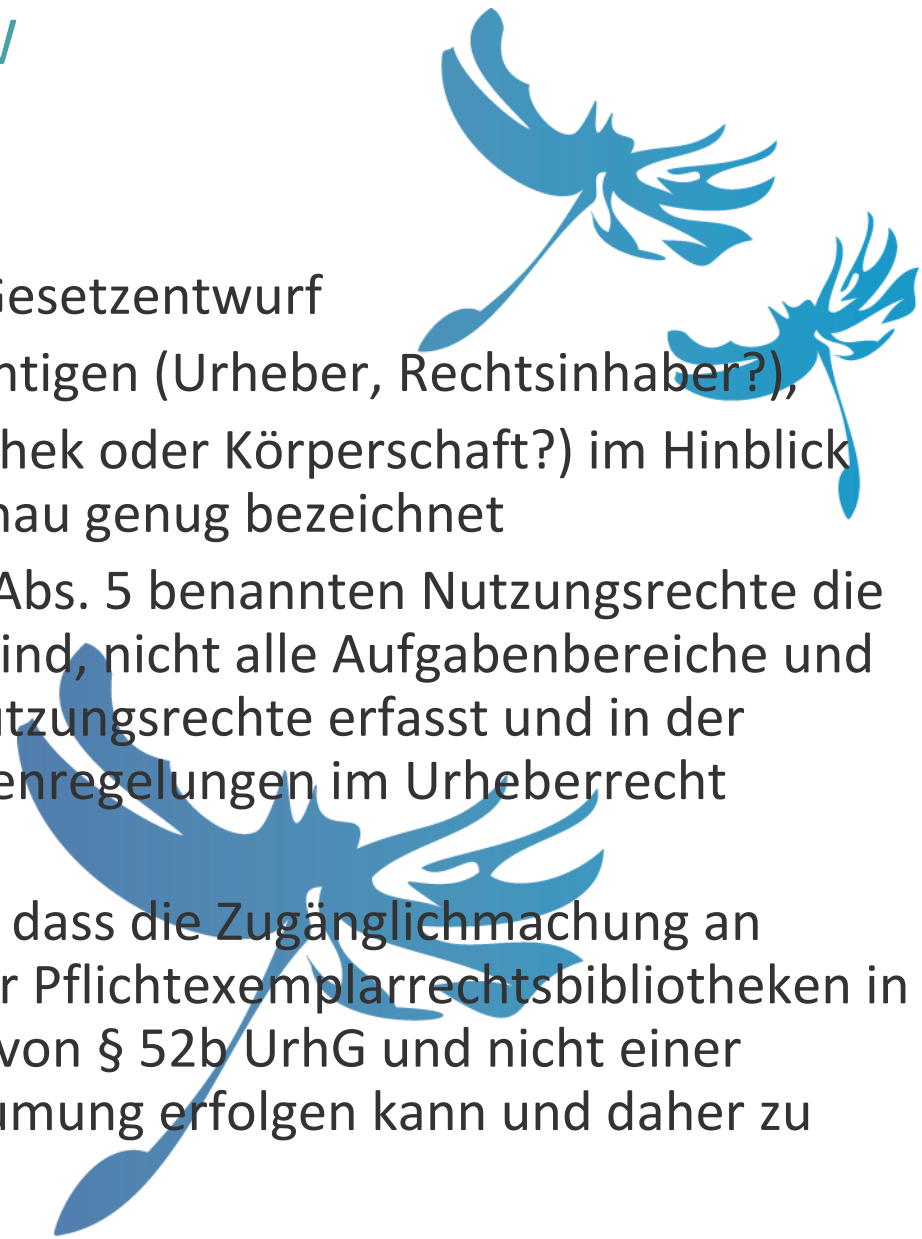


Pflichtexemplarrecht in NRW

Der Gesetzgebungsentwurf Drs. 16/179 erkennt und behandelt die urheberrechtliche Problematik und beschränkt sich nicht auf bloße Analogie. Weitergehend als alle bisherigen Pflichtexemplarrechtsanpassungen benennt der Gesetzentwurf in § 4 Abs. 5 explizit die verpflichtend einzuräumenden Nutzungsrechte und sieht auch die Notwendigkeit der Rechtseinräumung für die mit urheberrechtlichen Nutzungen verbundene Langzeitarchivierung.



Pflichtexemplarrecht in NRW

- 
- Problematisch ist, dass der Gesetzentwurf
 - weder den Ablieferungspflichtigen (Urheber, Rechtsinhaber?),
 - noch den Empfänger (Bibliothek oder Körperschaft?) im Hinblick auf unkörperliche Werke genau genug bezeichnet
 - und des Weiteren die in § 4 Abs. 5 benannten Nutzungsrechte die verpflichtend einzuräumen sind, nicht alle Aufgabenbereiche und die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte erfasst und in der Begründung auf die Schrankenregelungen im Urheberrecht verweist.
- ⇒ Das wiederum hat zur Folge, dass die Zugänglichmachung an Terminals in den Räumen der Pflichtexemplarrechtsbibliotheken in NRW nur auf der Grundlage von § 52b UrhG und nicht einer (konkludenten) Rechtseinräumung erfolgen kann und daher zu entgelten ist!

Pflichtexemplarrecht in NRW

Im Ergebnis bringt der Gesetzentwurf in NRW in Sachen „Anpassung an das digitale Zeitalter“ nur dann voran, wenn hier nachgearbeitet wird.



Empfehlung

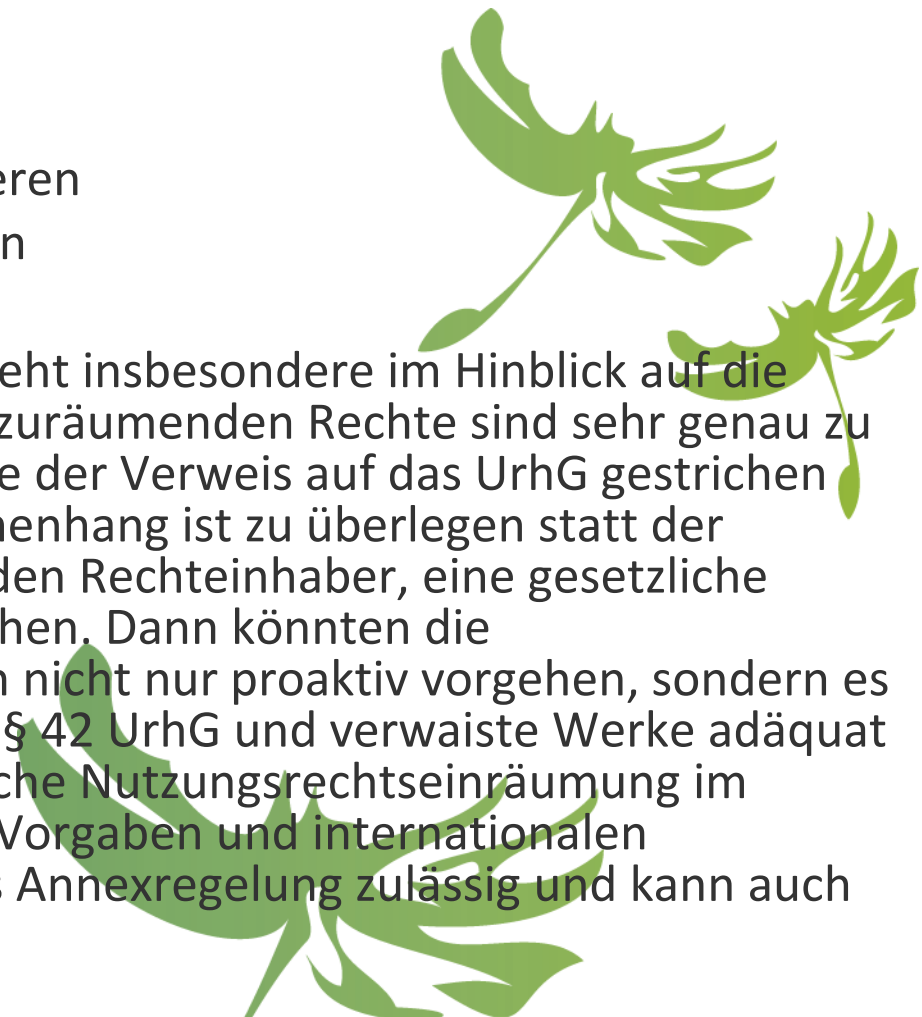


Empfehlung

1. Geltendes Gesetz prolongieren
2. Gesetzentwurf überarbeiten

Überarbeitungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf die Rechtseinräumung. Die einzuräumenden Rechte sind sehr genau zu bezeichnen, jedenfalls sollte der Verweis auf das UrhG gestrichen werden. In diesem Zusammenhang ist zu überlegen statt der Einräumungslösung durch den Rechteinhaber, eine gesetzliche Rechtseinräumung vorzusehen. Dann könnten die Pflichtexemplarbibliotheken nicht nur proaktiv vorgehen, sondern es wäre auch die Problematik § 42 UrhG und verwaiste Werke adäquat gelöst. Solange die gesetzliche Nutzungsrechtseinräumung im Einklang mit europäischen Vorgaben und internationalen Abkommen steht, ist sie als Annexregelung zulässig und kann auch nicht kassiert werden.

In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass auch die sonstigen (in den anderen Stellungnahmen benannten) Problemkreise behandelt werden und insbesondere eine Verordnungsermächtigung vorgesehen wird, die es erlaubt flexibel auf die technologische Entwicklung und praktische Erfordernisse zu reagieren!



Literaturempfehlung

1. *Ellen Euler*, Web-Harvesting vs. Urheberrecht – Was Bibliotheken und Archive dürfen und was nicht In: CR 2008, S. 64 ff.
2. *Ellen Euler*, Das Kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht, Bad Honnef 2011, Ausführungen zum Pflichtexemplarrecht S. 90 ff.
3. *Jörn Heckmann*, Elektronische Netzpublikationen im Lichte des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)“, In: AfP 2008, S. 269 ff.
4. *Eric Steinhauer*, Pflichtablieferung von Netzpublikationen - urheberrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht von Netzpublikationen an die Deutsche Nationalbibliothek, In: Kommunikation & Recht 2009, S. 161 ff.